ubl.g. 323 Haus

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36606328890018

<36606328890018

Bayer. Staatsbibliothek

Beyträge
zur
Berichtigung
der
rechtlichen Grundsätze
über den
Ersatz und die Vertheilung
der
Kriegsschäden.

Von
Ernst August Haus,
Dr. der Rechte, fürstl. Würzburgischem Hof- und Regierungsrath.

Quamquam animus meminisse horret, luctuque refugit, —

Virgilius.

Nürnberg,
in der Stein'schen Buchhandlung.
1801.

364 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorerinnerung.

Bereits im Jahr 1796. nach dem Rückzuge der französischen Maas- und Sambre-Armee aus Franken wurde der Verfasser durch verschiedene practische Geschäfte veranlasset, der Materie vom Ersatz der Kriegsschäden eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und in seinen damaligen Vorträgen liegen schon, wiewohl noch in unreifen Keimen, die ersten Elemente der hier dem Publicum mitgetheilten Gedanken, deren weitere Entwicklung durch Vergleichung mit den späterhin erschienenen Schriften Bodmann's, und Weber's befördert ward. Vorzüglich schien dem Verfasser das Princip des letztern einer genauen Prüfung würdig, und er versuchte

te dieselbe in den staatswissenschaftlichen und juristischen Nachrichten. *) Die Rechtfertigung des Hrn. Hofr. Weber, und seine Einwürfe gegen des Verf. Theorie **) gaben diesem Gelegenheit, einigen seiner Sätze eine befriedigendere Stellung zu geben, einige zu berichtigen, andere fester zu gründen, aber auch in manche schwache Seite der Weberschen Beweise tiefer einzudringen, wodurch die gegenwärtige Schrift entstanden ist, die eben deßwegen hin und wieder eine etwas polemische Gestalt annehmen mußte.

Obgleich die Ausführung, die der Verfasser hier liefert, mittelst eines wiederholten Nachdenkens an Haltbarkeit gewonnen haben mag, so getrauet sich, der sorgfältigen Revision seiner Grundsätze ungeachtet, derselbe doch nicht, diese Schrift

*) Jahrgang 1799. April, **) Ebendas. May.

Schrift mit einem andern, als dem anspruchlosen Namen: Beyträge zu belegen. Niemand ist mehr, als er selbst, überzeugt, daß dieselbe weder für einen vollständigen und systematischen Grundriß der ganzen Lehre von Kriegsschäden, noch in Hinsicht der ersten Grundsätze, die eigentlich ihr Thema sind, für eine alles erschöpfende Deduction gelten könne. Auch hier, wie bey allen seinen schriftstellerischen Versuchen, ist sein Zweck erreicht, wenn seine Ideen, durch Erweckung tieferer Nachforschung, nur etwas an dem verschlungenen Pfade zur Wahrheit ebnen; besonders wünscht er, daß der Unterschied zwischen Kriegsschäden, die vom Staate selbst, und solchen, die vom Feinde herrühren, eine Idee, von der sich der Verf. auch nach fortgesetzter Betrachtung nicht losreisen konnte, einer ernsten Prüfung unterworfen werde. Ohne Neid wird er die Palme des Verdienstes, den

Sitz der Wahrheit entdeckt zu haben, in der Hand eines glücklichern Forschers sehen; und, sollte die Stimme des sachkundigen so entscheiden, wem gönnte er diesen Preiß lieber, als seinem academischen Freunde, Herrn Weber, dessen Talente, und rastloser Eifer für Wissenschaften schon auf der Universität zu Göttingen, dem Verf. Gegenstände inniger Achtung waren?

Uebrigens glaubt der Verfasser sich feyerlich verwahren zu müssen, daß man in den hier aufgestellten Grundsätzen so wenig eine Apologie eines in seinem Vaterlande angenommenen Systems, als einen Tadel, oder eine Widerlegung desselben suchen möge; er folgte hier lediglich dem Berufe und den Pflichten des Schriftstellers, und vermied, wo es nicht der Vortheil der Untersuchung foderte, mit Sorgfalt alles, was auch nur den Schein einer Anspielung auf Localitäten

haben

haben könnte. Aber die traurige Bemerkung kann er nicht unterdrücken, daß bey keinem Zweige der Geschäfte die Verachtung zusammenhängender Grundsätze eine empfindlichere Rache nimmt, als bey der außergerichtlichen Behandlung und Auseinandersetzung des Kriegsschädenwesens. Eine bestimmte Gesetzgebung sollte auch hier dem Uebel steuern. Denn der Mangel an festen Normen in diesem durch die mannichfaltigsten Verhältnisse durchkreuzten Gegenstände hat auffallende Widersprüche und endlose Verwirrungen zu unvermeidlichen Folgen; Willkühr und Leidenschaften, die ohnedies zur Zeit feindlicher Occupationen aller ihrer Bande entfesselt sind, streiten sich wechselsweise um die Herrschaft nicht nur über provisorische Maaßregeln, sondern auch über definitive Anordnungen, und bereiten der bürgerlichen Gesellschaft ein traurigeres Loos, als die Drangsale des Fein-

Feindes selbst. — Doch lassen wir den Vorhang von der niederschlagenden Kriegsscene fallen! Freuen wir uns, Hand in Hand, der segnenden Wohlthat des Friedens; schlürfen wir im Genusse seiner Früchte ein süßes Vergessen aller Leiden ein, die die kriegerische Periode unseres Lebens so merkwürdig bezeichnen; nur erinnern wir uns stets mit Dankgefühle der Verdienste derer, die mitten im Geräusche der Waffen, und mitten unter drohenden Gefahren gährender Leidenschaften, das Ruder der Staatsverwaltung mit fester Hand gelenkt haben!

Würzburg im März 1801.

Einleitung.

§. 1.

Der Ersatz und die Vertheilung der Kriegsschäden gehört unter diejenigen Gegenstände, die in dem jetzigen Zeitpunkte nicht nur das südliche Deutschland, sondern auch die Hälfte von Europa in gleichem Grade interessiren. Es ist keine überspannte Aeusserung, wenn man behauptet, daß diese Angelegenheit, und die Art, wie die Staatsverwaltung dieselbe behandelt, dem Wohl und Wehe der Menschheit näher liegt, als die Schrecken des Kriegs selbst, und daß die Erforschung der wahren Rechtsprincipien in Betref dieses Gegenstandes, einer Berathschlagung über Krieg und Frieden an Größe und Erheblichkeit der Folgen das Gleichgewicht hält. Ob ich für mein vom Feinde abgebranntes Haus eine Entschädigung erhal-

te; ob, und welchen Antheil ich an den ungeheuren Summen der Contributionen und Requisitionen übernehmen muß; ob, und in welcher Maaß mir die drückende Last des militärischen Quartiers zugetheilt wird, dagegen kann ich in der That weniger gleichgültig seyn, als gegen das Geräusche des anrückenden Feindes, oder den Donner einer Belagerung. Die Beschädigung des Eigenthums ist, bey der neuern Kriegesart, die durch die fortschreitende Humanität gemildert, mehr als ehedem, die körperliche Mißhandlungen der ruhigen Bürger verabscheuet, doch immer das größte der im Gefolge der kriegerischen Operationen erscheinenden Uebel.

§. 2.

Neben der praktischen Wichtigkeit dieser Materie fodert auch das wissenschaftliche Bedürfniß zu einer immer weiter dringenden Untersuchung derselben auf. Die Lehre, wovon hier die Rede ist, hat mit allen denen rechtlichen Fragen, welche durch keine ausdrückliche Gesetze, oder unbestrittene Rechtsanalogie entschieden sind, das Schicksal gemein, daß die

Ver-

Vereinigung der Rechtsgelehrten über ihre Entscheidung, und das Entstehen einer gemeinen Meinung großen Schwierigkeiten unterworfen ist. Von der Leitung der Gesetze verlassen, irrt der an feste Normen gewöhnte Blick des ausübenden Rechtsgelehrten von einer Ansicht der Sache zur andern, bis er endlich des Hin- und Herschwankens durch ein Meer allgemeiner Ideen müde, sich auf das Gefühl einer gewissen Billigkeit zurückzieht, und dann für die Resultate seiner Empfindung, die ihm so viel Beruhigung gewähren, in irgend einem allgemeinen Satze oder von ferne zu Hülfe gezogenen positiven Gesetze eine Rechtfertigung aufsucht. Bey einem andern Theile der Practiker, zumal bey solchen, die die Unsicherheit der bisher aufgestellten Grundsätze, in der Sphäre der Geschäfte selb, bemerket haben, hat dieser Mangel an befriedigenden Bestimmungen den bedeutenden Nachtheil, daß sie alle Grundsätze verlassen, sich ins behagliche Labyrinth der Willkühr werfen, oder bloß einer durch Umstände einseitig bestimmten Billigkeit huldigen. Diesemnach wird das Bestreben, durch fortgesetztes Nachdenken über die vorliegende Rechtsmaterie der Wahrheit näher zu kommen, noch zur

Zeit keineswegs überflüssig seyn; und so wenig auch Geschäftsmänner solchen Erörterungen, die auf abstracte Vorbegriffe zurückführen, gewogen sind, so nothwendig wird ein solches Verfahren doch hier, wo man, um für jeden Schritt vorwärts Licht zu gewinnen, und befriedigende Grundpfeiler aufzuspüren, von ausgemachten Begriffen ausgehen, und das Ganze der bey den Kriegsschäden eintrettenden Rechtsverhältnisse, an die möglichst hohen Glieder der Rechtsprincipien anreihen muß.

§. 3.

So viele Gedanken auch über diesen Gegenstand durch den nun beendigten französischen Krieg veranlaßt worden sind, so haben wir doch nur vier Schriftsteller, welche sich mit den allgemeinen, auf alle einzelne Fälle anwendbaren Grundsätzen beschäftigen. Herr v. Berg weckte zuerst die Idee der Nothwendigkeit, bey der Betrachtung über die so wichtige Rechtslehre, tiefer, als vor ihm geschehen ist, zu forschen. Aber er lieferte nur einige Grundzüge, die überdies noch nicht ganz vollendet

sind. *) Nach ihm umfaßten Herr Bodmann in Maynz, **) Herr Hofrath und Prof. Weber ***) in Bamberg, und ein Ungenannter ****) die ganze Materie von Kriegsschäden in vollständigen Werken. — Practische Vollständigkeit der in Frage kommenden Ge-

*) Ueber Kriegsschäden und deren Erstattung vorzüglich in Rücksicht auf Teutschland. In dessen teutschem Staatsmagazin B. I. Heft II. Num. I. S. 177 — 211. B. II. Heft II. N. XVII. S. 297 — 314.

**) F. J. Bodmann's theoretisch-practische Erörterung der Grundsätze, wornach die Kriegsschäden jeder Art festzustellen, zu erstatten und zu peräquiren sind, nebst deren Anwendung auf den gegenwärtigen Krieg. Frankf. am Mayn, 1798. in gr. 8.

***) G. M. Weber. Ueber die Repartition der Kriegsschäden in juristischer und kameralistischer Hinsicht, nebst einer kritischen Darstellung aller bisher gemachten Vorschläge. Würzburg 1798. 8.

****) Ueber Kriegslasten und Schaden, mit Hinsicht auf den jetzigen französischen Krieg, nebst Gedanken über die Kriegssteuerumlage. Ulm 1800. gr. 8.

genstände und genauer Ueberblick der mannichfaltigsten Verhältnisse characterisiren die Arbeit des erstgenannten Schriftstellers; aber nur zu sehr vermißt man in der Entwicklung der Grundsätze den logischen Zusammenhang, und in Behauptung und Ausdruck die hinlängliche Bestimmtheit. Weit mehr philosophisch-juristisches Verdienst um diese Lehre hat Weber. Niemand, der sein Buch ließt, wird es ohne Belehrung und Vergnügen von sich legen. Wenn man sich auch durch seine Lieblingsidee der unbeschränkten Verbindlichkeit des Staats zum Ersatz aller Kriegsschäden — eine Idee, die freylich aus des Verfassers eben so scharfsinniger als eleganter Bildung in einer täuschenden Gestalt hervorgieng — nicht verführen läßt, so muß man ihm doch in Hinsicht der lichtvollen Darstellung, der treffenden Nebenbemerkungen, und der richtigen Grundsätze über die Art, wie die Kriegsschäden zu vertheilen sind, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Schrift des ungenannten Autors empfiehlt sich durch Deutlichkeit und manche gute practische Fingerzeige, aber die Basis seiner Theorie ist nicht fest genug gegründet; daher seine allgemeinen Grundsätze dem denkenden Rechtsgelehrten kaum

hin-

hinlänglich befriedigen werden. Die characteristischen Merkmale dieser verschiedenen Theorien werden unten näher entwickelt werden. *)

*) Ein raisonnirendes Verzeichniß aller ältern Schriften, und einzelnen Bemerkungen liefert Weber a. a. O. S. 2. u. folg.

I.

Allgemeine Begriffe und Grundsätze vom Schadensersatz überhaupt.

§. 4.

Schaden im allgemeinen Sinne ist jeder Verlust von dem, worauf ich ein Recht habe. *) Entschädigung, welches im gemeinen Sprachgebrauche mit Schadloshaltung gleichbedeutend ist, heißt die Handlung, wodurch ein Schade aufgehoben wird. Die Entschädigung kann geschehen, indem die noch fortdaurende Verletzung bloß aufgehoben wird; oder dadurch, daß die durch die Verletzung entstandene

*) Hofbauers Naturrecht, §. 202. Auch das römische Recht nimmt diesen natürlichen Begriff an: „Nemo damnum facit, nisi qui id facit, quod facere jus non habet.„ L. 151. D. de Reg. Juris.

dene schädliche Würkung durch eine äquivalente Handlung zernichtet wird. Zuweilen hat nur eine von beyden Entschädigungsarten statt; zuweilen traten beyde zugleich ein. Die erste kann man die uneigentliche, die andere die eigentliche nennen. Nun kann die schädliche Handlung von der Art seyn, daß sie auch dann, nachdem sie aufgehört hat, noch Spuren eines gehemmten, oder verminderten Eigenthums oder Rechts zurückläßt; z. B. wenn einem das Haus in Brand gesteckt, oder das Geld geraubt wird. Dieses sind Schäden im besondern und gewöhnlichen Sinne. Manchmal aber hört auch mit der Beendigung der verletzenden Handlung die Existenz alles Schadens auf; z. B. es werden mir einige Zimmer von meiner Wohnung entzogen, die ich nicht gebraucht habe, und an denen nichts zu verderben ist. Bey den letztern Schäden findet nur die uneigentliche Entschädigung; die ersten Schäden hingegen haben in der Regel immer die eigentliche Entschädigung zur Folge. Die der ersten Art sind schätzbare, die der andern Art nicht schätzbare Schäden, deren Bestimmung und Werth lediglich von der Neigung des Eigenthümers (pretium affectionis) ab-

 hängt.

hängt. Uebrigens ist der Schade entweder positiv, (damnum emergens), wenn jemanden das bereits gegenwärtige Vermögen vermindert wird; oder negativ, (lucrum cessans) wenn die gewisse Hoffnung des Erwerbs entzogen wird.

§. 5.

Jeder einer Schätzung fähiger Schaden, hat, der Regel nach, eine Zwangsverbindlichkeit zum Ersatze von Seite des Urhebers zur Folge, wenn diesem bey der Handlung Vorsatz oder Schuld zugerechnet werden kann, d. i. wenn der Schade nicht zufällig ist. Tritt diese Bedingung nicht ein, so kann die Verletzung a) zwar aus keinem Vorsatz, oder keiner Schuld des unmittelbar Handelnden, aber doch eines mittelbaren Urhebers herrühren, und in dem Falle, ist der Beschädiger nur als körperliches, unfreyes Werkzeug zu betrachten, und kann daher nicht einmal mit dem Namen Verletzer im rechtlichen Sinne belegt werden. *) b) Es kann aber auch seyn, daß gar kei-

*) Einer andern Meinung ist C. L. Pörtschke (Vorbereitung zu einem populären Naturrecht. Kö-

keinem einer Imputation fähigen Wesen in Bezug des Schadens ein Vorsatz oder eine Schuld zur Last fällt, wie bey schädlichen Naturerscheinungen. In beyden Fällen ist ein Zufall vorhanden; aber im ersten ist zwar nicht der unmittelbare, jedoch der mittelbare Urheber, der den Schaden aus Vorsatz oder Schuld verursacht hat, denselben zu ersetzen schuldig, im andern Falle aber hat gar keine rechtliche Foderung des Ersatzes statt. Den ersten könnte man den respectiven oder relativen, den andern den absoluten Zufall nennen.

§. 6.

Königsberg 1795.) S. 85. behauptet er, wenn jemand von einem andern aus Muthwillen, oder auch nur aus bloßem Versehen niedergeworfen, einem Krämer auf seine Waare falle, und einige davon beschädige, so dürfe der Krämer diesen, wenn der andere nicht erreicht werden könne, zur Bezahlung nöthigen, und brauche sich überhaupt nicht um den ersten Grund seines Schadens zu bekümmern, als bis der Gefallene für unfähig zum Ersatz befunden worden. — Eine sonderbare Behauptung!

§. 6.

Ausnahmsweise muß zuweilen ein Dritter eine Beschädigung gut thun, die entweder ein absoluter oder in Rücksicht seiner ein respectiver Zufall war. Der Grund dieser Verbindlichkeit kann zweyfach seyn:

I. Hat jemand gezwungen oder freywillig mit Wissen oder Willen des andern, oder ohne dessen Wissen und Willen, sein Eigenthum oder ein anderes schätzbares Recht zum Opfer dargebracht, um für diesen eine Verbindlichkeit zu tilgen, oder eine Gefahr von ihm zu entfernen, so hat jener allerdings an dem, dessen Verbindlichkeit dadurch erfüllt oder sonstiger Vortheil befördert wird, einen Anspruch auf Schadloshaltung. *)

Die-

*) Schmalz reines Naturrecht §. 118. „Wenn jemand eine Leistung, sagt dieser sehr richtig, auch ohne Wissen erhalten hat, so ist er zur Zurückgabe und (oder) zum Ersatz dessen, was sie ihm werth war, verbunden, weil sonst dem Leistenden ein Recht gekränkt würde, dem Empfänger aber hierdurch keines gekränket wird.“

Dieser aus der Vernunft abgeleitete Grundsatz ist nicht nur die naturrechtliche Basis des Schadensersatzes in allen den Verträgen, welche die Römer ungleiche Bilaterialcontracte nannten, so wie auch in den gewöhnlich so betitelten Quasicontracten, aus welchen einer sogenannten Actio contraria Platz gegeben würde; sondern er ist auch die Urquelle des bekannten Rhodischen Gesetzes, dessen einleuchtende Rechtlichkeit ihm eine Stelle im römischen Gesetzbuche verschaffte. *) Zwar enthält diese positive Rechtsnorm nur den ganz particulären Fall, daß, wenn in einer gemeinen Gefahr des Schiffbruchs Waaren zur Rettung des Schiffs über Bord geworfen werden, diejenigen, deren Eigenthum dadurch erhalten wurde, den Verlust des Beschädigten verhältnißmäßig zu ersetzen verpflichtet sind. Da sie aber mit dem naturrechtlichen Princip des Schadenersatzes harmonirt, so gilt ihr Ausspruch auch für alle ähnliche Fälle; und deßwegen wird jener allgemeine Grundsatz selbst, um ihn mit dem blendenderen und in der practischen Sphäre wirksameren Anse-

hen

*) Lib. XIV. Dig. Tit. II.

hen einer Geburt des positiven Rechts zu umgeben, gemeiniglich in den Ausdruck: Analogie des Rhodeschen Gesetzes gekleidet.

II. So wie durch Verträge alle Arten der Verbindlichkeiten geschaffen werden können, so kann sich auch Jemand durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung zum Ersatz einer Verletzung, an der er weder Vorsatz noch Schuld hat, verbindlich machen.

§. 7.

Aus dieser letzten Quelle fließt auch das Recht auf genossenschaftliche Entschädigung. Es werden sehr oft Gesellschaften gerade zu dem Ende gestiftet, daß gewisse absolute oder respectiv zufällige Schäden von sämmtlichen Genossen derselben ersetzt werden sollen; dergleichen Verbindungen sind die Feuer- Vieh- Handelsassecuranzen. Aber mit den Eigenschaften dieser dürfen solche Genossenschaften nicht vermengt werden, deren Zweck nicht hauptsächlich auf den gemeinschaftlichen Schadenersatz gerichtet ist, sondern bey denen derglei-

chen

chen Indemnisationen vielmehr das Mittel zu höhern Endzwecken abgeben. Unter die ebengenannte Classe der Gesellschaften, gehört auch die große Genossenschaft des Staats. Die bürgerliche Gesellschaft ist eine Vereinigung zur wechselseitigen Sicherung der ursprünglichen und erworbenen Rechte ihrer Glieder. Alle Unternehmungen und Schritte, welche vom Staate unmittelbar zur Erreichung dieser Absicht geschehen, müssen von allen Mitgliedern des Staats unterstützt, und die Kosten derselben von allen gleich, das ist, nach Verhältniß der individuellen mit dem Zweck des Staats in Verbindung stehenden Kräfte jedes Bürgers getragen werden. Aber Beschädigungen, welche das einzelne Mitglied des Staats leidet, ist das Ganze der Gesellschaft keineswegs zu ersetzen schuldig; denn diese Gesellschaft ist nicht auf eine gewisse Art des Gewinns, oder auf Versicherung gegen den Verlust einzelner bestimmter Theile des Eigenthums oder der Rechte beschränkt. Ja nicht einmal solche Schäden, welche durch eine auf das Beste des Staats berechnete Handlung nur mittelbar, nemlich mittelst einer Zwischenursache, auf die Bürger zurückfliesen, ist

der

der Staat über sich zu nehmen verbunden; sondern diese müssen entweder als Privatverletzungen vom Urheber ersetzt werden, oder sie sind als bloße Zufälle zu gar keinem Ersatze geeigenschaftet. Der Staat schließt z. B. mit einem andern Staate einen Handlungsvertrag, wodurch eine Classe von Handelsleuten verliert; der Staat trift im Innern gewisse Anstalten zum gemeinen Wohl, durch welche die Dienste gewisser Bürger entbehrlich, oder die Vortheile anderer geschmälert werden: ein solcher Verlust entsteht nicht unmittelbar durch die Anordnung des Staats, sondern er ist nur eine mittelbare Folge derselben. Wenn es daher auch billig, und manchmal aus politischen Gründen räthlich ist, diejenigen Glieder des Staats, denen durch dergleichen Handlungen des Staats ein Nachtheil erwachsen ist, schadlos zu halten, so wird doch von Seite dieser Beschädigten kein vollkommenes Recht auf eine solche Unterstützung erwiesen werden können. Dem Staate kommt überdies sogar das unbestreitbare Recht zu, in Fällen, wo seine ganze Existenz oder wesentliche Theile desselben in Gefahr schweben, zu seiner Erhaltung nach dem Eigenthume oder andern Rechten seiner Unter-

thanen

thanen zu greifen; allein hier hat der, so das Opfer bringen muß, dafür auf den ganzen Wiederersatz oder die mögliche Entschädigung Anspruch. *) Nothwehr schützt nicht vor Schadloshaltung; vielmehr liegt in ihrer rechtlichen Natur die Verbindlichkeit zum Schadensersatz als wesentliche Bedingung.

II.

*) Hufeland's Lehrsätze des Naturrechts. §. 204.

II.

Allgemeine Grundsätze vom Ersatz der Kriegsschäden.

§. 8.

Kriegsschaden in der allgemeinen Bedeutung, ist jeder durch den Krieg verursachte Verlust von etwas, worauf ich ein Recht habe. Im besondern Sinne ist er der durch den Krieg entstandene Verlust, welcher einer gemeinen Schätzung unterworfen werden kann. Einige sondern Kriegslasten von Kriegsschäden. *) Dieser Unterschied, wenn er nicht erst als das Resultat der Untersuchung gelten soll, ist überflüssig, und zweckwidrig. Ueberflüssig: weil der Ausdruck Schaden auf eine außerordentliche Last angewendet, dem

*) Z. B. der Autor: Ueber Kriegslasten und Schäden. §. 4.

dem Sprachgebrauche gar nicht zuwider ist. Zweckwidrig: weil die richtige Bezeichnung der Gränzlinien zwischen beyden Begriffen, die Herstellung der rechtlichen Grundsätze über diesen Gegenstand voraussetzt, da nach dem von jenen Schriftstellern zum Grunde gelegten Postulate, die Kriegslast dem ganzen Staate aufliegen, der Kriegsschade aber regelmäßig zufällig seyn soll. Bey der Anwendung der Rechtsprincipien auf factische Gegenstände, muß immer analytisch zu Werke gegangen werden, wenn nicht die ganze Betrachtung auf hinfälligem Grunde aufgebaut werden soll. Werden factische Gegenstände unter allgemeine Vernunftprincipien subsumirt, so ist es unerläßliche Regel, daß der populäre Begriff jener Objecte vorausgeschickt werde, und werden positive Rechtsnormen auf factische Gegenstände angewendet, so muß nach Umständen entweder der gemeine oder gesetzliche Begriff derselben zum Grunde gelegt werden.

§. 9.

Um sich einen Ueberblick der mannichfaltigen hier unter einem rechtlichen Gesichtspunkt

zu vereinigenden Verletzungen zu verschaffen, kann man die Kriegsschäden nach einem objectiven, und subjectiven Eintheilungsfundamente auf gewisse Classen zurückführen. Betrachtet man den Gegenstand der Beschädigung, so betrift dieser entweder A. unmittelbar oder B. mittelbar das Vermögen und die Rechte. Die der ersten Gattung entstehen a) durch gewaltsame Hinwegnahme, oder b) durch Zumuthung zu Aufopferungen. Zur ersten Classe, und zwar zu derjenigen Abtheilung die auf gewaltsamer Hinwegnahme sich gründet, gehören: 1) Zerstreuung des Eigenthums, 2) Raub und Beschädigung am Körper, 3) Fouragirung, 4) Plünderung. Die andere Abtheilung umfaßt 1) die Requisitionen, 2) Contributionen, 3) Redemtionsgelder, 4) gezwungene Anleihen, 5) Kriegsfuhren, Vorspann, und Frohnen, 6) Einquartirung mit Service. Zur zweyten Classe sind geeigenschaftet: 1) aufgehobene Steuern, Zehnden, Zinsen, Pachte, Landes- und Privatgefälle; 2) Geisselschaft, 3) Emigration, 4) Exportation.

Die subjective Rücksicht, welche das andere Classificationsprincip an die Hand giebt, geht

geht entweder die leidende oder die verle- tzende Subjecte an. In jenem Falle werden die Kriegsschäden in solche, welche das ganze Land, ein Amt, eine Gemeinde, oder eine physische oder moralische Person betreffen, eingetheilt, und daher von allgemeinen Landes- Amts- Gemeinde- und Individualschäden gesprochen.

§. 10.

Von weit bedeutenderen, und in das Materielle der gegenwärtigen Betrachtung eingreifenden Belange ist die Ansicht der Kriegsschäden von der Seite der beschädigenden Subjecte. Wenn man die rechtlichen Folgen einer gewissen Beschädigung entwickeln will, so muß vorder samst auf das Subject des Urhebers Rücksicht genommen werden; damit bestimmt werden kann, ob wirklich eine Verbindlichkeit zur Reparation des Schadens in einer Schuld, oder einem vertragsmäßigen Verhältnisse lieget. Selbst die vorausgeschickten allgemeinen Prämissen vom Schaden überhaupt, gegen deren Wahrheit kaum ein gegründeter Zweifel entstehen wird, führen schon auf den Unterschied zwischen Kriegsschäden, die der krieg-

führende Staat, zu welchem der Beschädigte oder Verlierende gehört, und solchen, die der Feind verursacht. Uebrigens versteht es sich, beynahe ohne Erinnerung, von selbst, daß Schäden, welche von alliirten Kriegsvölkern herrühren, — sie mögen nun Alliirte des Staates, von welchem der Beschädigte ein Mitglied ist, oder sie mögen Alliirte des Feindes seyn, — mit dem Hauptstaate, mit dem sie vereiniget sind, in der Hinsicht, die uns hier beschäftigt, eine moralische Person ausmachen; daß demnach die Verletzungen, welche von verbündeten Kriegern verursacht werden, eben so angesehen werden müssen, als wenn sie vom Hauptstaate und dessen Militär geschehen wären.

§. 11.

Die Kriegsschäden, welche vom Staate unmittelbar herrühren, muß auch der Staat ohne Unterschied auf sich nehmen. Der Krieg werde nun vom Staate auf offensive Weise zur Wiedererlangung seiner Rechte, oder auf defensive Weise zur Sicherung derselben geführt, so wird dieses Unternehmen durch den Zweck der bürgerlichen Verei-

einigung nothwendig. Da keinem einzelnen Unterthan des Staats das Recht zukommt, die Handlungen des Staats so zu beurtheilen, daß seine Mißbilligung derselben auf sein bürgerliches Benehmen wirklichen Einfluß hat, ja sogar, nach der Stimme mehrerer Naturrechtsgelehrten, nicht einmal der gesammten Unterthanschaft das Befugniß zusteht, die Handlungen derjenigen, in deren Hände sie die oberste Gewalt des Staats gelegt hat, als ungültig zu verwerfen, oder dieselbe zur Rechenschaft darüber zu ziehen, so muß auch hier von der Rechtmäßigkeit des vom Staate unternommenen Krieges, als einem nothwendigen Postulate ausgegangen werden. So wie daher jedes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu den durch den Endzweck dieser Verbindung gefoderten Unternehmungen und Anstalten seinen Beytrag aus seinem Eigenthum oder mit seinen Kräften zu leisten hat, so ist er auch verbunden, in eben der Art die durch kriegerische Operationen des Staats veranlaßten Schäden verhältnißmäßig zu ersetzen. *) Aber kein

 Bür-

*) Ich kann mich hier auf alle die Gründe beziehen, welche Weber a. a. O. zum Beweise des

Bürger ist mehr, als der andere zu den gemeinen Bedürfnissen zu steuern schuldig, und es sind deßwegen alle durch besondere Rechtstitel erworbene Ausnahmen von diesem allgemeinen Gesellschaftsgrundsatze strenge zu erklären, und nur auf gewöhnliche Fälle anwendbar. Wenn daher von einem Gliede des Staats ein grösseres Opfer, als wozu ihn seine gemeine Obliegenheit verbindet, gefodert, und geleistet worden ist, so gebühret ihm dafür von den übrigen Gliedern, d. i. vom ganzen Staate eine Schadloshaltung. Eine solche unverhältnißmäßige Zumuthung würde die gesellschaftlichen Rechte beleidigen, und eine unerlaubte Verletzung seyn. Diese kann zwar auf Augenblicke des Drangs, allein durch die Noth des Staats, entschuldiget, und durch die daraus fliesende Machtvollkommenheit des Staats (dominium eminens) einsweilen eine rechtliche Schutzwehre erhalten; aber unvermeidlich tritt mit der Entfernung der Staatsnoth die Bedingung des Ersatzes ein. (§. 7.)

§. 12.

des Satzes, daß alle Kriegsschäden vom Staate ersetzt werden müssen, gebraucht.

§. 12.

Hieraus ergiebt sich die natürliche Folge, daß nicht nur alle Schäden, die zur Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse der Armee des Staats, oder der freundlichen Heere den Gliedern des Staats zugefügt, sondern auch alle Verletzungen, welche unmittelbar durch die Kriegsoperationen veranlaßt werden, vom Ganzen zu ersetzen sind. Nicht blos Unterhaltung und Verpflegung der im Dienste des Staats stehenden oder zur Hülfe desselben gebrauchten Truppen fällt dem ganzen Staat zur Last; auch alle Verminderung oder Zerstörnng des Eigenthums einzelner physischer oder moralischer Personen, die durch die kriegerischen Unternehmungen des Staats nothwendig wird, ist unläugbar ein Gegenstand der allgemeinen Entschädigung. *) Indessen hebt die Verbindlich-

*) Wenn daher Bynkershoek (Quaest. juris publ. Lib. II. cap. 15. pag. 298.) seine Behauptung: Damnum, quod oritur ex calamitate belli vulgari, — ut si placuerit, ibi potius, quam alibi confligere, castra metari, et quae sunt id genus alia, — oportet, ut omnes subditi aequo animo ferant, nec ejus unquam fit restitu-

keit zum Schadenersatz, welche in dem gesellschaftlichen Bande ihren Ursprung hat, keineswegs diejenige auf, die, ohne Rücksicht auf die Existenz eines solchen genossenschaftlichen Verhältnisses, blos in dem allgemeinen Begriffe einer Verletzung gegründet ist. Solche Beschädigungen also, welche von einzelnen Militär- oder zum Kriegsgeschäfte gebrauchten Personen des Staates oder seines Alliirten angerichtet worden sind, ohne daß die nach der Militärverfassung erforderliche Ordre ergangen ist, oder sonst ihre Unvermeidlichkeit zu einer kriegerischen Operation erwiesen werden kann, hat nicht der Staat, sondern der, so sich die unrechtmäßige Handlung erlaubt hat, gut zu thun. Und die Veränderungen, welche hier das genossenschaftliche Band hervorbringt, bestehen blos darinn, daß dem Verletzten zur Verfolgung dieser Schadloshaltung die Wege zum Gerichtshofe des Verletzers, so wie bey jeder andern Beeinträchtigung, offen stehen, nicht minder, daß die subsidiarische Verbindlichkeit des

stitutio, — von denjenigen Kriegsschäden die vom Staate oder dessen Freunde herrühren, verstanden wissen will, so hat er offenbar Unrecht.

des Staats, in so ferne sich seiner Seits hiebey einige Schuld gedenken läßt, dem Beschädigten noch zum letzten Troste übrig bleibt.

§. 13.

Es hat im übrigen auf die vorhergehenden Grundsätze keinen Einfluß, ob die bereite Landescassa diese Schäden zu ersetzen vermag, oder ob die Beyträge von den einzelnen Unterthanen erhoben werden müssen. Struben *) scheint zwar im Ganzen anzunehmen, daß der durch den Krieg beschädigte ein Recht auf Wiedererstattung seines Schadens habe; er stellt aber den Unterschied auf, ob die Landescassa vermögend genug sey, dergleichen Kriegsschäden zu ersetzen oder nicht; in jenem Falle könnte, glaubt er, kein Ersatz verlangt werden. Allein was soll der zufällige Umstand, ob die Staatscassa vermögend ist, oder nicht, auf die Entscheidung des Rechts zur Entschädigung wirken? Das Recht läßt sich freylich da mit keiner vortheilhaften Würkung verfolgen, wo Unver-

*) Struben's rechtl. Bedenken, I. Th. Bed. 92. S. 219.

Unvermögen, die Verbindlichkeit zu leisten, vorhanden ist; aber das Recht selbst kann an und für sich nicht davon abhangen. Der Gläubiger eines gantmäßigen Schuldners erhält auch zuweilen im Concurse nichts, aber demungeachtet bleibt ihm sein Recht gegen den Schuldner, welches sogar wieder wirksam wird; wenn dieser in der Folge sich ein neues Vermögen erwirbt. Wenn also die bereite Staatscassa erschöpft ist, so müssen die Kriegsschäden, im Falle keine andern Quellen mit Beystimmung des Rechts sich auffinden lassen, von den Beyträgen der einzelnen Mitglieder des Staats getilgt werden; die Bedenklichkeit aber, daß diese Operation das Verderben der einzelnen, oder wenigstens eines großen Theils der Individuen zur Folge haben müsse, ist ungegründet. *) Denn dadurch, daß eine Last, die einige fühlen, unter mehrere vertheilt wird, ohne eben dem Belästigten ganz abgenommen zu werden, muß sie gerade für jeden Theilnehmer wenig empfindlich werden, und derjenige, welcher, hätte er sie alleine zu tragen gehabt, unter

*) S. Vattel Droit des gens Lib. III. ch. 15. §. 232.

unter derselben erlägen wäre, wird durch diese Erleichterung vom Untergange gerettet. Also auch das höhere Staatswohl kann hier zu keinem befriedigenden Einwurf dienen.

§. 14.

Die vom Feinde, oder dessen Bundsgenossen verursachten Kriegsschäden aber sind in der Regel, als gemeine zufällige Verletzungen zu beurtheilen. So wie also der Staat andere Verletzungen, welche ein Mitglied von einem andern Mitbürger, oder einem fremden erfährt, nicht zu ersetzen verpflichtet ist, so hat er auch, im allgemeinen, die erwähnte Gattung der Kriegsschäden nicht zu ersetzen. Die Verbindlichkeit hiezu liegt nicht in dem Zwecke der bürgerlichen Vereinigung. Was nicht zu den Bedürfnissen des Staats gehört, und was keine unmittelbare Folge einer auf Erreichung des Staatszwecks gerichteten Handlung (§. 7.) ist, kann kein Gegenstand einer Repartition unter den Gliedern der Gesellschaft seyn.

§. 15.

Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes müssen wir hier, bevor uns noch die Ordnung an die Prüfung der Einwürfe führt, eine Einwendung analysiren, durch deren Beleuchtung allein die Natur dieser Gattung von Kriegsschäden mit Zuverläßigkeit bestimmt werden kann. Man sieht gewöhnlich die feindlichen Kriegsschäden als eine Strafe für den leidenden Staat an, die demselben wegen des unternommenen Krieges, oder einer vorenthaltenen Foderung vom Feinde zugefügt wird.

Die feindlichen Handlungen in einem eroberten Lande können von ihrer rechtlichen Seite einen zweyfachen Gesichtspunkt gewähren: einmal ihre völkerrechtliche Beziehung, und dann die Rücksicht der rechtlichen Würkungen, die sie im Innern der bürgerlichen Gesellschaft, deren Territorium der Feind besetzt hat, hervorbringen. Der erste Gesichtspunkt setzt die Möglichkeit der Rechtmäßigkeit der feindlichen Occupation im Allgemeinen voraus, und in

dieser Voraussetzung *) ist dem Feinde alles erlaubt, was zu seiner Erhaltung, Sicherung oder

*) Voraussetzung bleibt es wohl immer; denn so wenig das Verhältniß der Menschen unter einander außer der Staatsvereinigung ein rechtlicher Zustand ist, so wenig läßt sich ein solcher unter Völkern, und unabhängigen Reichen gedenken. „Nichts ist einem Rechtsstreite fremder, als die Gewalt der Waffen, sagt Gentz mit dem ihm eigenen Zauber der Diction (histor. Journal 1800. Dec. S. 715.), und doch bleibt die Gewalt der Waffen, der einzige und letzte Richterstuhl in jedem völkerrechtlichen Processe. Die Vernunft steht allerdings, so oft sie ihre Stimme erheben darf, gegen eine so vernunftwidrige Verfassung auf. Sie ruft aus der trostlosen Tiefe dieser unauflöslichen Verwirrung, dieser immer bejammerten, und doch immer erneuerten, und doch immer unvermeidlichen Kämpfe mit gebietender Stimme hervor: Es soll kein Krieg seyn! und unter den Gründen, auf die ihr euren ehrwürdigen Ausspruch stützt, steht — mächtiger noch als alles, was Menschenliebe, und zartes Gefühl und höhere Staatsweisheit und Sorge für die Erhaltung, und Wohlgefallen an den ruhigen Fortschritten der gesellschaftlichen Cultur und Sehn-

oder Ersatz nothwendig wird. Der zweyte Gesichtspunkt ist von entgegengesetzter Art; er ist auf der Unmöglichkeit der Rechtmäßigkeit der feindlichen Besitznahme, und überhaupt jeder verletzenden feindlichen Handlung gegründet. Denn der Staat kann, in so weit es seine innern Verhältnisse angeht, und daher die Beurtheilung der feindlichen Handlungen von ihm abhängt, unmöglich diese für erlaubt und rechtmäßig gelten lassen; er würde sonst mit sich selbst im offenbarsten Widerspruche stehen, indem er auf der einen Seite den Feind mit einem Angriffskriege überziehen, oder ihm vertheidigungsweise seine gerechten Foderungen vorenthalten, auf der andern Seite gleichwohl die Gerechtigkeit der Sache seines Gegners nicht mißkennen wollte. Die Entscheidung über den Ersatz der feindlichen Verletzungen schließt sich an den letzten Gesichtspunkt an. Der Staat hat allein über den Ersatz

Sehnsucht nach Ordnung, Festigkeit und daurender Harmonie im großen Weltstaat vorschreiben kann, — steht dieser oben an: Es soll kein Krieg seyn, weil der Krieg das heilige Recht dem Zufall und der Willkühr preis giebt."

Ersatz oder die Vertheilung der feindlichen Schäden zu urtheilen; er kann sie aber nicht als rechtmäßig ansehen, sohin muß er bey der Bestimmung der Frage: Wer hat diese Art von Verletzungen zu tragen, oder zu ersetzen? den Grundsatz zur Basis nehmen, daß es der Regel nach nichts anders als zufällige Verletzungen der einzelnen, physischen oder moralischen Personen, seyen. *)

§. 16.

Es ergiebt sich hieraus die Folgerung, daß die Kriegsschäden, welche vom Feinde herrühren, sie mögen von einer Art seyn, von welcher sie wollen, wenn von ihrem Ersatze oder ihrer Vertheilung unter den Mitgliedern des leidenden Staats die Frage ist, nicht als eine Strafe für den bekriegten Staat betrachtet werden können. Läßt sich auch in der That mit hinlänglichem Grunde annehmen, daß ausser der Staatsverbindung, folgsam auch unter freyen

*) Vgl. des Freyh. Heinrich v. Cocceji Commentar. ad Hugonis Grotii lib. de jure belli ac pacis Lib. III. Cap. 20. §. 7.

freyen Völkern der Begriff von Strafe statt finde, so ist er doch da, wo der Staat selbst entscheiden soll, wer den feindlichen Schaden zu tragen hat, unanwendbar, weil einmal der Staat die feindlichen Beschädigungen als rechtswidrige Läsionen ansehen muß. (§. 15.) — Uebrigens ist es keineswegs gleichgültig, ob die Verletzungen des Feindes, die Natur einer Strafe haben oder nicht. Denn in jenem Falle, mußte jeder feindliche Kriegsschade, wenigstens derjenige, welcher durch vorhergegangene Befehle oder Erlaubniß der militärischen Obergewalt erfolgt ist, von allen Mitgliedern des Staats getragen werden. Alle Mitglieder des Staats haben, dem Wesen des bürgerlichen Vertrags zu folge, stillschweigend in die Handlungen der Repräsentanten der bürgerlichen Gesellschaft gewilliget; sohin müßte auch die Strafe des Feindes, welche eine Folge der Unternehmungen jener Stellvertretter ist, alle Bürger ohne Ausnahme treffen, *) und, wenn gleich

*) Vgl. E. F. Klein: in wie fern können moralische Personen beleidigen oder beleidigt werden? in Klein's und Kleinschrod's Archiv des Criminalrechts, III. B. 3. Stück, N. 2. S. 17.

gleich zufälliger Weise dieses Uebel nur einer oder der andere empfände, diesem ein verhältnißmäßiger Ersatz von den übrigen zufliesen.

§. 17.

Dadurch wird nun der allgemeine Grundsatz bestättiget: die feindlichen Kriegsschäden sind der Regel nach, Zufälle, die kein Recht zum Ersatze zur Folge, sondern die der, welchen sie betreffen, zu tragen hat. Nebst dem Grunde zur Entschädigung, der aus dem gesellschaftlichen Endzwecke abgeleitet ist, giebt es aber auch noch höhere Elementarprincipien über den Schadenersatz (§. 6.); aus diesen entspringen nun folgende besondere Grundsätze, als Ausnahmen von dem so eben erwähnten Generalprincip:

1) Wenn einer einen feindlichen Schaden erlitten, und dadurch für einen andern, sey es für ein anderes Individuum, oder eine Gemeinheit oder den ganzen Staat eine Verbindlichkeit getilget, oder von ihm einen wahrscheinlichen Verlust eines schätzbaren Rechts durch Hingabe eigener Rechte oder Güter abgewendet, so hat er gerechten Anspruch auf

verhältnißmäßigen Ersatz von demjenigen, dem ein Vortheil dadurch zugewachsen ist.

2) Eine gleiche Entschädigung gebührt auch dem, für welchen durch einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Particularvertrag *) ein Individuum, eine Gemeinheit, oder der Staat selbst die Verbindlichkeit des Ersatzes übernommen hat. Hier schliesen sich auch diejenigen Verhältnisse an, denen entweder ein ausdrücklicher oder stillschweigender Auftrag (mandatum) oder eine Geschäftsführung (negotiorum gestio) zum Grunde liegt.

§. 18.

Der Satz: die feindlichen Kriegsschäden sind im Allgemeinen, gemeine zufällige Verletzungen; ist allein noch nicht zulänglich, als die Quelle der Entscheidung einzelner practischer Fragen aufgestellt zu werden. Es ist neben demselben noch ein Princip aufzufinden, welches bey der Bestimmung der Frage: wem denn

*) Dieser wird zum Unterschied vom Staatsvertrage, welcher bey dieser Materie auch häufig in Betrachtung kommt, so genent.

denn eigentlich der feindliche Schade betroffen habe? als leitende Norm dienen kann. Der Feind verletzt entweder einzelne, oder moralische Personen, worunter auch der ganze Staat seyn kann. Geschieht diese Verletzung einzelner, oder moralischer Personen mit Gewalt, so wird es nicht schwer zu entscheiden, wen der Zufall eigentlich betroffen hat. Gewöhnlich aber wird die gehässige und barbarische Seite gewaltsamer Hinwegnahmen durch sogenannte Requisitionen, die mit wirklicher oder voraus zu sehender Drohung begleitet sind, gemildert. Sie gehören aber nichts desto weniger unter die Kategorie der Verletzungen; nur scheint die Herstellung der Gewißheit, wem eigentlich diese Verletzung gilt, mit einigen Schwierigkeiten umwunden zu seyn. Diese kann aber weder das Rechtsverhältniß des Staatsbürgers zum Feinde, noch das Rechtsverhältniß des Staatsbürgers zum Staate, beseitigen; denn beyde liefern keinen befriedigenden Erkenntnißgrund, wer eigentlich das verletzte Subject sey, sondern der einzige richtige Maaßstab muß auch hier, so wie bey gewaltsamen feindlichen Erpressungen, oder Plünderungen im Factum der feindlichen Verletzung gesucht werden. Da

 aber

aber das Factum der feindlichen Verletzung bey Requisitionen nicht in einer wahren gewaltsamen Thathandlung besteht, so muß die Absicht des Feindes, die Norm an die Hand geben, nach welcher zu bestimmen ist, wem eigentlich diese Gattung der feindlichen Verletzungen gelten.

§. 19.

Requisition im allgemeinen Sinne, ist diejenige Forderung, welche in regelmässiger Art, die in der, vom Armeecommando als legal vorgezeichneten Art gemacht wird. Hier ist nur von feindlichen Requisitionen die Rede; auch ist der Unterschied zwischen solchen, die der Feind, und solchen, die der Freund macht, erst eine Geburt der neuern Kriege. Der Wille des Feindes, wen die Requisition treffen soll, äußert sich entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Der erste Fall ist vorhanden, wenn mit der Forderung an den einzelnen oder an moralische Personen, auch die Erklärung des feindlichen Befehlshabers verbunden ist, daß jene physische, oder moralische Person sie tragen soll. Der auf diese Weise Beschädigte kann keinen

keinen Ersatz fodern; denn die Beschädigung traf nur ihn, und war nur ihm vom Feinde zugedacht, — er hat also dadurch weder die Verbindlichkeit eines andern übernommen, noch den Verlust von irgend Jemanden abgewendet. Die stillschweigende Erklärung des Feindes hingegen, wen die Forderung treffen soll, kann allein moralische Personen angehen; es ergiebt sich augenfällig, wenn man bedenkt, daß die Foderung an ein Individuum nothwendig entweder zugleich mit einer gewaltsamen Erpressung oder mit der feindlichen Äußerung, daß die Requisition in der That diesem Individuum gelte, verbunden ist. Eine stillschweigende feindliche Erklärung nun, daß einer moralischen Person (Gemeinheit) eine Requisition zugedacht ist, liegt der Natur der Sache zufolge, darinn, wenn eine Forderung an die, zur Zeit anwesenden Vorsteher der moralischen Person, (einzelner Gemeinheiten oder selbst des Staats) von der feindlichen Militärbehörde gemacht worden ist; und diese Forderungen nennt man Requisitionen im besondern und gemeinen Sinne. Sie müssen von der moralischen Person, deren Stellvertrettern oder Vorstehern

sie angesonnen wurden, getragen, und daher, wenn die Gemeinheit kein überflüssiges bereites Vermögen besitzt, unter die einzelnen Mitglieder repartirt werden. Wenn demnach einem Mitgliede dieses Körpers, ein größerer Schade durch eine solche Requisition zugekommen ist, als ihm verhältnißmäßig gebührte, indem es entweder freywillig sich zu einem Vorschusse erbotten hat, oder ihm das Ansinnen einer solchen Aushülfe gemacht worden ist, so muß der Staat oder die Gemeinde, wer nemlich die Requisition zu übernehmen schuldig ist, das leidende Mitglied wegen dieser Aufopferung verhältnißmäßig entschädigen (§. 6. 17.). Ist hingegen eine nicht zum Körper gehörige, sondern auswärtige Person in dem Falle, wovon so eben die Rede ist, so hat diese wegen ihres erlittenen Schadens ein Recht zum vollen Ersatze.

§. 20.

Die Verbindlichkeit zu einer solchen Entschädigung leidet auch alsdann keine Veränderung, wenn der Feind nach gehörig gemachter Requisition, entweder durch die entgegengesetzten Schwierigkeiten oder durch andere Umstän-

de gezwungen, oder durch Willkühr bestimmt wurde, sich die Bedürfnisse, welche er requirirte, durch gewaltsame Hinwegnahme zu verschaffen, und dadurch einem oder dem andern Schaden verursachte. Da die Ueberzeugung vom Daseyn dieser Verbindlichkeit in der Absicht des Feindes liegt, so ist es genug, wenn einmal der Feind die Forderung in gehöriger Art an die Vorsteher der Gemeinheit gemacht hat. Wenn also der Feind an ein Dorf die Requisition von einer Quantität Früchte, oder an eine Stadt die Requisition einer Geldsumme (Contribution) macht, und hernach die Früchte oder das Geld von einem der wohlhabendern Bürger erhebt, so hat dieser das vollkommene Recht, daß er von dem Ganzen der Gemeinheit für diesen Verlust entschädiget werde. — Es kann auch der Fall seyn, und geschah wirklich im letzten französischen Kriege sehr häufig, daß auf einen einzelnen, oder eine moralische Person, eine Kriegslast vom Feinde gewälzt ward, zu deren Erleichtung dagegen derselbe anderen fremden nicht zur Gemeinde gehörigen Personen die Verbindlichkeit zur Concurrenz auflegte. Wenn daher die physische oder moralische Person, welche ursprüng-

lich zu dieser Last bestimmt war, dieselbe einsweilen fortzutragen gezwungen wird, so entlediget eine solche einsweilige Uebernahme der Last diejenigen, denen eine Concurrenz aufgelegt ward, keineswegs von ihrer Obliegenheit. Ich glaube auch nicht, daß es eine wesentliche Bedingung der Wirksamkeit des feindlichen Willens sey, daß der Ersatz oder die Vertheilung eines solchen Schadens, noch bey der Anwesenheit des Feindes vorgenommen werde. Man kann die Richtigkeit des Satzes im Allgemeinen unterschreiben, daß mit dem Momente des Abzugs des Feindes, von einem Platze, der Wille desselben, in so weit er noch nicht in Erfüllung gebracht ist, seine Kraft verliert, und doch die Folgerung nicht zugestehen, daß die Absicht des Feindes, einem einzelnen oder einer Gemeinheit einen wirklichen Schaden zuzumuthen, oder solche zur Concurrenz in Vertheilung einer wirklichen Last zu ziehen, mit der Entfernung des feindlichen Heeres ohne Würkung seyn soll. Ich spreche aber geflissentlich vom wirklichen Schaden: denn wenn dieser noch nicht in der That existirt, wenn der Feind noch nicht wirklich die Leistung einer Forderung empfangen, oder er

je-

jemand etwas gewaltthätig abgenommen hat, so kann auch sein Wille, auf wen eigentlich der Schade fallen, oder unter welche der Ersatz desselben vertheilt werden soll, dann von keinem Effecte mehr seyn, wenn er das Gebiet verlassen hat. Wenn aber die Existenz des feindlichen Schadens schon wirklich vorlieget, wenn der Feind wegen einer Forderung befriediget worden ist, oder er etwas von einem Individuum oder einer Gemeinheit erhoben hat, und es ist eine ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung des Feindes herzustellen, wen eigentlich diese Verletzung gelten, oder unter welche sie vertheilt werden soll, so erstreckt diese feindliche Absicht ihre rechtliche Würkung auch jenseits der Periode der Anwesenheit der feindlichen Heere, und der zur alleinigen Entschädigung, oder zur Concurrenz bey derselben Bestimmte bleibt, kraft jener Erklärung, immerhin verbunden.

§. 21.

Die bisher entwickelten Grundsätze sind blos Resultate allgemeiner Begriffe vom Schaden, und der besondern Natur der durch den

Krieg

Krieg veranlaßten Verletzungen. Ueber alle Angriffe würden sie freylich erhaben seyn, wenn für sie eine ausdrückliche Bestättigung in dem Buchstaben, oder nur in dem unbestrittenen Grunde der positiven Gesetze zu entdecken wäre. Zwar liefert das römische Recht manche allgemeine Bestimmungen vom Schadensersatze, von der Geschäftsführung, vom Mandate und dergl. die zum Theil die oben vorgetragenen allgemeinen Sätze unterstützen, zum Theil bey einzelnen Rechtsstreitigkeiten über Kriegsschaden, wo oft ganz eigene factische Verkettungen ins Spiel kommen, und verwandte rechtliche Principien zu Hülfe gerufen werden müssen, die Entscheidung erleichtern. Auch erhält ein, in der obigen Theorie angenommener Grundsatz, wie bereits (§. 6.) erwähnt worden ist, durch die bekannte Analogie des Rhodischen Gesetzes eine positive Heiligung; und es würde in der That einer herrschenden Mode zu viel geopfert seyn, wenn man auch bey dieser Materie gegen das römische Recht, als einer hier usurpirten Macht die Waffen kehren, und ihm seine gesetzliche Würde ganz rauben wollte. Allein es würde auf der andern Seite eben so

sehr

sehr eine unverzeihliche Unkunde in der richtigen Bestimmung des Gebrauchs des römischen Gesetzbuches verrathen, wenn man auch nur der Muthmassung Raum geben wollte, daß sich in diesem recipirten Rechte solche, auf die besondere Natur der Kriegsschäden sich beziehende, Grundsätze fänden, welche einem ganzen Lehrgebäude über diese Materie zur haltbaren Grundlage dienen könnten. Schon die Art der Kriegsführung in unsern Tagen ist von der bey den Römern verschieden, und letztere war auch von der Beschaffenheit, daß sie den römischen Rechtsgelehrten zur rechtlichen Betrachtung der Kriegsschäden die Veranlassung bey weitem nicht geben konnte, welche man zu dieser Untersuchung in der heutigen Kriegsart findet; zumal wenn man bedenkt, daß die aus dem staatsgenossenschaftlichen Bande entspringenden Rechtsverhältnisse die römischen Juristen beynahe gar nicht beschäftigten.

§. 22.

Mehr Schutz scheint der Geist der deutschen Reichsgesetzgebung den von mir behaupteten Grundsätzen zu gewähren. Wenn

man

man die mancherley in Betreff der Kriegsschäden vorhandenen reichsgesetzlichen Bestimmungen nemlich: den Reichsabsch. von 1542. §. 49 — 67. v. 1544. v. 1548. §. 95 und 102. v. 1550. §. 25. v. 1551. §. 25. v. 1557. §. 49. 50. v. 1576. §. 11. und 12. v. 1582. §. 10. und 11. v. 1594. §. 10. v. 1598. §. 11 — 13. mit einander vergleicht, so zeigen sich e allgemeinsten Merkmale darinn: 1) daß eine, so viel möglich, proportionirte Gleichheit in Vertheilung der Last erzielet werden soll; 2) daß die getroffenen Verfügungen deutlich die Bedürfnisse der vaterländischen Heere, und die Beschwernisse, welche durch die eigenen Reichskriegsanstalten verursacht werden, angehen. Diese letzte characteristische Note führt auf die Folgerung, daß die Absicht der reichsgesetzgebenden Gewalt allein auf die durch die Kriegsbedürfnisse und Anordnungen des deutschen Staats selbst entstandenen Schäden gerichtet war, daß sonach die reichsgesetzliche Bestimmung, die Kriegslasten sollten von allen Gliedern, d. i. vom ganzen Staate gleich getragen werden, allein auf die vom Staate oder dessen Bundsgenossen verursachten Kriegsschäden ein-

zu-

zuschränken sey. Denn würde man jene Bestimmung auch von den feindlichen Kriegsschäden verstanden haben, und die Verbindlichkeit des ganzen Staats zum Ersatz auch auf diese Gattung der Kriegsschäden haben ausgedehnt wissen wollen, so ist um so mehr zu vermuthen, daß dieses mit bestimmten Worten ausgedrückt, oder nur überhaupt der Kriegsschäden erwähnt worden wäre, als die Gesetzgebung des Reichs in so vielen Reichsabschieden diesen Gegenstand berührt hat. Zwar hat es einigermassen das Ansehen, als wenn in dem Reichsabschiede vom J. 1641. §. 26. auch der feindlichen Einquartierung Erwähnung gethan, und eine Ausgleichung dieser Last sogar mit Zuziehung der damit nicht beschwerten Reichskreise gesetzlich befohlen würde. *)

Allein

*) „Demnach, heißt es daselbst, vernünftig zu ermessen, daß diejenigen Quartiere und Einlogirungen, zu welchen des Feindes wirklicher Ein- und Vorbruch Ursach gibt, mit durchgehender Gleichheit nicht vorgenommen werden können, also erklären Wir Uns dahin, daß denen also beschwerten Kreisen von den andern, so dergleichen Beschwerden nicht tragen, eine erkleck-

Allein eine nähere Vergleichung dieser Stelle mit dem unmittelbar darauf folgenden, vorzüglich dem §. 28. setzt außer Zweifel, daß der Sinn derselben, allein auf die Einquartierung des vaterländischen nemlich des Reichs- oder kaiserlichen Militärs geht. Und im Falle, daß auch wirklich die angeführte Gesetzstelle zugleich von der feindlichen Quartierlast verstanden werden müßte: so würde sie doch zur Autorität einer allgemeinen Norm, nach der alle feindlichen Schäden unter den Mitgliedern des Staats zu vertheilen seyen, aus der Ursache nicht erhoben werden können, weil einer solchen extensiven Interpretation die oben ausgeführte Natur der Sache im Wege stünde.

§. 23.

Wenn nun die Frage: ob der Staat alle, oder welche Kriegsschäden er zu tragen habe? bestimmt beantwortet werden soll, so liefert

erkleckliche Beyhülfe geschehen und widerfahren solle ꝛc." Senkenberg's Sammlung der Reichsabsch. Th. III. S. 557.

liefert die vorhergegangene Betrachtung zur Entscheidung derselben folgende Resultate:

I. Der ganze Staat, (oder welches eben das ist, die sämtlichen Glieder des Staats) muß a) alle, durch die Bedürfnisse oder nothwendige militärische Operationen seiner eigenen, und der mit ihm verbundenen Krieger, verursachten Kosten und Schäden tragen, es sey denn, es wären Beschädigungen durch Ausschweifung einzelner entstanden, für die der Staat nur in subsidium zu haften hat.

b) Unter den vom Feinde verursachten Kriegsschäden hat der Staat nur 1) jene zu tragen, welche Folgen einer an ihm ausdrücklich oder stillschweigend gemachten Forderung sind; 2) solche, welche irgend eine physische oder moralische Person im Staate erlitten hat, deren Uebernahme aber den Staat von einer Verbindlichkeit oder Gefahr befreyt, und 3) die, welche der Staat durch besondere Verträge über sich genommen hat.

II. Alle andern Kriegsschäden, bey denen die erwähnten Bedingnisse nicht eintretten,

 sind

sind als Zufälle, von denjenigen Individuen, oder moralischen Personen, ohne Anspruch auf einen Ersatz, zu tragen, welche sie entweder gewaltsamer Weise, oder mittelst vorausgegangener Requisitionen, erfahren haben.

§. 24.

Es ist wohl vorauszusehen, daß mancher die hier aufgestellte Theorie in zu schwachem Einklange mit der Stimme einer natürlichen Billigkeit und den Empfindungen der Vaterlands- und Bürgerliebe finden wird. Doch läßt sich die Hoffnung fassen, daß diesen, aus abstracten Principien abgeleiteten Folgerungen nicht aller Eingang zur practischen Anwendung verschlossen werde, wenn die düstre und abschreckende Gestalt dieser Theorie, mit einem freundlicheren Genius gepaart werden kann. Dieses läßt sich vielleicht durch folgende Bemerkungen, die mir nichts desto weniger auf strengem Räsonnement gegründet zu seyn scheinen, bewürken.

I. Die nähere Bestimmung dessen, was der Staat bey dem Elende des Krieges rechtlich thun kann und muß, ist bisher zum

auffal-

auffallenden Nachtheile des wahren Gesichtspunkts der Sache zu sehr außer Acht gelassen worden. *) Die Frage: Ist der Staat absolut verbunden, alle Kriegsschäden zu ersetzen — kann derselbe wegen aller Kriegsschäden in Anspruch genommen werden? ist mit der Frage: Ist der Staat berechtiget, alle Kriegsschäden über sich zu nehmen? oder mit andern Worten: Sind die obersten Gewalthaber des Staats befugt, die Kriegslasten unter sämmtliche Unterthanen zu vertheilen? keineswegs zu vermischen. Die erste Frage mag entschieden werden, wie sie will, so muß, nach meiner Ueberzeugung, die zweyte immer bejahend beantwortet werden. Denn es wird dem Staate das Recht wohl nicht streitig gemacht werden können, nicht bloß für die absoluten Bedürfnisse, d. i. solche, welche die Sicherheit und Erhaltung des Eigenthums und der übrigen Rechte der Bürger nothwendig macht, sondern auch für sittliche Zwecke und Anstalten, von den Unterthanen Auflagen zu erheben. Der Staat ist berechtigt, zur

*) Vgl. damit, was bereits Weber a. a. O. §. 42. hierüber sagt.

Errichtung von Waisen- und Findelhäusern, zu Erziehungsanstalten, zu Anstalten für gewisse Gattungen Nothleidender und Kranker, zur Aufhülfe der Armen und dergl. öffentliche Gelder zu verwenden. Eben so wenig kann also sein Recht mit Grund in Zweifel gezogen werden, von den Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft, Beyträge zur Unterstützung derjenigen, welche im Kriege verunglückt sind, zu verlangen; der Staat kann allerdings, wenn er nicht schon bereites Vermögen besitzt, mittelst Besteurung der Unterthanen, das Loos dieser Bedrängten erleichtern. Auch der Geist der deutschen Reichsgesetze harmonirt an mehrern Stellen mit diesem Ausspruche der Vernunft *); und die Klugheit gebietet oft den Vorstehern des Staats, von der gedachten Befugniß Gebrauch zu machen, um nicht einen schätzbaren Theil der Bürger den übrigen aufzuopfern.

Wehe

*) Z. B. der Reichsabsch. v. 1594. §. 10. — „indem auch jede Obrigkeit die verarmte und erschöpfte Unterthanen, — so viel möglich und sich thun lassen kan, zu bedenken wissen wird.“ Senkenbergs Sammlung d. R. A. Th. III. S. 421.

Wehe dem Lande, in welchem der Staat nach den Drangsalen eines beyspiellosen Krieges immer nur zur Freystätte des strengen Rechts seine Zuflucht nimmt, und nicht mehr Oel in die Wunden der Unglücklichen gießt, als gerade die kalte Stimme der Gerechtigkeit ihnen zuspricht! Aber ein Zwangsrecht hat deßwegen der Beschädigte nicht immer gegen die Staatscassa, oder die sämmtlichen einzelnen Bürger des Staats, er hat nur eine rechtliche Klage auf eine solche Unterstützung, wo sie ihm durch das strenge Recht zugesprochen wird. Außerdem ist die Verbindlichkeit des Staats, Beyträge für den Zweck einer solchen Unterstützung, von den Unterthanen zu fodern, selbst in der Verfassung, wo die Staatsgewalt noch einem höhern Gerichtshofe unterworfen ist, lediglich nur eine moralische.

§. 25.

II. Denjenigen, welche die Drangsalen des Kriegs an ihrem Vermögen empfinden, ohne auf die ordentliche Entschädigung Anspruch machen zu können, öffnet sich noch eine andere Aussicht zu einer ungewöhnlichen Schadloshaltung, die freylich bey den meisten Kriegen

mehr nicht, als ein beruhigendes Traumgesicht ist. — Dem Staate liegt es gewiß ob, für die Entschädigung derjenigen, denen durch den Krieg, Eigenthum oder andere schätzbare Rechte geschmälert oder geraubt worden sind, die möglichste Sorge zu tragen. Ferner, wenn der Staat, dessen Mitglied der Beschädigte ist, nach dem geschlossenen Frieden, gegen den Feind etwas erworben hat: so ist er verbunden, demselben aus diesem Erwerbe nach Verhältniß eine Schadloshaltung zufliesen zu lassen. Was der Staat dem Feinde, entweder mittelst kriegerischer Anfälle, oder durch den erfolgten Frieden, in beyden Fällen siegreich, entrissen hat, ist zwar als das Surrogat derjenigen Rechte zu betrachten, welche derselbe von seinem Gegner, ohne Krieg, nicht erlangen konnte, und die daher dem Kriege sein Entstehen gaben. Wenn sich aber über das Aequivalent dieser, dem Staate vom Feinde vor dem Kriege entzogenen Rechte, noch ein Ueberschuß ergiebt, so haben gewiß die Glieder des Staats, welche durch feindliche Ueberfälle Schaden gelitten haben, und denen durch die obigen Rechtssätze die Hoffnung zum gewöhnlichen Ersatze entzogen ist, darauf den näheſten Anspruch. Man

sage

sage nicht, daß dieser Gewinn des Staats, zur Entschädigung derjenigen Verletzten, denen das strenge Recht Ersatz zuerkennt, verwendet werden müsse. Denn diese sind vor allen andern schadlos zu halten, und wenn es die Casse des Staats nicht vermag, so müssen die Einzelnen hiezu beytragen; von einer *zufälligen* Acquisition des Staats, kann die Foderung der, durch *strenges* Recht begünstigten Beschädigten, nicht abhangen. Der Erwerb also, wovon hier die Rede ist, bleibt immer für die andere Classe der Verletzten übrig, denen kein so sicheres, und in jedem Falle würksames Vorzugsrecht zu Statten kommt.

III.

Prüfung der entgegenstehenden Gründe.

§. 26.

Ich wende mich nun zur Betrachtung der Gegengründe, und werde zuerst die Einwürfe, welche der von mir angenommenen Theorie im Wege stehen, und dann die, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, schwache Seite der bedeutendsten abweichenden Systeme zu beleuchten suchen.

Vattel beginnt die wenigen Ideen, die er über den vorliegenden Gegenstand bekannt gemacht hat, *) mit einer Eintheilung der Kriegsschäden, welche dem ersten Blick zufolge

*) Vattel Droit des Gens Lib. III. chap. 15. §. 232.

ge eine Annäherung an die obigen Grundsätze vermuthen läßt. Er unterscheidet gleich Anfangs diejenigen Schäden, welche der Souverän, und die der Feind verursacht. Er theilt aber auch gleich darauf, die der ersten Art a) in solche, welche mit freyem Willen, und aus Vorbedacht unternommen worden sind; z. B. wenn einer Privatperson ein Haus, Feld, oder Garten entrissen wird, um dort einen Wall, oder ein anderes Befestigungswerk anzulegen, oder wenn die Erndte des Landmanns, aus der Besorgniß verdorben wird, daß dadurch der Feind einen Vortheil gewinnen möchte; — und dann b) in solche, welche aus einer unvermeidlichen Nothwendigkeit entstanden sind, z. B. wenn dem Feinde wieder ein Ort abgenommen, und dieses dadurch beschädiget wird. Jene Kriegsschäden muß, seiner Meinung nach, der Staat vergüten; diese aber sind ihm zufällige Uebel, die der Eigenthümer zu tragen hat. Das letzte behauptet er auch von Schäden, welche der Feind verursacht. Allein der Grund, worauf sich die Abtheilung in freywillig und nothgedrungen verursachte Kriegsschäden stützen soll, ist von gar keiner Haltbarkeit. Wie soll mehr Freyheit des Willens darinn liegen,

gen, wenn der Staat einen Acker zu einem Lager, oder einen Garten zu einer Schanze wegnimmt, als darinn, wenn er ein Haus, worinn sich der Feind verborgen hat, zusammenschießen läßt? Im umgewandten Falle wie ist zu glauben, daß eine unumgänglichere Nothwendigkeit eintrette, einen vom Feinde occupirten Ort dem Untergang auszusetzen, als ein Privatgrundstück zu einem Vertheidigungsplatz umzuschaffen? Ueberhaupt ist die Idee einer unvermeidlichen Nothwendigkeit nicht geeigenschaftet, ein befriedigendes Generalprincip in der Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden abzugeben. Denn da die ganze Veranlassung des Kriegs von Seite des Staats, in welchem über den Ersatz der Kriegsschäden entschieden werden soll, nach einer nicht auszuweichenden Voraussetzung, als eine unvermeidliche Nothwendigkeit angesehen werden muß, so würde uns jener Grundsatz auf den Fehlschluß führen, daß gar kein Kriegsschade eine Vergütung zur rechtlichen Folge haben könne. Eben so beweißt der weitere Beysatz dieses Autors: „in der bürgerlichen Gesellschaft kann man sich dieser Gefahr seines Vermögens wohl aussetzen, indem man sogar

sein

sein Leben im Nothfalle zum Opfer darbringen muß“ zu viel; denn wer sieht nicht ohne Erinnerung ein, daß daraus folgen müßte, daß gar keine Kriegsbeschädigungen vom Staate wieder zu erstatten seyn! Und dann fehlt es diesem letztern Beweise sowohl an der Richtigkeit seines Vordersatzes, als an der bindenden Kraft der Schlußfolgerung. Niemand im Staate ist mehr, als der andere, zur Aufopferung seines Lebens, für das Wohl des Staats verpflichtet, so wenig als einer vor dem andern sein Vermögen zum Heil der bürgerlichen Gesellschaft herzugeben schuldig ist. Das Leben ist ferner keiner Taxation fähig, wie ein anderer Verlust; wenn daher gleich für das im Dienste des Staats verlorne Leben eines Bürgers kein Ersatz statt findet, so kann er doch für die Aufopferung jedes andern schätzbaren Rechts, mit Grund gefodert werden.

§. 27.

Eine rüstigere Vertheidigung scheinen die Einwürfe des Herrn Weber gegen die oben aufgestellte Theorie zu erfodern; denn sie sind, so viel mir bekannt ist, die einzigen, welche

aus einer genauen Betrachtung und Prüfung jener Grundsätze entstanden sind.

Herr Weber scheint vordersamst denjenigen, die seine Theorie nicht annehmen, und insbesondere auch mir den Vorwurf zu machen, daß man sich nicht an einen Grundsatz halte, sondern zu mehrern Prämissen in dieser Rechtslehre seine Zuflucht nehme, daß man z. B. von der Absicht des Feindes bey seinen Foderungen und Verletzungen, und doch auch zugleich von dem Grunde des Rhodischen Gesetzes als Entscheidungsnorm ausgehe. Dieser Tadel ist aber gewiß ungegründet. Hr. Weber sieht irrig jeden der einzelnen Grundsätze, als eine besondere Basis eines eigenen, von dem andern verschiedenen Systems an; dieses bringt aber das Wesen jener Principien keineswegs mit sich. Da Herr W. in seiner Schrift die mancherley von den Bearbeitern des fraglichen Gegenstandes angewendeten Grundsätze widerlegte, so war es freylich der Ordnung ganz gemäß, daß er einen Grundsatz nach dem andern in der vermeintlichen Hinfälligkeit darstellte; wenn er aber glaubt, es sey ein Verstoß gegen die Regeln einer strengphilosophischen

schen Untersuchung, wenn mehrere dergleichen Grundsätze vereinigt oder einander subordinirt werden, um entweder durch eine Verbindung, oder eine Absonderung der Sätze zu Regeln, und Ausnahmen ein systematisches Ganze zur Beantwortung der practischen Fragen zu erhalten, so scheint vielmehr der Verstoß auf seiner Seite zu seyn. So lange Grundsätze sich einander nicht widersprechen, und der eine den andern, weder in thesi, noch in der Anwendung aufhebt, wie kann man mit Grund zweifeln, daß sie, wenn es die Natur der Sache nothwendig macht, mit einander vereiniget, oder untereinander gestellt werden? Der ganze Umfang der natürlichen Rechtswissenschaft muß sich auf einen einzigen höchsten Grundsatz zurückführen lassen; aber werden deßwegen in einzelnen Theilen selbst dieser Vernunftwissenschaft, nicht wieder einzelne Grundsätze angenommen? beruhen nicht die speciellesten Theile wieder auf den speciellesten Prämissen? Sobald man in einer, wenn gleich unter einem gemeinschaftlichen Namen begriffenen Materie mehrere Theile und Gegenstände entdeckt, deren wesentliche Verschiedenheit, wie hier der Fall bey der Lehre vom Ersatz der Kriegsschä-

den ist, hergestellt werden kann, so ist es nicht nur zweckmäßig, sondern es wird sogar unerläßlich nothwendig, jedem Gegenstande den ihm eigenthümlichen Grundsatz zu unterlegen, oder nach dem Fingerzeige der unterscheidenden Merkmale, diese Grundsätze einander zu subordiniren.

§. 28.

Herr Weber geht von der Behauptung aus, daß die Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden, die Anwendung der allgemeinen Wahrheiten vom Schaden überhaupt nicht vertrage; daß die Entscheidung über den Ersatz dieser nicht aus dem Privat- sondern aus dem allgemeinen Staatsrechte geschöpft werden müsse. — Sobald angenommen wird, daß die Materie vom Ersatz der Kriegsschäden in die Sphäre des Staatsrechts gehört, so muß, wenn der Vorwurf einer petitio principii oder eines Zirkelbeweises vermieden werden soll, entweder außer Zweifel gesetzt seyn, daß der Zweck der bürgerlichen Vereinigung die Verbindlichkeit des Staats zum Ersatz aller Kriegsschäden in sich schließt, oder die Rechtfertigung jener Entscheidungsquelle meist aus andern Vordersätzen hergelei-

geleitet werden. Das letztere ist der Fall nicht: denn Herr Weber will seine Behauptung, daß das Staatsrecht hier die ächte Quelle sey, mit dem Vordersatze begründen, daß jeder im Krieg Beschädigte, den Staat wegen der Schadloshaltung in Anspruch nehmen könne. Das erstere ist der Fall nicht: denn, ob der Staat wirklich verbunden sey, alle Kriegsschäden zu ersetzen, wird von Herrn W. erst nachher, nachdem er dem Staatsrechte die Sanction einer ausschliessenden Entscheidungsquelle schon verliehen hat, zur Untersuchung gezogen. Und dann giebt es unstreitig gewisse allgemeine höhere Grundsätze, aus denen selbst das Staatsrecht noch schöpfen muß, ohne daß wir gerade jene Grundsätze in den wissenschaftlichen Umfang des Staatsrechts ziehen können; nicht minder wird der Staat oft als moralische Person, und als solche in rechtlichen Verhältnissen betrachtet, welche nicht eigentlich aus dem Staatsrechte, sondern aus allgemeineren, ja man kann sagen, mehr aus privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen sind. Ueberhaupt ist die zur Vorbereitung einer gründlichen Untersuchung bestimmte Vorfrage von der Aechtheit der Entscheidungsquellen nur da an

ihrem rechten Orte, wo ein Zweifel über das Daseyn positiver Gesetze über einen gewissen Gegenstand, oder ihre Anwendbarkeit entstehen könnte. Wenn aber unter Entscheidungsquelle die wissenschaftliche Abtheilung, welcher der abzuhandelnde Gegenstand angehören soll, verstanden wird, dann ist dieses mehr eine Frage, so die wissenschaftliche Form als die Würdigung der Materialien betrift, und kann daher erst das Resultat der Untersuchung über die Sache selbst seyn.

§. 29.

Einer der stärksten Angriffe geschieht von Hrn. Weber gegen die Anwendung des Rhodischen Gesetzes. Seine Gründe sind: 1) der Beweis könne nicht gestellt werden, ob durch die Hingabe das Uebrige, und was eigentlich gerettet worden sey; 2) es setze andere Grundsätze voraus; 3) es sey in seiner Anwendung schwankend; 4) es sey ein analoges Argument; 5) es sey aus dem Privatrechte entnommen; 6) es sey bey allem Scheine der Billigkeit unbillig, und 6) führe auf unrichtige Finanz-Operationen. Die Vertheidigung des Rhodischen Gesetzes in dieser Materie könnten

ten wir ruhig andern überlassen; da aber unter den Einwürfen verschiedene vorkommen, welche auch gegen den allgemeinen naturrechtlichen Grundsatz, in dem sich der Geist des Rhodischen Gesetzes auflößt, gerichtet sind, so können wir uns ihrer Prüfung nicht entziehen. Indessen sind der erste und fünfte Vorwurf bereits beseitiget; (§. 27 und 28.) der vierte geht eigentlich nur diejenigen an, welche blos auf das Ansehen des römischen Rechtes sich stützen. Es sind also nur die übrigen Einwürfe zu erwägen.

§. 30.

Der wirkliche Beweis, sagt Weber *) daß bey Kriegsschäden durch Hingabe des Eigenthums den Uebrigen ein wirklicher Nutzen zugegangen sey, kann in vielen Fällen auch nicht so leicht (in der Inhaltsanzeige heißt es: gar nicht) hergestellt werden, als wie man bey dem ersten Anblicke vielleicht glauben möchte, und es stehen bey einzelnen Fällen oft eben so viele Gründe wider, als für die Vermuthung.

*) A. a. O. §. 13.

thung. Was wäre die Folge gewesen, wenn die aufgefoderten Schiffer nicht abgefahren, oder wenn die requirirten Fuhren nicht wären geleistet worden? Gewaltsame Hinwegnahme der Schiffe und der Fuhren, eingelegter Zwang von Seite des Feindes gegen die Besitzer. Kann man bey einem solchen Falle sagen, daß durch eine solche Handlung, als das Abfahren der Schiffer, die Leistung der Fuhren ist, das allgemeine Beste befördert, ein dem Staate gemeinsam drohendes Uebel wäre abgewendet worden?" — „Der Fehler der Subsumtion einzelner Fälle unter das Rhodische Gesetz, fährt W. fort, *) ließ sich zwar leicht berichtigen, und die zu freygebige Ausdehnung der Rechtsgelehrten auf die qualificirten Fälle beschränken. Allein einer noch grössern Schwierigkeit ist bey dem Falle die Frage unterworfen: was eigentlich durch Hingabe des Eigenthums gerettet wurde? — Bey dem Seewurfe ist die Sache von selbst klar: alles, was in dem Schiffe war, ist augenscheinlich durch den Seewurf gerettet worden. Bey Kriegsschäden ist die Frage nicht so leicht beantwortet. Können

*) A. a. O. §. 14.

nen geflüchtete Güter, im Auslande liegende Kapitalien, für die Plünderung durch Verbergung sichere Sachen, das Vieh im Walde versteckt, Grund und Boden, vom Kriegsschauplatze entfernte Provinzen, durch ihre einsame und für den Feind gefährliche Lage gefahrfreye Gegenden, auch wenn die Contribution zur Abwendung von Plünderung oder Anzünden auf das ganze Land gelegt worden ist, mit unter die geretteten Sachen aufgezählt werden? Hätten wohl alle diese Gegenstände etwas zu befürchten gehabt? Wäre wohl das ganze Land gesengt und geplündert, und keiner Gegend geschont worden." Dadurch will nun Herr W. die Unmöglichkeit, oder wenigstens äusserste Schwierigkeit des Beweises, daß durch einen erlittenen Schaden das Uebrige, und was eigentlich gerettet worden sey, begreiflich machen.

§. 31.

Die Natur dieses Beweises schließt einmal keine Unmöglichkeit in sich; auch könnte durch Beyspiele gezeigt werden, daß er nicht unmöglich sey. Die Schwierigkeit des Beweises eines Thatumstandes, welcher unter einer

gesetzlichen Bestimmung subsumirt werden soll, macht das positive Gesetz oder den natürlichen Rechtsgrundsatz noch keineswegs im Allgemeinen unanwendbar. Ich sage im Allgemeinen; denn ob in einem besondern Falle die rechtliche Norm eintreten kann, ob und in wie weit die zur concreten Anwendung erforderliche Thatumstände hergestellt sind, ist die Sache des Richters, und nicht desjenigen, welcher den Werth gewisser Rechtsgrundsätze abwägt. Ist ja so manche andere Probe, z. B. die Herstellung des wahren Eigenthums, äusserst schwer, und niemand wird deßwegen die Lehrsätze von der römischen rei vindicatio für ganz unanwendbar erklären; man kann auch nicht sagen, daß ein solcher Beweis des Eigenthums, gar nicht mit Würkung geführt werden könne. — „Worauf gründet sich aber diese Wahrscheinlichkeit, fragt Hr. Weber neuerlich,*) wie muß sie beschaffen seyn, um ein sicheres Princip abzugeben?“ Hier scheint der Rechtssatz mit dem Beweise seiner factischen Anwendbarkeit vermengt zu wer-

*) Staatswiss. und juristische Nachrichten, May 1799. S. 501.

werden. Soll denn im Ernste die Wahrscheinlichkeit, ob etwas, und wie viel gerettet worden, den Maaßstab zur Beurtheilung des Rechtsgrundsatzes an sich, abgeben. Soll die Leichtigkeit dieses Beweises, als die Bedingung der Wahrheit der aufgestellten Rechtsnorm, oder soll nicht vielmehr jene gefoderte Wahrscheinlichkeit als Bedingung bey der Subsumtion des Falls unter die Norm angesehen werden? Hr. W. muß entweder die Falschheit des Grundsatzes an sich, oder die Unanwendbarkeit desselben im Allgemeinen bey der Materie von Kriegsschäden beweisen. Jenes wird wohl nicht geschehen, und dieses kann durch keinen andern Weg bewirkt werden, als daß der Satz: der Staat muß alle Kriegsschäden ersetzen, mit vollkommenen überzeugenden Gründen unterstützt wird; alle andern Waffen, die Herr W. hier zur Widerlegung einer von dem seinigen abweichenden Theorie gebraucht, sind kraftlos.

§. 32.

Und dann dünkt es mich immer, als wenn bey der Anwendung des Rhodischen Gesetzes, nichts anders herzustellen sey, als die Frage:

ob durch Aufopferung meines Eigenthums oder Rechts, den Uebrigen ein Vortheil zugegangen ist? es scheint mir nicht nothwendig zu seyn, daß vollkommen erwiesen werde, wie viel der andere im entgegengesetzten Falle verloren haben würde. Betrachte man selbst den besondern Fall, der dem Rhodischen Gesetze unterlieget! Wenn bey eintrettender Gefahr des Schiffes ein Seewurf geschieht, so kann auch nicht als ganz gewiß bestimmt werden, wie viel von den im Schiffe enthaltenen Waaren bey wirklich gewordenem Unglücke des Schiffbruchs, in der That eingebüßt worden wäre. Das, was zur Zeit der Gefahr im Schiffe wirklich vorhanden war, wird als das wirklich Gerettete angesehen, da die Vermuthung eintritt, daß diese Sachen bey erfolgtem Schiffbruche auch wirklich zu Grunde gegangen wären. Eben diese Vermuthung ist es auch, welche bey den Kriegsschäden die Frage: für wen, oder wofür die Hingabe geschehen ist? bestimmen muß. Es ist also in den wesentlichen Punkten keine so große Disparität zwischen dem Falle des mit Gefahr bedrohten Schiffes, und des Krieges, als Herr W. glaubt; und was macht es überdies zu einer wesentlichen Bedingung

gung der Anwendung des Rhodischen Gesetzes, daß alle Dinge im Territorium — im Amte — im Dorfe gerettet worden sind, daß gerade alle Mitglieder am Ersatze des Kriegsschadens, der in Frage ist, tragen müssen?

§. 33.

Ueberhaupt aber trifft das von der Unmöglichkeit oder Schwierigkeit des Beweises, ob und was gerettet worden sey, hergenommene Argument, mehr diejenigen, welche den Grundsatz des Rhodischen Gesetzes isolirt, und als die einzige Entscheidungsnorm in der gegenwärtigen Materie annehmen; die von mir aufgestellte Theorie geht er beynahe gar nicht an. Denn indem ich die Absicht des Feindes bey seinen Verletzungen in dasselbe aufnehme, (§. 18. 19.) so verschwindet größtentheils die Schwierigkeit der Untersuchung, ob, und was gerettet worden ist, und die Anwendung des dem Rhodischen Gesetze zum Grunde liegenden Princips wird erleichtert. — Die feindlichen Kriegsschäden (denn diesen gelten eigentlich nur die hier geprüften Zweifel) sind entweder zum Ersatz durch den ganzen Staat und andere besondere Gesellschaften im Staate geei-

genschaftet, oder sie sind in Hinsicht des Staats oder der Gemeinheiten als Zufall zu betrachten. Ist der Kriegsschaden ein Zufall, z. B. es wurde geraubt, oder geplündert, und es hat jemand dieses Uebel oder die Gefahr desselben abgewendet, so sehe ich nicht ein, wie der Beweis, ob, und was gerettet worden, so hart zu stellen seyn soll. Denn, träumt man sich hier einen schwierigen Beweis im Allgemeinen, so müßte man ganz an der Anwendbarkeit des Rhodischen Gesetzes und dessen Grundes verzweifeln. Hat aber irgend jemand, (sey es eine einzelne, oder moralische Person) die Verbindlichkeit oder die Gefahr, welche auf dem ganzen Staate oder einer Gemeinde haftete, über sich genommen, so kann der Beweis, ob etwas, für den Verpflichteten übernommen worden sey, nicht schwer seyn; indem es durch den Willen und die Absicht des Feindes hergestellt ist, ob der ganze Staat, oder welche Gemeinde, die Last tragen soll. Würde der Schiffer (damit ich mich der Beyspiele W e b e r s bediene) zum Abfahren, oder der Bauer zur Leistung des Vorspanns, für seine Person vom Feinde requirirt, welches nicht selten der Fall ist, so kann er dafür keine Vergütung verlangen;

gen; gieng aber einer solchen Aufforderung eine förmliche Requisition an den ganzen Staat, oder an die Gemeinheit, wovon der Schiffer oder der Landmann ein Mitglied ist, vorher, oder folgte dieselbe nach, so hat der Schiffer oder der Bauer ein Recht, von dem Staate oder von der Gemeinde entschädiget zu werden; und es ist eine irrige Vorstellung, wenn man die Vermuthung zur Regel machen will, daß eigentlich nur diejenigen, von denen der Feind Dienste, oder Aufopferungen verlangte, einer Gefahr ausgesetzt waren. Denn, wenn der Schiffer das Abfahren oder der Bauer den Vorspann verweigert hätte, und die Requisition war an den Staat, oder die Gemeinde gerichtet, so ist natürlicher Weise eher zu vermuthen, daß von Seite des Feindes gegen die Vorsteher des Staats oder der Gemeinde, oder überhaupt zum Nachtheil der requirirten Gemeinheit, Zwangsmittel gebraucht, als gegen den einzelnen Schiffer oder Bauer gewaltsame Maaßregeln angewendet worden wären. — Eben so wenig kann anderer Seits der Beweis, was der Gegenstand des Beytrags seyn soll, mit so abschreckenden Schwierigkeiten umwunden seyn; denn ist es einmal ausgemacht,

daß der Staat oder einzelne Gesellschaften desselben, den Schaden tragen müssen, so kommt es alsdann lediglich auf die Anwendung richtiger Repartitionsgrundsätze an; und ob dann geflüchtete Güter, im Walde, verborgenes Vieh, im Auslande angelegte Kapitalien, zur Concurrenz bey dieser Steuer zu ziehen seyn, das ist eine besondere Frage, welche die Vertheilung der Kriegsschäden angeht, die aber auch, so verschieden die Meinungen in Betreff ihrer Entscheidung sind, doch nicht unter diejenigen gerechnet werden kann, deren befriedigende Beantwortung gar nicht zu erwarten seyn sollte.

§. 34.

Aber „das Rhodische Gesetz, heißt es, *) führt auf unrichtige Finanzoperationen. Denn da nach seinen Grundsätzen alles, was gerettet wurde, zur gemeinschaftlichen Contribution beytragen soll; so betrift der darnach zu machende Ausschlag auch solche Gegenstände, welche kein vernünftiger Staatswirth zu einer gemein-

*) Bey Weber a. a. O. §. 17.

meinschaftlichen Contribution ausersehen würde, oder die wenigstens nach einem andern Verhältnisse, in die Steuer genommen werden sollten.“ Gegen diesen Einwurf erlaube ich mir nur die einzige Frage: Soll denn die Wahrheit rechtlicher Grundsätze vom Ersatze des Schadens, der unter Gliedern des Staats, oder unter diesen und dem Staate streitig wird, von der Theorie eines gut eingerichteten Steuerwesens abhangen, oder muß nicht vielmehr die Gerechtigkeit überhaupt den Finanzoperationen ihre Richtung geben? Wenn einmal hergestellt ist, wessen Verbindlichkeit durch die Hingabe einer Sache oder eines Rechts erfüllt, oder von wem eine Gefahr entfernt wurde, was kümmert es den Rechtsgelehrten, daß wegen gewisser Theile des Vermögens, welche gewöhnlich oder nach einem richtigen Staatswirthschaftssystem nicht zur Besteurung gezogen werden können, ein Entschädigungsbeytrag geleistet werden muß? — So wäre denn dem Tadel des schwankenden Fundaments der Grundidee des Rhodischen Gesetzes, wie ich mir schmeicheln möchte, hinlänglich begegnet; und ich glaube mich bey dem noch übrigen Einwurfe: daß das Rhodische Gesetz bey allem

Schei-

Scheine der Billigkeit, unbillig sey, gar nicht verweilen zu müssen: denn dieses mag allerdings seyn, wenn man Billigkeit im Gegensatze des strengen Rechts nimmt; unser Blick muß aber hier nur auf dieses gerichtet seyn.

§. 35.

Noch ist die Aufnahme des Grundsatzes von der Absicht des Feindes in die Lehre vom Ersatze der Kriegsschäden gegen die Einwendungen des Hrn. Weber *) zu rechtfertigen übrig.

„Die Eintheilung in allgemeine und besondere Requisitionen, hat kein allgemein durchgreifendes Erkenntnißprincip. Der Feind nimmt oft ohne alle Requisitionen die Sache da, wo er sie findet; er bemächtiget sich der Privat- und öffentlichen Magazine; er verwendet das Haus eines Privatmanns zu einem öffentlichen Lazarethe; er läßt ohne Umstände das Vieh aus dem Stalle führen, und nimmt es zum Vorspanne; er fouragirt die Felder ab, ohne

*) A. a. O. §. 19—21.

ohne zu fragen, wem sie gehören; er schlägt Lager, wo es ihm beliebt, ohne das Ort oder das ganze Land darum zu requiriren. Sind dies nun Individual- Gemeinde- oder Landesschäden?" — Ich trage keinen Augenblick Bedenken, auf die hier beyspielweise angeführten Fälle, die Antwort zu geben, die sich Hr. **Weber** selbst gleich hierauf im Namen der Gegner giebt, daß nemlich diese Beschädigungen unter die zufälligen gehören, die der Eigenthümer tragen muß, vorausgesetzt, daß keine andern Umstände damit verbunden sind, welche eine versio in rem, den Grund des Rhodischen Gesetzes, beweisen. Aber das, was Hr. W. gegen die Lehre vom Zufall anbringt, hat nur unter der Bedingung statt, wenn der Satz: daß der Staat alle Kriegsschäden zu ersetzen schuldig ist, als wahr angenommen werden kann, eine Bedingung, die ich mir aber nicht zu unterschreiben getraue.

„Allein auch da, wo wirklich eine Requisition in feyerlichster Form geschehen ist, gewährt uns die Art, und Weise dieser Requisition, das Factum, an wen sie geschehen ist, keineswegs ein durchgreifendes Erkenntnißprincip.

cip. — Kommt hier alles auf die Art der geschehenen Requisition an, so giebt uns blos die schwankende und zufällige Form der Requisition den festen und entscheidenden Maaßstab bey dieser an ihren Folgen so wichtigen Eintheilung ab, und das was ein Individualschaden ist, kann in einen Gemeindeschaden, und das was ein Gemeindeschaden ist, in einen Individualschaden umgeschaffen werden. Soll denn die bloße Form der Requisition, die Natur der Sache selbst ändern, und das zu einer Individuallast machen, was seiner Natur nach, eine wahre Gemeindlast ist? Soll der blos zufälligen Art und Weise der Requisition eine so wichtige Entschädigungskraft beygelegt, und dem Reiche der Willkühr ein so freyer Spielraum gelassen werden?" — Wenn freylich die feindlichen Kriegsschäden, so wie die, welche der Staat, oder der Alliirte verursacht, zu einem gesellschaftlichen Ersatze an und für sich schon qualificirt wären, so würde die Form der Requisitionen ein schwankendes Princip zur Bestimmung der Entschädigung seyn, und alle die Vorwürfe, welche demselben hier gemacht werden, würde es mit Rechte treffen. Aber die f e i n d l i c h e n Kriegsschäden sind einmal in der

Re-

Regel, Zufälle; nicht, „weil die Lehre vom Zufalle hier, so wie anderswo das Fatum, den Meisten als die letzte Appellation gilt, wo sie von allen übrigen Gründen verlassen werden,“ sondern weil wir sie, unter einer nothwendigen Voraussetzung, als unrechtmäßig betrachten müssen, nur dann, wenn eine Verwendung für andere bewiesen werden soll, nehmen wir auf Requisition, überhaupt auf die Absicht des Feindes, Rücksicht. Die Zufälligkeit also, welche der Natur der Sache nach, in der Existenz und Art der Requisitionen liegt, schadet der Anwendbarkeit dieses Grundsatzes gar nichts. Der Zweck, wegen dessen das Princip der Absicht des Feindes hier bey der Bestimmung der Verbindlichkeit zur Indemnisation zu Hülfe genommen wird, darf nie aus dem Auge verloren werden. Wenn ich mich auf den feindlichen Willen berufe, so soll es keineswegs so viel heissen, als wenn man daraus einen selbstständigen Grundsatz dieser Lehre bilden wollte, sondern es geschieht, um ein Beweismittel festzusetzen, daß dieses oder jenes Individuum diese oder jene Gemeinheit die Verbindlichkeit hatte, in der Gefahr stand, und dadurch, daß

einer

einer die Foderung für sie übernahm, befreyt wurde.

§. 36.

„Es streitet immer die Vermuthung für die Absicht gleicher Vertheilung, fährt Hr. W. fort, ja es giebt gar keine Absicht des Feindes, den einen vor dem andern zu bedrücken. — Requirirt er den Staat, oder einzelne Gemeinden, so geschieht es bloß deswegen, um sich an einzelne Personen, welche für die ausgeschriebene Lieferung verantwortlich seyn sollen, desto besser zu halten, sich der mühseligen Leitung des Geschäfts zu überheben, und ohne wirkliche Gewalt auf eine leichtere und glimpflichere Art das zu erhalten, was er mit Gewalt den einzelnen Besitzern auf eine vorzüglichere, und härtere Weise entreissen müßte. Durch Requisition an die Vorsteher des Staats oder der Gemeinde, setzt er nicht nur die benöthigten Sachen, sondern auch die Dienste derselben, als Mittel zu ihrer schleunigsten Erhaltung, in Requisition u. s. w.“ — Im Grunde geht das, was hier vorgebracht ist, auf eine Unterscheidung des förmlichen und wirklichen Willens des Feindes

des hinaus, die aber hier keine haltbare Stütze hat. Wir haben uns nicht zu bekümmern, wem der feindliche Oberbefehlshaber, oder diejenigen, von denen er abhängt, wirklich im Herzen die Last des Krieges zugeschoben wissen möchten; sondern wir haben nur darauf zu sehen, was das äußere Gepräge seines Willens trägt; ist dieses unzweifelhaft, so giebt es den Ausschlag, ob das Individuum, ob eine Gemeinheit, ob das ganze Land den Schaden empfinden muß. *) Wollte man sich allgemeinen Vermuthungen überlassen, so würde vielmehr diese statt finden, daß der Feind diejenigen,

welche

*) So haben wir ein Beyspiel einer ausdrücklichen Erklärung, über die Concurrenz bey der Quartierlast auf dem Land, in dem Regulative des Obergenerals Augerau für die gallobatavischen Truppen in den Cantonirungs-Quartieren, wo es Art. 3. heißt: „Il n'y aura jamais, autant que faire se pourra, moins d'une compagnie cantonnée dans un village; en consequence, on laissera au Baillif le soin d'imposer sur les communes, où il n'y aura pas de troupes, le dedommagement, que devront recevoir celles, qui seront occupées.

welche an der Veranlassung des Krieges allein, oder vorzüglich, Theil haben, durch Hinwälzung des Kriegsungemachs auf solche, strafen, als daß er die andern Glieder des Staats, ohne persönliches Verschulden, die Drangsale des Kriegs fühlen lassen wollte. Aber allen diesen Vermuthungen fehlt es an einer soliden Basis. Ferner ist es auch nicht factisch richtig, daß die vom Feinde an die Vorsteher gemachten Requisitionen nur die Beförderung einer grössern Gemächlichkeit zur Absicht haben; oft würde diese weit besser durch unmittelbaren Zwang oder Hinwegnahme dessen, was man haben muß, oder haben will, erreicht werden. Wäre blos die Erleichterung und Beschleunigung der Prästationen der Zweck der Requisitionen, wozu wäre die von feindlichen Heerführern selbst herrührende Bestimmung der solennen Eigenschaften einer wahren Requisition?

„Ist aber die Erklärung des Feindes dessen ungeachtet ein hinlängliches Princip bey Vertheilung der Kriegsschäden, so gilt alsdann die stillschweigende Erklärung eben so viel, als die ausdrückliche, und die stillschweigende ist,

da

da der Feind Krieg mit dem ganzen Staat, und nicht mit dem Individuum führt, immer für gleiche Vertheilung vorhanden, wenn nicht Contribution u. s. w. ausdrücklich einer gewissen Classe von Menschen aufgelegt ist." *) Ohne das, was bereits aus dem vorhergehenden zur Antwort auf diesen Einwurf dienen kann, zu wiederholen, bemerke ich nur, daß in diesem Argumente, die stillschweigende Erklärung mit der präsumtiven verwechselt wird. Diese hält mir dann der wahren Erklärung, wozu immer auch die stillschweigende gerechnet wird, das Gleichgewicht, wenn sie auf ausdrücklichen Gesetzen oder unumstößlichen allgemeinen Rechtsaxiomen sich gründet. **) Die Vermuthung aber, daß der Feind eine gleiche Vertheilung unter allen Bürgern des Staats haben will, ist weder durch gesetzliche Bestimmungen begünstigt, noch hat sie die Evidenz einer axiomatischen Wahrheit

*) S. Staatswiss. und jurist. Nachrichten a. a. O. S. 497.

**) Gottl. Hufeland's Institutionen des gesammten positiven Rechts, §. 368 und 69.

heit für sich, besonders wenn man das, was so eben von dem Werthe dieser Präsumtion, in Vergleichung mit einer noch stärkern, gesagt worden ist, näher erwägt. Dagegen liegt die stillschweigende Erklärung des Feindes, wer den Kriegsschaden tragen soll, unverkennbar in der Handlung, daß er die Vorsteher einer Gemeinheit zu einer Leistung in bestimmter Form aufruft.

§. 37.

Aber „wie kann die Absicht des Feindes ein Gesetz für die Bürger eines Staats werden, der nur auf der Autonomie seiner Mitglieder errichtet werden kann?" fragt W. *) uud wagt, der Kürze dieses Einwurfs ungeachtet, damit den bedeutendesten Angrif, indem er die von mir oben angenommenen Grundsätze selbst mit dem Tadel eines Widerspruchs zu bedrohen scheint. Doch die Gefahr verschwindet, und der scheinbare Widerspruch lößt sich vielmehr, wenn ich mich nicht täusche, in Harmonie auf, wenn man den Gesichtspunkt, aus dem hier die

*) Staatsw. und jur. Nachrichten a. a. O. S. 497.

die Absicht oder der Wille des Feindes betrachtet werden muß, richtig auffaßt, und nicht aus dem Auge verlieret. Wahr ist es, daß der Wille des Feindes kein Gesetz für die Bürger des Staats werden kann, in dem das Verhältniß zwischen der rechtmäßigen Obergewalt und der Unterthanschaft durch eine feindliche Besitznehmung nicht aufgelößt ist; wahr ist es ferner, daß der feindliche Wille um so weniger als eine Quelle der Verbindlichkeiten für den Bürger gelten kann, da alle schädlichen Handlungen des Feindes als widerrechtliche Läsionen angesehen werden müssen. (§. 13.) Allein die Absicht des Feindes, so wie sie oben als einer der Schlußsteine zu der von mir aufgestellten Theorie gelegt ward, hat nichts weniger als den Charakter eines rechtmäßigen Titels; sie ist schlechterdings nur das Mittel, um über das Factum der Verletzung Gewißheit zu erhalten; und in dieser Eigenschaft kann sie so gut der Behauptung, daß die feindlichen Schäden als unerlaubte Handlungen vom Staate und dessen Gliedern angesehen werden müssen, an der Seite stehen, als bey jeder andern gemeinen Läsion die Rücksicht auf die Absicht des Verletzers zur

Herstellung des Factums keinen Widerspruch involvirt.

§. 38.

Eines der hervorstechendesten Merkmale der oben entwickelten Grundsätze liegt in der Abtheilung der Kriegsschäden in solche, die vom Staate oder dessen Bundsgenossen, und solche, die vom Feinde herrühren, und in den damit verknüpften Rechtsfolgerungen. Einwürfe, die gegen diesen von wichtigen rechtlichen Folgerungen begleiteten Unterschied gemacht wurden, wären daher vor allen andern einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Aber noch zur Zeit finden sich in den über die Kriegsschäden gelieferten Schriften keine Gedanken gegen diese Unterscheidung, die eine ernsthafte Widerlegung verdienten. Bodmann *) verwirft diesen Unterschied blos aus der Ursache, „weil dem Beschädigten diese Verschiedenheit in seinem Vermögen keinen Unterschied bewirkt.“ Sollte aber wohl ein Rechtsgelehrter im Stande

*) Bodmann's Erörterung der Grundsätze ꝛc. III. Abschn. §. 9.

de seyn, im Ernste, das Factum des Verlusts allein, als Grund zur Bestimmung rechtlicher Folgen aufzustellen? Noch auffallender wird die angeführte Ursache, wenn man bedenkt, daß Bodmann sogar den Zufall bey der Lehre vom Ersatz des Kriegsschadens, als Regel annimmt, und sich doch durch die Existenz des Schadens, oder das Mehr und Weniger desselben, bey der Frage: von wem derselbe ersetzt werden soll, bestimmen läßt.

IV.

Beleuchtung der abweichenden Systeme.

§. 39.

Es ist nun noch übrig, an der Befestigung der Theorie, von der allein ich mich überzeugt halte, durch eine Widerlegung der abweichenden Systeme, wenn sie anders möglich ist, die letzte Hand anzulegen. Diese lassen sich in zwey Classen theilen, wovon die eine jedem im Kriege Beschädigten ein Recht auf Ersatz gegen den Staat zuspricht, die andere hingegen dieses Recht gegen den Staat, nur unter gewissen Umständen, oder nur gewissen Verletzten zuerkennet. In der ersten Classe steht Herr Hofrath Weber, wenigstens als Schriftsteller, bis itzt alleine; auch wird ihm von seinen künftigen Anhängern die Ehre kaum streitig gemacht werden, der alleinige Stifter die-

ser Schule zu seyn; denn nach ihm wird wohl niemand seine Behauptung mit neuen, oder gehaltreicheren Gründen zu vertheidigen wissen. Die der andern Classe, wohin Bodmann, der Autor: über die Kriegsschäden und Kriegslasten, und gewissermassen auch v. Berg gehören, vereinigen sich darinn, daß sie alle zufällige Kriegsschäden, die gar keinen Ersatz, dem Rechte nach, zur Folge haben können, annehmen, und den Ersatz mancher Kriegsschäden, auch einzelnen Gesellschaften und Gemeinheiten zurechnen; nur darinn trennen sie sich voneinander, daß sie nach der Verschiedenheit ihrer Vordersätze oder derselben Ausdehnung oder Einschränkung, mehr oder weniger der Kriegsschäden unter die zufälligen, und unter die, welche Gemeinheiten oder der ganze Staat zu ersetzen hat, zählen.

Bey der Beurtheilung des Werths der rechtlichen Systeme, die durch keine bestimmte positive Gesetze oder unzweifelhafte Analogie feste Haltung bekommen, hat die Untersuchung, wenn die Wahrheit durch sie gewinnen soll, theils mit dem innern Zusammenhange der Principien selbst, theils mit dem Beweise der

einzelnen Sätze sich zu beschäftigen. Ich werde auch in dem folgenden dieser Methode folgen, und da, wo von einem Schriftsteller nur Principien ohne Beweise aufgestellt sind, auch nur ihre Verbindung untereinander betrachten; denn durch bloße Opposition eines conträren Systems wird das andere nie geschwächet.

A. Webers Grundsätze.

§. 40.

Auch hier interessirt uns Webers Theorie vorzüglich, zum Theil, weil diese vor den andern mit vollständigen Beweisgründen unterstützt ist, zum Theil, weil Hr. W. solche gegen die schon früher von mir, in Betref ihrer, erregten Zweifel zu rechtfertigen gesucht hat.

Diese ganze Theorie umfaßt der Grundsatz: der Staat ist zum Ersatz aller Kriegsschäden verbunden; nur dann läßt er Ausnahmen von demselben zu, wenn der Beschädigte den Feind gereizt, oder durch grobe Fahrläßigkeit die Verletzung sich zugezogen, oder wenn der Feind seine Absicht, ein einzelnes Individuum oder einen ganzen Stand allein

allein die Härte seiner Behandlung und einen besondern Schaden fühlen zu lassen, ausdrücklich erklärt hat, und die Vollziehung dieses Willens noch während der feindlichen Occupation geschehen ist.

Das Hauptprincip soll durch folgende Beweisgründe seine Haltung bekommen: 1) Krieg wird vom Staate gegen Staat, und nicht von Individuum gegen Individuum oder vom Staate gegen Individuum geführt, also muß auch der ganze Staat, und nicht das Individuum die Folgen des Kriegs tragen. 2) Krieg ist eine gemeinschaftliche Last: an einer solchen darf Einer keinen grössern Antheil tragen, als der Andere: dies würde aber der Fall bey Kriegsschäden seyn, wenn sie nicht unter alle Staatsglieder vertheilt würden. 3) Bey Repressalien hat das Staatsglied, welches das Opfer der Repressalien wird, seinen Regreß an den Staat, also auch bey Kriegsschäden; 4) diejenigen, welche ein gemeinschaftliches Geschäft übernehmen, übernehmen auch stillschweigend die gewöhnlichen Folgen desselben im Ganzen; 5) bey einer Gesellschaft auf Gewinn, welches die Staatsgesellschaft in Rücksicht der Erhaltung der Verfassung und ihres Zweckes ist, treffen alle

alle und jede Zufälle, die einen nicht würden betroffen haben, wenn er das gemeinschaftliche Geschäft nicht eingegangen hätte, die ganze Gesellschaft, und nicht den Beschädigten.

§. 41.

Die Einfachheit dieses Hauptgrundsatzes giebt schon zu erkennen, daß man bey der Weberschen Theorie einer Prüfung ihres innern Zusammenhangs überhoben ist. Doch scheint sie mir eine einzige Blöße in dieser Rücksicht zu geben. Herr W. zählt unter die Ausnahmen von seinem Princip die vorsetzliche Absicht des Feindes bey einer Verletzung: „dieser Grund mag dann eintretten, sagt er, *) wo von völliger Auflösung der Regierung, und von der Behandlung eroberter Länder die Rede ist: er kann aber da keine Rücksicht verdienen, wo der Feind aus dem besiegten Staate vertrieben, das eroberte Land dem Feinde abgenommen, und der Staat bemüht ist, alle die Ungleichheiten wieder herzustellen, welche der Feind unter dem glänzenden Titel der Eroberung, nach der bloßen Laune der Willkühr in

*) Weber a. a. O. §. 61. S. 169.

in den eroberten Ländern eingeführt hat.“ Wenn nun wirklich hier eine Ausnahme von der allgemeinen Regel festgesetzt werden soll, — wie dieses auch aus dem ganzen Zusammenhange und der Inhaltsanzeige erhellet, — so ist jene Stelle wohl in keinem andern Sinne zu nehmen, als daß ein Unterschied zwischen den beyden Fällen, wo eine Vertheilung des Schadens, noch während der feindlichen Occupation, und, wo solche erst nach dem Abzug des Feindes geschieht, zum Grunde gelegt werden soll; und daß die erwähnte Ausnahme der vorsetzlichen Absicht des Feindes in jenem Falle, aber nicht in diesem, Platz greifen könne. Allein wenn einmal der Grundsatz: daß der Staat alle Kriegsschäden zu ersetzen hat, als wahr hergestellt ist, so sehe ich nicht ein, wie sich für die so eben angeführte Unterscheidung ein befriedigender Grund auffinden lasse. Aus den Beweisen, womit Herr W. seinen Hauptgrundsatz unterstützt, folgt das natürliche Resultat, daß die Kriegsschäden unter sämmtliche Glieder des Staats vertheilt werden müssen; diese Repartition mag nun während der feindlichen Anwesenheit geschehen, oder nachher; denn wenn

gleich durch die Besitznahme eines Landes von dem Feinde das Verhältniß zwischen oberster Staatsgewalt und Unterthanschaft gewöhnlich gestört wird, so wird doch das staatsgesellschaftliche Band der Bürger unter sich nie dadurch aufgelößt, und, das zwischen Oberherrn und Unterthanen existirende Band vereinigt sich wieder nach dem feindlichen Abzuge, wie selbst Hr. W. nicht zu mißkennen scheint, mit rückwirkender Kraft. Wenn daher Hr. W. seinem ersten Princip treu bleiben will, so kann er eine rechtliche Wirksamkeit der feindlichen Absicht eben so wenig bey der wirklichen Vollziehung derselben, zur Zeit der feindlichen Occupation, als nach dem Rückzuge, anerkennen; und die Verletzung, welche, dem ausdrücklichen Willen des Feindes gemäß, einem Individuum, oder auch einer einzelnen Corporation zugefügt wurde, muß in dem einen, wie in dem andern Falle, ein Gegenstand der allgemeinen Ausgleichung seyn.

§. 42.

Gehen wir nun zu den Beweisgründen des Weberschen Hauptsatzes über!

I. „Der Krieg ist das Factum des ganzen Staats, und nicht das Factum einzelner Individuen; es muß also der Staat, und nicht das Individuum den Schaden tragen. Wo der Staat handelt, und der allgemeine Wille sich äußert, da hört der besondere Wille, die Handlung des Individuums als solchen auf, und es nimmt blos als Mitglied der grossen Gesellschaft an der Handlung des Staats leidenden und thätigen Antheil. Der Krieg ist eine Handlung zwischen zwey solchen moralischen Personen, zwischen Staat und Staat. Die Individuen nehmen an dem Kriege blos in so ferne leidenden und thätigen Antheil, als sie Mitglieder des Staates sind. Nicht die einzelnen, sondern das Ganze muß daher auch die nothwendigen Folgen des Krieges tragen." *) Die Folgen einer Handlung sind entweder nothwendig, d. i. unvermeidlich, oder zufällig; sie fliesen ferner entweder unmittelbar aus der Handlung selbst, oder entstehen mittelbar, d. i. mittelst einer einwirkenden Zwischenursache. (§. 7.) Das angeführte Argument hat daher Beweiskraft, wenn es auf

*) Weber a. a. O. §. 28.

die nothwendigen, und unmittelbaren Folgen des Kriegs eingeschränkt wird; es verliert sich hingegen die Verbindung zwischen Vordersatz, und Folgerung, wenn es auf alle Folgen des Kriegs ohne Unterschied ausgedehnt werden soll. Der Krieg ist eine Sache des ganzen Staats; aber diese Wahrheit kann nur in die zwey Bestandtheile analysirt werden: a) wenn ein Krieg durch die rechtmäßige Obergewalt des Staats angefangen worden ist, so hat dieses eben die Wirkung, als wenn er durch alle Mitglieder beschlossen worden wäre; b) jedes Mitglied ist an diesem Unternehmen des Staats entweder durch wirkliche Dienstleistung oder mittelst eines Geldäquivalents Antheil zu nehmen, verbunden. Aber daß zufällige, und mittelbare Kriegsschäden, die einer erfahren hat, der andere zu vergüten schuldig sey, läßt sich aus jenem Satze, auch nach dessen Zergliederung nicht entwickeln. Schließt ja auch ein Staat mit dem andern Handelsverträge, und läßt sich in andere Verhältnisse ein, ohne daß das Individuum aus dem Grunde allein, daß es zufällige Nachtheile dabey empfindet, den Staat wegen Schadloshaltung in Anspruch nehmen kann. Zwar wird

der

der Staat, als eine moralische Person, gegen jeden auswärtigen, der kein Mitglied desselben ist, wegen aller Folgen seiner Handlung, in so weit sie auf jenen Bezug haben, verbindlich, die Handlung mag nun wesentlich aus dem Zwecke des Staats fliesen oder nicht, die Folgen dieser Handlung mögen nothwendig oder zufällig, mittelbare oder unmittelbare seyn; betrachtet man aber die Glieder der bürgerlichen Gesellschaft untereinander, so kann ein Mitglied, das aus einem Unternehmen des Staats einen Schaden erlitten hat, aus dem einzigen Grunde, weil dieser eine Folge der Handlung des Ganzen ist, ohne andere Bedingungen, kein Recht auf Indemnisation gegen das andere Mitglied erlangen. Hr. W. sagt an einer andern Stelle: *) „das Individuum erklärt sich als Feind, weil sich der Staat als Feind erklärt hat.“ Wenn dieses richtig ist, so mag zwar die Verletzung des Individuum (§. 13. 14.) immer als unrechtmäßig angesehen werden, und dasselbe seinen Verletzer auf rechtlichem Wege verfolgen, aber dieses Individuum hat keinen Regreß an andern Individuen.

§. 43.

*) §. 32. S. 84.

G

§. 43.

Dagegen vertheidiget sich nun Hr. W. auf diese Weise: *) 1) „Ich kann nicht begreifen, wie Hr. Haus den nothwendigen Zusammenhang der Folgen mit der Handlung, woraus sie entstehen, so gewaltsam trennen will. Ist die Handlung Sache des Ganzen, so müssen die Folgen dieser Handlung auch Sache des Ganzen seyn. Die moralische Person würde sonst in Rücksicht der Handlung eine moralische Person seyn, und in Rücksicht der Folgen eine solche zu seyn aufhören; da diese aber in nothwendiger Verbindung stehen, und nicht von einander können getrennt werden, so würde zu gleicher Zeit eine moralische Person da seyn, und nicht vorhanden seyn, was eine wahre Ungereimtheit wäre.“ — Alles, was Hr. W. hier sagt, dreht sich um die Frage: ob alle Folgen einer Handlung des Staats einander gleich sind, oder ob ein Unterschied unter denselben in Beziehung auf den Ersatz des Schadens der Staatsglieder Platz greifet? Und diese Frage ist, wie ich glaube, im vorhergehenden §. hinlänglich beantwortet.

„Es

*) Staatswiss. und jur. Nachr. a. a. O. S. 502.

„Es hat noch Niemand gezweifelt, heißt es weiter, daß, wenn mehrere ein gemeinschaftliches Verbrechen begehen, die Strafe als Folge des gemeinschaftlichen Verbrechens die Verbrecher gleichmäßig treffen müsse. Es hat noch niemand gezweifelt, daß, wenn eine Gemeinde einen Proceß verliert, und in die Kosten verurtheilt wird, diese Kosten als Folge der gemeinschaftlichen Handlung des Processirens von der ganzen Gemeinde und nicht von den einzelnen Individuen müssen getragen werden.“ — Was das erste Gleichniß betrift, so paßt es weder in subjectiver, noch in objectiver Hinsicht, auf die vorwürfige Frage. Nicht in subjectiver: denn die gemeinschaftlichen Verbrecher werden gestraft, weil jedem für sich das Verbrechen zugerechnet wird, nicht wegen ihrer Vereinigung zur Missethat; ein genossenschaftliches Verhältniß kommt hier gar nicht in Anschlag. Selbst wenn eine Gesellschaft sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, so muß die Strafe nicht immer nothwendig alle Glieder treffen. Nicht in objectiver Rücksicht paßt jenes Gleichniß: denn in selbigem macht die Verletzung, und das gegen den Verletzer daraus entspringende Recht des

Staats zur Strafe, und des Beschädigten zur Genugthuung den Gegenstand des Satzes aus; hier aber ist von der Verbindlichkeit eines Dritten, der die Verletzung nicht verursacht hat, zum Schadensersatze die Rede. Dieser letzte unterscheidende Zug liegt auch in dem zweyten Beyspiele. Denn wir läugnen keineswegs, daß alle Glieder des Staats an den Kosten eines Krieges, so wie an den Kosten eines Staatsprocesses tragen müssen. Aber folgt hieraus, daß sie auch alle feindlichen Verletzungen durch Vertheilung über sich nehmen müssen? Müssen denn die Glieder einer Gesellschaft auch die Proceßkosten, die ihr Gegner hatte, tragen, wenn sie nicht dazu verurtheilt sind? Wäre das Ideal einer Völkerverfassung und eines Völkertribunals realisirt, würde dann ein Staat zum Ersatze der Kriegskosten und anderer Bedürfnisse der feindlichen Armee durch Urtheil und Recht verdammt, dann könnte Webers Beyspiel am rechten Orte seyn; dann würde aber auch ich die Vertheilung dieser Kosten unter sämmtliche Glieder des Staats nicht in Abrede stellen.

§. 44.

§. 44.

„Die Parität von Handelsverträgen paßt hieher nicht, fährt Hr. W. weiter fort. Hier sucht der Staat der Handlung, zum Besten des Ganzen, die gehörige Richtung zu geben, und hier tritt, so wie bey jedem andern Gesetze, der Fall ein, daß der Vortheil des Individuums dem öffentlichen Wohle nachstehen müsse. Zudem ist hier fast immer von einem lucro cessante, aber nicht von einem damno emergente die Rede.“ — Ich muß bekennen, daß auch eine wiederholte Analyse dieses Beyspiels und eine aufmerksame Vergleichung aller seiner Berührungspunkte mit dem gegenwärtigen Thema mich von keiner Disparität überzeugen konnte. Der Staat schließt Handelsverträge zum Besten des Ganzen, wie er einen Angriff, oder eine Vertheidigung gegen einen Feind ebenfalls zum Wohl der Gesellschaft unternimmt. Das Individuum kann dort, wie hier, durch die Handlungen des Staats leiden. Der Grundsatz: der Vortheil des Individuums muß dem öffentlichen Wohle nachstehen, warum soll er weniger bey dem Kriege, als bey dem Handelsvertrage anwendbar seyn? Warum soll dort das Individuum

wegen eines erlittenen Verlustes ein Recht auf Entschädigung gegen die übrigen Glieder des Staats haben, warum nicht auch hier? Die Unterscheidung zwischen lucrum cessans und damnum emergens liefert hier keinen befriedigenden Grund zur Disparität: denn wie oft wird nicht ein Handelsvertrag die Quelle positiver Schäden für einzelne Bürger? Wie läßt sich daneben bey Handelsleuten eine sichere Gränzlinie zwischen positiven und negativen Gewinne ziehen?

§. 45.

II. Der zweyte Beweisgrund der Weberschen Theorie ist aus der Idee einer gemeinschaftlichen Last geschöpft. „Denn der ganze Staat greifet an, heißt es, *) oder ist angegriffen. Die beyden moralischen Personen appelliren an den Himmel und an das Schwerd, weil der menschliche Richter fehlet, und überlassen den Ausschlag den blutigen Waffen. An einer gemeinschaftlichen Last ist aber, der Regel nach, kein Individuum einen verhältnißmäßig grösseren Antheil, als das andere, zu tra-

*) Weber a. a. O. §. 29. S. 75.

tragen schuldig; also auch nicht an dem Kriege: und so wie kein Mitglied an der Rüstung zum Kriege in Entrichtung der nöthigen Abgaben vor dem andern bedrückt werden darf, so darf auch durch die nothwendigen Folgen des Krieges, das eine vor dem andern nicht beschwert werden." — Dieses Argument ist nur für den Beweis wirksam, daß der Staat diejenigen Kriegsschäden, die er verursacht hat, ersetzen muß; es erstreckt sich aber nicht auf die vom Feinde veranlaßten Beschädigungen. Da Hr. W. zufolge seiner Antwort auf diesen Einwurf, *) von mir den Grund dieser Distinction zu vernehmen wünscht, und ich denselben erst in der gegenwärtigen Schrift ausführlicher geliefert habe, so kommt es nun darauf an, ob die Probe Hrn. W. genüget. Unbemerkt kann ich inzwischen ein Resultat nicht lassen, welches sich aus der oben versuchten Begründung des Unterschieds zwischen Freundes, und Feindesschäden ergiebt. Die Verbindlichkeit zum Ersatze, welchen der Staat für Kriegsschaden, die er, oder die Bundes-

*) Staatswiss. und juristische Nachrichten, a. a. O. S. 503.

genossen verursachet haben, zu leisten hat, ist im Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft selbst, hingegen die Verbindlichkeit zum Ersatze, den der Staat für gewisse feindliche Schäden übernehmen muß, ist nicht im Staatsverbande, sondern im naturrechtlichen Fundamente des Rhodischen Gesetzes, nemlich der versio in rem, oder in einem besondern Vertrage gegründet. Dort wird also der Staat, als Staat, hier nur als einfache moralische Person, — dort in unzertrennlicher Verbindung mit seinem wesentlichen Zwecke, und dessen nothwendigen und unmittelbaren Folgen, hier ohne alle Hinsicht auf Staatszweck und Folgen betrachtet, — dort erscheint er im nothwendigen, hier im zufälligen Verhältnisse mit dem Beschädigten. Diese Ansicht der zweyerley von einander verschiedenen Rechte und Verbindlichkeiten scheint mir ein ungemein beruhigendes Licht über die Sache zu verbreiten, und manche Zweifel und Mißverständnisse in ihrem Entstehen zu zernichten.

§. 46.

Indessen, fragt Hr. Weber: *) „Gehört denn zu dem Begriffe einer gemeinschaftlichen Last, daß der Staat Verletzungen zufüge, und wird nicht vielmehr dieser Begriff vorausgesetzt, um daraus zu beweisen, daß der Staat verletze, weil er gemeinschaftliche Lasten nicht gleichförmig, sondern partheylich austheile? Wenn das Meer die Dämme in Holland durchbricht, so muß jeder Staatsbürger zur Wiederherstellung dieser Dämme beytragen, weil es eine gemeinschaftliche Last ist, ohne daß der Staat die Dämme selbst müßte durchbrochen haben.“ — Ich gebe gerne zu, daß der Begriff der gemeinschaftlichen Last vorausgesetzt werden muß, um zu beweisen, daß der Staat verletze; auch habe ich, wenigstens in gegenwärtiger Ausführung keine andere Schlußart befolgt: aber dadurch ist für die Sache des Hrn. W. nicht das mindeste gewonnen; immer bleibt die Frage: erstreckt sich der Begriff einer gemeinschaftlichen Last auch auf feindliche Schäden? Gehört denn, frage ich meiner

*) Staatsw. und jur. Nachr. a. a. O.

Seits, zum Begriff einer gemeinschaftlichen Last, daß alle Verletzungen ersetzt werden, oder muß nicht vielmehr die Natur der Verletzungen vorausgesetzt werden, um daraus zu beweisen, daß es eine gemeinschaftliche Last sey. Eben so wenig vermag das beygefügte Gleichniß. Wenn in Holland das Meer die Dämme durchbricht, und jeder Staatsbürger zur Wiederherstellung dieser Dämme beytragen muß, so liegt der natürliche Grund darinn, weil ganz Holland, folglich auch das Eigenthum jedes einzelnen Bewohners mit Gefahr bedroht wird, wenn die Dämme durchbrochen bleiben. Der Schaden, den dieser Feind anrichtet, ist nicht vorübergehend, sondern er wird erst die Ursache weit grösserer Verheerungen. Würde in Holland jedem, dem das Meer ein Stück seines Eigenthums hinwegreißt, auch ohne eine specielle vorherige Assecuranz, dafür ein Ersatz geleistet, dann möchte das Beyspiel passend seyn. Dazu kommt noch, daß das Deichband auf ganz eigenen genossenschaftlichen Verhältnissen, auf einer besondern Vereinigung, welche neben und ohne der staatsgesellschaftlichen Verbindung bestehen kann, beruhet.

het. *) Und wenn auch die Deichbandsgenossenschaft als eine nothwendige Gesellschaft derjenigen, welche durch einen Deichbau gegen Wasserschäden gesichert werden, angesehen werden muß, so ist es doch keine Staatsverbindung. Das Recht eines Deichbandsgenossen von dem andern Deichbandsgenossen Ersatz für den Aufwand seiner Kosten und Kräfte zu fodern, hat seinen Grund im Geiste des Rhodischen Gesetzes, und nicht im Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft.

§. 47.

III. „Haben nicht diejenigen, welche das Loos der Repressalien trifft, deren sich ein Staat gegen den andern zur Abwendung ungerechter Handlungen bedienet, den offenbaren Regreß gegen den Staat, dessen Glieder sie sind? Denn durch dieselben sollten nicht sie, sondern der Staat bestraft werden: es war eine Handlung des Staats gegen Staat, und nicht

*) Runde's Grundsätze des allg. d. Privatrechts, §. 114. Danz Commentar über Runde, Th. I. S. 430.

nicht des Staats gegen Individuen. Und sind nicht gewissermassen Repressalien ein Krieg, oder vielmehr ein Anfang des Krieges? Und kann nicht von einem geringern Grade der Gewaltthätigkeit auf einen grössern, auf den steten Zustand der Gewaltthätigkeiten, auf den eigentlichen Krieg der richtigste Schluß gemacht werden." *) Um diesen Beweis gehörig zu würdigen, muß man auf zwey Gattungen der Repressalien, wodurch Individuen beschädiget werden, Rücksicht nehmen. Sie werden entweder durch Eingriffe, welche ein Individuum in die Rechte des andern von einem fremden Staate sich erlaubt, oder durch Beleidigungen zweyer Staaten gegen einander veranlasset. Ein Beyspiel der ersten Gattung wäre, wenn ein Mitglied des Staats A. eine Schuld an einem Glied des Staats B. zu fodern hätte, und von diesem nicht befriediget würde, worauf der Staat A. indem er seinen Unterthanen, ihre Verbindlichkeiten gegen die Unterthanen des Staats B. zu erfüllen untersagte, Repressalien gebrauchte. Bey Repressalien dieser Art kann derjenige, welcher durch dieselbe gelitten hat,

*) Weber a. a. O. §. 29.

hat, von dem Staate selbst, oder demjenigen Mitbürger, welcher durch die vom Staate inhibirte Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen das auswärtige Individuum gewonnen hat, mit Rechte Entschädigung verlangen. *) Die andere Gattung der Repressalien ist vorhanden, wenn ein Staat von einem andern beleidiget wird, und der eine greift die Güter der Unterthanen des andern Staats an, um sich zu rächen, oder sein vermeintliches Recht zu erzwingen. Diese letzte Gattung der Repressalien ist der Gegenstand der Weberischen Vergleichung. Wenn aber gleich zwischen Krieg und Repressalien der letzten Gattung in solchen Punkten, welche auf die gegenwärtige Frage Bezug haben, keine Disparität behauptet werden kann, so kann doch aus eben dem Grunde, aus welchem ich mich von der Zufälligkeit der feindlichen Kriegsschäden in der Regel überzeugt halte, keine Verbindlichkeit des Staats zum Ersatze der durch Repressalien verursachten Verletzungen der Individuen angenom-

*) L. M. Kahl (de justis repressalium limitibus, §. 11. in seinen Opuscul. min. N. II, pag. 124.) ist der entgegengesetzten Meynung.

genommen werden; meiner Meinung nach also müßte man vielmehr den Schluß umkehren und sagen: im Kriege ist der Staat in der Regel nicht verbunden, die vom Feinde verursachten Schäden zu ersetzen, also muß der Staat auch den Schaden nicht vergüten, der durch Repressalien des Gegners für eines seiner Mitglieder erwachsen ist. — Doch Hr. W. selbst will diesem Beweise keine andere Kraft, als die eines argumentum ad hominem beygelegt wissen. *)

§. 43.

IV. und V. „Hier tritt ein allgemeiner Grundsatz des Naturrechts ein, welcher bey allen Gesellschaften, folglich auch bey der grossen Gesellschaft des Staats Platz hat, dessen Ulpian (L. 52. §. 4. D. pro Socio.) schon im römischen Rechte gedenket: daß der, welcher eine gemeinschaftliche Sache unternahm, und deßwegen einen Schaden litt, welchen er ohne Unternehmung dieser gemeinschaftlichen Sache

*) Staatsw. und jur. Nachrichten a. a. O. S. 505.

Sache nicht erlitten hätte, von dem Anderen schadlos gehalten werden muß. Krieg ist ein solches gemeinschaftliches Geschäft; die Schäden, welche auf jede Art daraus erwachsen, sind solche Schäden, welche das Individuum nie erlitten hätte, wäre der Krieg nie unternommen worden, und dasselbe kein Mitglied des kriegführenden Staats gewesen." *) — „Auch die Schäden, welche der einzelne Soldat ohne Befehl des Commandirenden zufüget, sind bey jedem Kriege die gewöhnlichen Erscheinungen, welche man als Uebel beklaget, aber nicht als ungewöhnliche Vorfälle anstaunet. Nun aber machen sich diejenigen, welche ein gemeinschaftliches Geschäft übernehmen, selbst durch die Handlung der Uebernahme (ipso facto) verbindlich, die gewöhnlichen Folgen, so wie die nothwendigen dieses Geschäftes gemeinschaftlich zu tragen." **) — Hr. W. legt hier unvermerkt die Idee zum Grunde, daß die bürgerliche Gesellschaft in der speciellen Absicht, einen Krieg mit einem Volke oder Staate zu führen, sich vereiniget habe, oder daß der Krieg eine noth-

*) Weber a. a. O. §. 30. 31.

**) Weber a. a. O. §. 33.

nothwendige, und nicht eine zufällige Folge des Staatszwecks sey. Es ist aber ein wichtiger Unterschied, ob eine Gesellschaft eine Handlung als ihren Hauptzweck, oder nur als ein an sich zufälliges nur durch Umstände nothwendig gewordenes Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes unternimmt; auf letztere sind folglich die aus Gleichheit fliesende Rechte und Verbindlichkeiten nicht immer anwendbar. Wir haben uns nicht in den Staat verbunden, um Kriege zu führen, sondern wir führen Krieg, weil Umstände ihn zuweilen zur Erhaltung des Staats und seines Endzweckes nöthig machen. Wir haben uns also auch nicht zur Uebernehmung der Folgen, deren Entfernung nicht in der Gewalt des Staats lag, von dem wir Glieder sind, verbindlich gemacht. *) Die im römischen Rechte enthaltenen

*) Beynahe zu gleicher Zeit, als ich meine ersten Bemerkungen über die Webersche Schrift bekannt machte, (vergl. Staatswiss. und jurid. Nachrichten 1799. Band I. S. 336 — 347.) äußerte ein Recensent des nemlichen Werkes in der allgem. Lit. Zeitung (Jahrg. 1799. Nr. 80. S. 634.) einige Zweifel gegen diese

nen Gesetze von der Societät, sohin auch die von Hrn. Weber zum Behufe seiner Theorie angeführte L. 52. §. 4. D. pro socio *) verträgt

se Weberische Gründe, die mit den meinigen zusammentreffen, von denen ich aber erst nach der Absendung meiner Bemerkungen, Wissenschaft erhielt. „Daraus, heißt es in jener Recension unter andern, daß der Krieg eine gemeinschaftliche Sache und Last des Staats ist, folgt zwar, daß alle Mitglieder die dazu erforderlichen Kosten gleich tragen müssen; aber es folgt noch nicht, daß aller daraus entstehende Schaden von allen müsse getragen werden, vielmehr tritt hiebey der Grundsatz ein, daß derjenige, welcher eine rechtmäßige Handlung unternimmt, nicht schuldig sey, für alle Folgen derselben zu stehen. Auch läßt sich gewiß nicht allgemein behaupten, daß alle Schäden gewöhnliche oder nothwendige Folgen des Kriegs seyn, offenbar giebt es auch zufällige Schäden des Kriegs, und für den Zufall ist doch der Staat nicht zu haften verbunden."

*) Dieses Gesetz lautet so: Quidam sagariam negotiationem coierunt, alter ex his ad merces comparandas profectus in latrones incidit; pecuniam perdidit: servi ejus vulnerati sunt, resque proprias perdidit: dicit Julianus damnum esse com-

 mune,

trägt keine Anwendung auf bürgerliche Gesellschaften. Der Charakter aller unter diesen Titel gebrachten Gesetzstellen schränken sich nur auf Gesellschaften ein, die eines mercantilischen Gewinns wegen errichtet sind, und das angeführte Gesetz insbesondere spricht zu deutlich blos von einer societas quaestuaria, als daß es einer Ausführung bedürfte. Der Sinn dieses Gesetzes kann daher nicht ohne widernatürlichen Zwang auf Gewinn in dem Verstande, worunter auch Sicherheit der Person, und des Eigenthums oder auch Vervollkommnung unserer Gattung — die Absichten der bürgerlichen Vereinigung — begriffen sind, erweitert werden. Giebt man aber auch die

mune, ideoque actione pro socio damni partem dimidiam agnoscere debere, tam pecuniae quam rerum caterarum, quas secum non tulisset socius, nisi ad merces communi nomine comparandas proficisceretur. Sed et siquid in medicos impensum est, pro parte socium agnoscere debere, rectissime Julianus probat Proinde et si naufragio quid periit, cum non alias merces, quam navi, solerent advehi, damnum ambo sentient: nam sicuti lucrum, ita damnum quoque commune esse oportet, quod non culpa socii contingit."

die Anwendbarkeit jenes Gesetzes zu, so kann daraus weiter keine andere Folgerung abgeleitet werden, als daß der, so sich zum Besten des Staats im Kriege über das gemeine Maaß seiner Verbindlichkeit in Thätigkeit setzt, und durch diese Handlung in Schaden kommt, vom Staate entschädiget werden muß. Aber was leisten denn diejenigen, welche vom Feinde verletzt werden, (wenn nicht besondere Umstände den Fall modificiren,) dem Staate für einen Dienst?

§. 49.

Dagegen replicirt Hr. W. „der Voraussetzuug, daß der Staat in der speciellen Absicht, Krieg zu führen, errichtet worden sey, habe ich mich in meinem Buche nirgends bedient; ich habe derselben auch gar nicht vonnöthen. Selbst bey der Richtigkeit dieser Voraussetzung würde ich nach den vorausgeschickten Grundsätzen des Hrn. Haus nichts gewinnen. Denn wenn die Natur eines gemeinschaftlichen Geschäfts nichts entscheidet, so wird auch der ausdrückliche Zweck einer Gesellschaft, Krieg zu führen, oder Krieg als die nothwendige Folge, nichts entscheiden. Ist aber jenes

der Fall, so muß der Unterschied zwischen nothwendigen und zufälligen Folgen vollkommen über den Haufen fallen, und ich weiß mir gar keinen Grund zu denken, warum Hr. Haus in dem einen Falle meine Meinung unterschreiben, in dem andern als falsch angeben will."

Hr. W. scheint also keinem Unterschiede Statt geben zu wollen, ob der Zweck einer Gesellschaft hauptsächlich auf ein Unternehmen gerichtet ist, oder ob das Unternehmen nur als ein Mittel zum Hauptzwecke gilt; in jedem Falle sey ein gemeinschaftliches Geschäft der Gesellschaft vorhanden, wo aller Vortheil und Verlust unter allen Gliedern der Gesellschaft getheilt werden müsse. Ich wünschte, daß Hr. W. folgende auf die Rechtfertigung jenes Unterschiedes zweckende Bemerkungen einer nähern Prüfung würdigte: 1. In einer Gesellschaft, deren Hauptzweck auf die Erreichung eines gewissen, bestimmten Vortheils gerichtet ist, muß jedes Glied, welches eine dazu beytragende Handlung unternimmt, als Mandator, oder Geschäftsträger der ganzen Gesellschaft betrachtet werden; es hat daher gegen die ganze Gesellschaft ein Recht auf Ersatz alles Schadens, den es ohne seine

Schuld

Schuld bey der Verrichtung jenes Geschäftes erlitten hat. *) Aber ein weit edleres, und viel weiter greifendes Band umschlingt die Staatsgesellschaft; hier gilt es keinen bestimmten Gewinn und keinen einzelnen Vortheil. 2. In einer für einen speciellen Zweck eingegangenen Gesellschaft, muß nur derjenige Verlust von allen gleich getragen werden, der gerade aus einer auf jenen speciellen Zweck gerichteten Handlung entstanden ist. Könnte eine Gesellschaft blos auf Kriegführen gestiftet werden, so muß nur der Schade, welcher dem wirklich Kriegenden aus Veranlassung des Kriegs zugefügt wird, von allen Genossen ersetzt werden. Auch sogar im Staate muß derjenige, so für die übrigen Bürger ins Feld zieht, wenn nichts besonders hierüber verabredet ist, für alle Verletzungen, welche er ohne seine Schuld erlit-

*) Das römische Gesetzbuch kennt freylich nur eine actionem pro socio utrinque directam; aber wenn man auf den Schaden, den ein Gesellschaftsglied in seiner Thätigkeit für den gesellschaftlichen Zweck empfinden mußte, Rücksicht nimmt, so liegt doch in jener Klage auch das, was der Römer bey andern Contracten und Geschäften actio contraria nannte.

erlitten hat, vom Staate entschädiget werden *). Aber daraus folgt noch nicht, daß alle Mitglieder des Staats alle, auch feindliche Kriegsschäden einander zu ersetzen schuldig sind. Ein anderer, aber nicht denkbarer Fall wäre es, wenn alle Mitglieder des Staats das Territorium verließen, und ihre Feinde bekämpften, dann könnte vielleicht die Verbindlichkeit zum gemeinen Ersatz aller feindlichen Kriegsschäden einen festeren Grund bekommen; aber dann verlöre sich auch das erhabene Bild einer bürgerlichen Gesellschaft: sie artete in eine Horde aus, deren Hauptabsicht Krieg wäre, oder es doch werden müßte; dann hat v. Berg vollkommen recht, wenn er sagt: was bey Räuberkriegen der Vorzeit vielleicht gelten möchte, kann auf die jetzige Verfassung nicht angewendet werden. 3. Eine Gesellschaft, deren Hauptzweck das Kriegführen wäre, könnte aus ihrem eigenen Gesichtspunkte, wenn ich

so

*) Deßwegen ist auch die l. 52. §. 4. D. pro socio eher auf Staatsbeamte, welche, in ihrem Amte thätig, feindliche Schäden erfahren mußten, anwendbar, als auf alle durch den Feind beschädigte Individuen des Staats.

so sagen darf, vor ihrem eigenen Richterstuhle, die Verletzungen ihrer Gegner nicht für unrechtmäßig ansehen; denn das Befehlen liegt ja in ihrer Natur. Ganz anders verhält es sich mit der Gesellschaft des Staats, deren wahrer Endzweck und deren Wesen nichts mehr, als Kriege verabscheuet; sie unternimmt solche daher nur, (oder dieses muß wenigstens als nothwendig vorausgesetzt werden, (um sich nicht von ihrem Hauptzwecke durch äußere Feinde trennen zu lassen; um ihre Rechte zu verfolgen. Sie muß also die feindlichen Schäden, die Folgen dieser Kriege sind, als unrechtmäßige Verletzungen, folglich als Zufälle, betrachten.

§. 50.

In Ansehung der zum Beweise angeführten l. 52. §. 4. D. pro socio, sagt Hr. W. *): „Der allgemeine naturrechtliche Grund, welcher diesem Gesetze die Entstehung gegeben hat, ist die Natur eines gemeinschaftlichen Factums, nicht der bloße Vertrag, allen Schaden und Ge-

*) S. Staatswiss. und jurist. Nachrichten a. a. O. S. 504.

Gewinn gemeinschaftlich miteinander zu tragen, denn sonst könnte man ja ebenfalls zwischen nothwendigen und zufälligen Schaden u. s. w. distinquiren; und in dieser Hinsicht passet das Gesetz nicht blos auf mercantilische, sondern auf alle und jede Gesellschaften. So wie es den bisherigen Rechtsgelehrten erlaubt war, das Rhodische Gesetz auf andere Fälle propter rationem legis auszudehnen, so muß es auch mir erlaubt seyn, das vorliegende Gesetz auf andere Fälle propter eandem rationem auszudehnen." — Die Natur eines gemeinschaftlichen Factums bey einer Societät auf gemeinschaftlichen Gewinn, aber nicht die eines genossenschaftlichen Geschäfts überhaupt, ist die Quelle des gedachten Gesetzes. Ich bin weit entfernt, zu läugnen, daß nicht auch bey mercantilischen Gesellschaften der Unterschied zwischen nothwendigen und zufälligen Folgen statt finden könne, aber damit ist Hrn. W. noch kein fester Punkt eingeräumt. Aller Verlust, den einer in Geschäften für eine solche Gesellschaft leidet, ist in Beziehung auf dessen Ersatz ein nothwendiger Schade, wenn er gleich in allgemeiner Rücksicht ein zufälliger seyn sollte. Uebrigens habe

ich

ich den Grund des Rhodischen Gesetzes keineswegs auf diejenigen Schäden angewendet, welche vom Staate oder seinem Alliirten verursacht werden; denn hier genügte die Zergliederung des Bandes, das durch die Staatsvereinigung selbst geknüpft wird, um daraus die Verbindlichkeit des Staats zum Ersatz jener Kriegsschäden abzuleiten. Nur bey feindlichen Kriegsschäden und zwar als Ausnahme von der Regel scheint mir der Grundsatz, auf dem das erwähnte römische Gesetz beruhet, seinen Werth zu behaupten. Nebst dem umfaßt jenes von mir als Ausnahme angenommene Princip nicht nur den naturrechtlichen Grund des Rhodischen Gesetzes, sondern auch der negotiorum gestio im römischen Verstande, und anderer ähnlichen Verhältnisse; und selbst die Analogie des Rhodischen Gesetzes greift offenbar weiter, als die Analogie der l. 52. §. 4. D. pro socio, die keine Wirkung ausserhalb der Gränzen einer Vereinigung auf gemeinschaftlichen Gewinn haben kann.

§. 51.

Noch haben wir einen Einwurf den Hr. Weber seiner Theorie selbst macht, *) zu beleuch-

*) A. a. O. §. 41.

leuchten. Muß der Staat, kann man sagen, für alle Kriegsschäden einstehen, so muß auch für alle und jede Unglücksfälle außer dem Kriege, z. B. Diebstähle, kurz für alle Verletzungen der Rechte und des Eigenthums vom Staate Ersatz geleistet werden; denn so wie die erste Verbindlichkeit aus dem Zwecke der Erhaltung der äussern Sicherheit fliesen soll, so muß auch die andere aus der nothwendigen Erhaltung der innern Sicherheit fliesen. Nun hat der Staat, füge ich noch hinzu, sich nur zur möglichsten Sorge für äußere und innere Sicherheit verbindlich gemacht; er verspricht nicht, alle Uebel, Unglücksfälle, und Verletzungen zu entfernen, und, wenn sie entstehen, dafür zu haften. So wenig daher der Staat bey aller seiner Verbindlichkeit zu den kräftigsten Maaßregeln gegen Verbrechen, und andere innere Beschädigungen des Eigenthums, schuldig ist, den durch Missethaten oder natürliche Unfälle verursachten Schaden zu ersetzen; eben so wenig ist er zur Indemnisation der von äußern Feinden herrührenden Verletzungen verbunden, wenn gleich der Zwek des Staats jedem Mitgliede auch gegen äußere Angriffe, und Beschädigungen den möglichstthätigen Schutz zusichert.

chert. — Hr. W. erwiedert hierauf: „Der Dieb beraubt den Bestohlnen nicht als Mitglied des Staats, sondern als Individum; der Blitz trifft nicht das Haus des Bewohners, weil er ein Mitglied eines gewissen Staates ist, sondern weil die wetterschwangere Wolke bey seinem Hause vorüberzieht, und sich entladet; die Wellen reissen nicht mit unaufhaltbarer Wuth den Acker weg, weil der Besitzer ein Mitglied der batavischen Republik ist; das Erdbeben verschlingt nicht die Gebäude des Sicilianers, weil er dem Könige beyder Sicilien gehuldiget hat, und dergl. Diebstahl und alle diese Fälle sind keine nothwendige Folgen irgend eines gemeinschaftlichen Geschäfts: Kriegsschäden sind die nothwendigen Folgen des Krieges, und Teutschlands Bewohner leidet den Schaden nicht, weil er in Teutschland wohnet, weil der Zufall den Schauplatz des Kriegs in seine Gegenden hinspielte; sondern weil er ein Mitglied des Reiches ist, welches mit Frankreich im Kriege begriffen war.“ Diese Widerlegung scheint mir aber den Einwurf nicht befriedigend zu entkräften. Denn 1) die Disparität der Fälle, welche Hr. W. angiebt, ist nicht a l l g e m e i n. Giebt es nicht Plünderun-

rungen, und feindliche Verheerungen, welche man sich aus Barbarey, aus Muthwillen, ohne alle Absicht den gegnerischen Staat ausser Stand zu schaden zu setzen, oder das behauptete Recht zu erzwingen, erlaubt? Man kann diese Verletzungen doch gewiß nicht unter die nothwendigen und unmittelbaren Folgen des Krieges zählen. Denn wie viele Verbrechen und Unglücksfälle werden selbst durch das Zusammenrücken der Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft, auch durch andere auf den Zweck des Staats berechnete Anstalten, theils mittelbarer Weise veranlasset, theils erleichtert? 2) Die Absicht des Feindes, ob er den Schaden dem Staatsgliede als solchem, oder als einzelner Person, ohne Hinsicht auf das gesellschaftliche Verhältniß, anrichtet, wird zur Begründung jener Disparität zu Hülfe genommen. Aber nach der Weberschen Theorie soll ja die Absicht des Feindes überhaupt keine Wirkung in Betreff der Verbindlichkeit zum Ersatz der Kriegsschäden hervorbringen. 3) Wir wissen bereits, daß Hr. Weber nicht abgeneigt ist, der l. 52. §. 4. D. pro socio die Autorität einer allgemeinen Entschädigungsnorm in der Lehre von den Kriegsschäden beyzule-

zulegen. Der Handlungsgeselle, der nach dem, jener Gesetzstelle unterlegtem Factum von Räubern auf der Reise angefallen ward, erfuhr diese Gewaltthätigkeit gewiß deßwegen nicht, weil er Mitglied der Handlungssocietät war; er ward beraubt, weil er Geld und Gut bey sich hatte; und doch verbindet das Gesetz die Gesellschaft, ihn wegen seines Verlustes zu entschädigen.

Wenn hierauf Hr. W. in seiner neuerlichen Rechtfertigung *) vorkommen läßt, ich habe seine Auflösung des Einwurfes gar nicht eingenommen, ich habe die vorausgeschickten Exemplificationen als Beweis angeführt, und den gerade darauf folgenden mehr in sich fassenden Beweis ausgelassen, so muß ich in Betreff des ersten Vorwurfs lediglich zum Urtheile des Publikums appelliren, und in Ansehung des andern Vorwurfs nur erinnern, daß ich für um so überflüssiger hielt, mich hier in die von Hrn. W. zum Grunde gelegte Idee eines gemeinschaftlichen Geschäftes, und ihrer Anwendung auf die Kriegsschäden zu werfen, als meine Gedanken hierüber schon in der versuchten

*) Staatsw. und jur. Nachr. a. a. O. S. 505.

ten Prüfung der vorhergehenden Beweisgründe deutlich vorlagen.

B. Bodmann's Grundsätze.

§. 52.

So wie den Beurtheiler der Weberschen Ideen blos die Beweise seines einfachen Grundsatzes beschäftigen, so sind es bey Bodmann's System die complicirten Grundsätze allein, deren innerer Gehalt und Zusammenhang untereinander zu betrachten ist; denn überall vermißt man bey diesem Beweisgründe seiner allgemeinen Sätze. Auch ist es meine Absicht gar nicht, die Leser in das düstre Labyrinth der Widersprüche und Inconsequenzen, weiche sich dieser Schriftsteller, vorzüglich bey der Anwendung seiner Grundsätze schuldig gemacht hat, einzuführen, zumal da hier blos von allgemeinen Principien der Lehre von Kriegsschäden die Rede ist. Es genüget mir daher, durch Darstellung dessen, was er als allgemeine Grundsätze gelten lassen will, zu beweisen, daß dieselben auf nichts weniger als auf den Namen und die Würde haltbarer Generalprincipien Anspruch machen können, wodurch

durch das oben (§. 3.) über diese Schrift gefällte Urtheil gerechtfertiget wird.

§. 53.

Aus der Definition, welche Hr. B. von den Kriegsschäden in der Art giebt, daß darunter alles, was durch oder wegen des Kriegs eine endliche Verminderung des Vermögens bewirket, begriffen werde, will derselbe die Bestandtheile entwickeln, a) daß der Grund eines wahren Kriegsschadens in den Kriegsoperationen liege, daß b) es jedoch in Hinsicht des Ersatzes nicht darauf ankomme, ob dergleichen Operationen nach voller Kriegsräson und bisherigem Kriegsbrauche, oder anomalisch und irregular gepflogen worden seyn. *) Nichts davon zu melden, daß von diesen Ingredienzien gar nichts in dem von ihm aufgestellten Begriff der Kriegsschäden liegt, und daß selbst diese Resultate, wenn man sie nach den Worten des Verfassers miteinander vergleicht, untereinander nicht harmoniren, so zeigt sich ein auffallender, unmöglich zu vereinigender Widerspruch darin, daß Hr.

B.

*) Bodmann a. a. O. Absch. II. §. 1. S. 29.

B. in der Folge seiner Abhandlung, wo von der Anwendung der Grundsätze auf besondere Schäden die Sprache seyn soll, die allgemeine Regel aufstellt: „Alle Schäden, welche nach völkerrechtlichem Kriegsbrauch, auf Ordre der feindlichen oder freundlichen Oberbefehlshaber, ohne besondere Triebfeder von Vergewaltigung, Muthwillen einzelner, oder streifender Partheyen ergangen sind, verdienen bald eine Ausgleichung, bald eine wahre Entschädigung.“ *)

Der dritte Abschnitt ist eigentlich den allgemeinen Prämissen dieser Lehre gewidmet. 1) Als Hauptgrundsatz stellt der Verf. da auf: „Der Krieg gehört rücksichtlich deutscher Länder (?) unter die absoluten Zufälle, und seine Folgen sind bloß casual.“ Dann macht er von dieser Regel folgende Ausnahmen: a) „Wenn der Krieg weder für seine Person noch seine Güter würde betroffen haben, der ist auch dessen Folgen zu tragen nicht schuldig; und haben letztere ihn dessen ungeachtet, wegen concurrirender Bestimmung anderer Personen getroffen, so ist er den Schadensersatz von diesen zu fordern berechtiget.“ b) „Nur in so weit jemanden

*) Bodmann a. a. O. Abschn. IV. §. 5. S. 128.

manden der Schaden für Person oder Gut würde betroffen haben, ist er solchen ohne Entschädigung zu tragen schuldig." c) „Der Kriegsschaden trifft den Eigenthümer, nicht den Besitzer; da jedoch der Nutzen einer fremden Sache auch zu des Besitzers Eigenthum gehört, so muß der Kriegsschaden an dem Nutzen auch dem Besitzer zu Theil fallen, so weit sich sein Nutzen erstreckt, und dieser vom Eigenthum ideal oder wirklich unterschrieben ist." *) — Schon in dem innern Keime des hier angenommenen obersten Princips, liegt der Stoff seiner Hinfälligkeit, indem er etwas enthält, was erst das Resultat einer andern Prämisse seyn kann. Wenn man den Grundsatz des Zufalls als den höchsten in dieser Materie aufstellen will, so muß schlechterdings voraus entschieden seyn, ob ein Recht zum Ersatz der Kriegsschäden vorhanden ist, oder nicht, und gegen wen es etwa statt hat? dann läßt sich erst bestimmen, ob die Kriegsschäden Zufälle sind, oder nicht? Die zwey ersten Ausnahmen, so wie sie hier ausgedrückt sind, haben keinen Sinn; denn

es

*) Bodmann a. a. O. S. 89. u. f.

es fehlt der Bedingnißsatz, auf den es allein hier ankömmt. Nur aus den nachfolgenden Beyspielen, auf welche Hr. B. die Ausnahmen anwendet, läßt sich der Sinn derselben einigermassen ahnden; und er soll wahrscheinlich dahin gehen: Wenn Jemand durch Krieg für andere etwas gelitten hat, so muß er von diesen entschädiget werdeu; ein Satz, den er in der Folge *) noch deutlicher zu erkennen giebt. Aber eben in den Stellen, wodurch die erwähnten Ausnahmen ein Licht erhalten sollen, herrscht wieder ein sonderbarer Widerspruch. „Wenn es der Vortheil der Operationen erfordert, heißt es, hier und da Vorkehrungen und Anstalten gegen das Vordringen oder für die Werfung des Feindes zu treffen, wozu man des Eingriffes in das Gemeind- oder Individualeigenthum unumgänglich bedarf; so müssen diese zwar geschehen lassen, daß ihnen jenes entzogen werde: hingegen sind sie zu einer Entschädigungsforderung vollkommen berechtiget.“ Allein kurz vorher sagt B.: „wenn der Feind das Cajii Haus seiner Geräumigkeit halber zum Laza-

*) A. a. O. Abschn. IV. §. 58. S. 246. §. 66. S. 259. und §. 67. S. 261.

Lazareth macht, — Mevii Haus, weil es im Kanonenschuß liegt, demoliren läßt, — Sempronii Haus, weil es der Schanze hinderlich, abbrechen läßt, u. dgl. m. so verdient dieses keine Entschädigung." Dieser Widerspruch ließ sich allein dadurch heben, daß jenes allgemeine Princip, welches eigentlich nur das Fundament des Rhodischen Gesetzes ist, nur als anwendbar auf Schäden, die der Staat selbst, oder dessen Freund verursacht hat, zu verstehen sey. Dieser Unterschied aber wird von Bodmann ausdrücklich und an mehrern Stellen verworfen.

§. 54.

Auf den Hauptgrundsatz und dessen Ausnahmen läßt B. noch andere allgemeine Grundsätze folgen*), die er ebenfalls mit dem Namen Hauptgrundsätze belegt, nemlich: „2) Durch Kriegsentschädigung soll Niemand gewinnen, sondern nur das Verlorne wieder erhalten. (Mehr ein characteristisches Merkmal im Begriffe der Kriegsschäden, als ein eigenes Princip in der Lehre vom Ersatze derselben). 3) Jeder Kriegsschaden beruht in facto — welches

*) A. a. O. Abschn. III. §. 7—11.

ches demnach mit allen seinen Individualumständen vordersamst rechtlich festzustellen, und zu erweisen ist, wenn nicht Notorietät diesen Beweis überflüssig macht. 4) Der Schaden muß von einiger Beträchtlichkeit seyn. (Dieser Satz ist ganz falsch. Wer einmal ein Recht auf Entschädigung hat, kann auch die kleinste Summe, die er verlor, verlangen. Für jede Summe der Beschädigung steht der Eingang zum ersten Gerichtshofe offen; nur der Gebrauch der Rechtsmittel gegen Entscheidungen ist gewöhnlich von einer bestimmten Größe der Forderung abhängig. Und soll denn der Richter erst die Existenz des Rechts nach subjectiven Umständen bestimmen? da er doch nur das Factum unter das willkührliche Recht zu subsumiren hat. Die von B. angeführte *l.* 25. §. 6. *D. loc. conducti* spricht bloß von Pächtern, und macht sogar noch unter diesen einen Unterschied: „Apparet, heißt es dort, de eo nos colono dicere, qui ad pecuniam numeralam conduxit: alioquin *partiarius* colonus, quasi *societatis jure* et damnum et lucrum cum domino fundi partitur.") 5) Schäden, die der Eigenthümer selbst veranlaßt, — oder nicht abgewendet hat, da er

er sie füglich hätte abwenden können, bleiben unvergütet. (Wie unbestimmt ist diese allgemeine Norm! Sie würde die absurde Folge erzeugen, daß, wenn Jemand eine Forderung z. B. mit Geld hätte abkaufen, und solche auf andere wälzen können, dieses aber unterlassen hat, dafür keine Entschädigung verlangen könne.) 6) Ob Schäden von Feinds- und Freunds-partheyen im Kriege verhängt worden seyen? muß dem Richter ganz gleichgültig seyn."

Dieses sind nun die allgemeinen Grundsätze, mit denen Hr. Bodmann seine Entscheidungen über einzelne Kriegsschäden, welche er im vierten Abschnitte seines Buches unternimmt, unterstützen will; aber er macht in der Art Gebrauch von diesen einander so oft widersprechenden Elementen, daß er bald zu diesem, bald zu jenem seine Zuflucht nimmt; und bey dem Verhältnisse zwischen Pächter und Verpächter in Ansehung der Requisitionen, tritt er sogar mit einem neuen, von ihm sogenannten Grundcanon hervor, der nur auf den Trümmern aller seiner vorhergegangenen Principien mit einiger Haltung sich erheben könnte; er heißt: Im Kriege soll jeder proportionirlich

an dem Unglück und Schaden, eben so wie im Ruhe- und Wohlstande an dem Länder- und Gemeindsglücke, tragen und Theil nehmen. *)

C. Grundsätze des ungenannten Autors: Ueber Kriegslasten, und Schaden.

§. 55.

Ein etwas geordneteres und helleres Feld der Ideen bietet die anonyme Schrift: Ueber Kriegslasten, und Schaden, dar; ihr kömt allerdings mehr systematischer Werth der allgemeinen Grundsätze, und ihrer richtigen Anwendung auf einzelne Gattungen der Kriegsschäden zu, als dem Bodmannischen Werke; auch verräth der unbekannte Verfasser, in letzterer Rücksicht, einen durch Geschäftserfahrung auf besondere factische Eigenschaften geschärften Blick. Gleichwohl scheinen mir seine Prämissen, auf die doch alles in dieser Materie ankömmt, auf keiner unerschütterlichen Grundlage zu beruhen, und man wird in der gedachten

*) Bodmann a. a. O. Absch. IV. §. 17. S. 153.

dachten Abhandlung kaum den Character miß- kennen, daß ihr Verfasser mehr im Gebiete der Besteurungslehre und ihrer practischen Manipulationen, als der strengen Rechtskunde einheimisch ist.

§. 56.

Der Verfasser geht von dem Begriffe der Staatsverbindung, ihren Vortheilen sowohl in Friedens- als Kriegszeiten aus, und stellt dann folgende, für Krieg und Frieden geltende allgemeine Grundsätze auf: *)

I. Alles was zur Erhaltung eines Staats, oder dessen Theile nothwendig wird, muß gemeinsam von Allen getragen werden.

II. Alles, was von dem ganzen Staat, als solchem, oder dessen Theilen (weil sie Theile desselben sind) gefordert wird, und geleistet werden muß, muß gemeinsam von Allem geleistet werden.

 Den

*) Ueber Kriegslasten, und Schaden. §. 6 S. 14.

Den letztern Grundsatz analysirt er, in Beziehung auf Kriegslasten und Kriegsschäden, in folgende untergeordnete Principien: *)

1) So oft von feindlichen Befehlshabern, Commandanten, oder welcherley Agenten etwas an einem Theil des Staates, an einer Stadt, Ort, Gemeinde ꝛc. gefordert wird, oder etwas von ihm geleistet, oder gebetten werden muß, weil er ein Theil des, mit dem Feinde im Kriege stehenden Staates ist; so oft geht die Last den ganzen Staat an, und gehört in die gemeinsame Vertheilung und Ausgleichung.

2) Wo dagegen etwas genommen, erpresset, oder gethan wird, das nicht auf Befehl oder Forderung der feindlichen Befehlshaber, Commandanten oder Agenten geschieht, (es geschehe von einzelnen Corps, oder von Individuen) und wo folglich der Theil nicht als Theil des Staats angelegt, und betrachtet wird; dort ist auch keine Verbindlichkeit von Seite des ganzen Staats den zugegangenen Schaden mitzutragen.

3)

*) A. a. O. §. 11. S. 24.

3) Eben so wenig existirt eine solche Verbindlichkeit, wo bloßer Zufall einen Theil zu Schaden bringt.

Diesen Grundsätzen bleibt der Verf. bey der Betrachtung der einzelnen Gattungen der Kriegsschäden ziemlich getreu; nur glaubt er in Ansehung der Beschädigungen einzelner Eigenthümer, als Modificationen der aufgestellten allgemeinen Vordersätze folgende Particularregeln annehmen zu müssen. *)

a. All dasjenige, (aber auch nur jenes) ist als allgemeine Kriegslast zu betrachten, und dem Einzelnen zu ersetzen, was an eine Stadt, Ort, oder Gemeinde von den Truppen oder den Befehlshabern, und Agenten der Armee geforderet, und von den Einzelnen statt ihrer gegeben oder geleistet worden ist; oder auch

b. was zwar von der Stadt, Gemeinde oder Orte nicht wirklich gefordert worden ist, von demselben aber der Natur der Sache nach, zu leisten oder zu geben wäre, wenn es wirklich gefordert, und dem Einzelnen nicht weggenom-

 men

*) A. a. O. §. 21. S. 77.

men worden wäre. — Alles übrige gehört nicht zur gemeinen Kriegslast, und ist folglich nicht ersetzbar, sondern bleibt Privatschaden, und auf jenem liegen, der ihn erlitten hat.

§. 57.

Wir wollen nun den innern Gehalt der einzelnen Grundsätze, und ihre Verbindung untereinander, näher ins Auge fassen.

Den ersten Grundsatz (§. 56. I.) kann man in Hinsicht des gegenwärtigen Zwecks, ohne Gefahr eines Irrthums, unterschreiben, wenn gleich derselbe in allgemeiner Rücksicht noch eine einschränkende Bestimmung verdiente. — An einer wesentlicheren Bestimmung fehlt es aber

Dem zweyten Grundsatze. (§. 56. II.) Es kömmt darauf an, wie der Ausdruck: alles, was gefordert wird, und geleistet werden muß, zu verstehen ist. Wahr ist er, wenn es so viel heißt: Alles, was der Staat nach Recht leisten muß, muß von allen Gliedern des Staats gemeinsam getragen werden; unrichtig ist er hingegen, wenn der Sinn der Worte dahin gehet: Wozu ein Theil des Staats als solcher gezwungen wird, dieß muß von

Allen

Allen ersetzt werden; wenigstens würde dieser Saz noch eine höhere Erörterung, nemlich die Erörterung der Frage: ob auch unrechtmäßige Verletzungen, die einem, als Theile des Staats, widerfahren, von Allen Gliedern gemeinsam reparirt werden müssen? voraussetzen. Ferner liegt dieser Grundsatz, wenn übrigens auch seiner Wahrheit kein Zweifel entgegenstünde, nicht in der Natur des Staatsbandes, sondern der einer moralischen Person überhaupt. Endlich paßt derselbe, in Beziehung auf die Lehre von Kriegsschäden, nur auf die vom Feinde herrührenden Forderungen und Läsionen, so wie der erste nur auf die vom Staate selbst, oder dessen Freunde veranlaßten Kriegslasten anwendbar ist. Beyde Grundsätze führen daher unvermerkt auf den Unterschied zwischen Freundes und Feindesschäden, und der Verfasser scheint dieses selbst gefühlt zu haben, indem der von ihm gleich darauf versuchten Paraphrase der ersten Principien jener Unterschied ganz zum Grunde liegt, ohne daß jedoch im Verfolge der Abhandlung irgend eine feste Spur desselben zu entdecken ist.

Was die näher auf die Kriegsschäden gerichteten Principien betrift, (§. 56. 1 und 2) so

so concentriren sie sich auf den Gedanken, daß alles, was vom feindlichen Commando, und denjenigen, die es es repräsentiren, gefordert wird, oder auf dessen Befehl gegeben werden muß, die Absicht, daß es den ganzen Staat treffen soll, zum Grunde habe, und daß daher diese Lasten und Schäden auch von allen Gliedern des Staats vergütet werden müssen. Allein die Absicht des Feindes kann nie als selbstständiges Princip in der Lehre vom Ersatz der feindlichen Schäden angenommen werden; der Wille des Feindes kann schlechterdings nur als Beweißmittel, wen die Verletzung betroffen hat, von Wirkung seyn. Und ist dann die Präsumtion, daß das feindliche Commando, indem es einen Theil des Staats verletzte, immer den ganzen Staat verletzen wollte, so ganz über allen Zweifel erhoben? Sind nicht je zuweilen die militärischen Befehlshaber verhältnißmäßig gegen ihren Souverain, von dem sie abhängen, in eben dem Falle, wie die gemeinen Soldaten im Verhältnisse gegen ihre Vorgesetzten, und überschreiten gleich diesen, die höheren Befehle, indem sie sich Handlungen erlauben, die zum Zwecke des Kriegs keineswegs nothwendig sind? Haben

ben wir nicht Beyspiele, daß der Haß des Feindes nur gewisse Classen der Bürger verfolgte, daß sogar brennende Rachgier nur gewisse Individuen oder Stände mit Verderben bedrohte? Setze man aber auch den Fall, die allgemeine Vermuthung bey feindlichen Kriegsschäden gehe auf geflissentliche Verletzung des ganzen Staats, so müßte doch diese allgemeine Vermuthung wieder besondern, durch die Verschiedenheit der eintrettenden Umstände modificirten Vermuthungen weichen, und schon im Allgemeinen ohne Hinsicht auf die ganz speciellen Fälle die Ausnahme statt finden, daß, wenn der feindliche Befehlshaber etwas an einen Theil des Staats forderte, wo er es auch an den ganzen Staat, oder seinen Vorstehern hätte fordern können, die Zumuthung nicht dem Ganzen gegolten hat.

§. 58.

Am auffallendsten aber sind die letzten Grundsätze (§. 56. a. b.), von denen man mitten im geraden Laufe der Anwendung der ersten Prämissen, wie von einer ganz unerwarteten Erscheinung, überrascht wird.

Das erste der so eben erwähnten Principien (§. 56. a.) liegt offenbar schon in den vorhergehenden (§. 56. 1.). Denn wenn einmal alles das, was der feindliche Befehlshaber einem Theile als Theile des Ganzen abgefordert, oder abzwingt, ein Gegenstand des allgemeinen Ersatzes seyn soll, wie ist noch ein Zweifel möglich, daß alles das, was von den Befehlshabern und Agenten der Armee an eine Gemeinheit wirklich requirirt, von einem Einzelnen aber statt ihrer geleistet worden ist, als eine allgemeine Kriegslast zu betrachten sey? Indessen ist nicht zu leugnen, daß dieser Grundsatz viel richtiger ist, und auf einem bessern Fundamente gestellt werden kann, als jenes allgemeinere, auf der Absicht des Feindes beruhende Princip.

Der zweyte der Grundsätze, die wir eben betrachten, (§. 56. b.) ist eben so überflüssig als der vorige, und an sich so gehaltleer, als eine taube Nuß. — Alles, was wirklich an ein Ganzes gefordert wird, muß von allen Theilen desselben gleichmässig getragen werden, und, um diese Wahrheit zu beweisen, braucht es keiner besondern Natur der Sache. Die Thesis, so wie sie vom ungenannten Autor

tor ausgedrückt ist, würde voraussetzen, daß manches, was an eine Gemeinheit gefordert worden ist, von Allen, manches hingegen nicht von Allen getragen werden müßte, was aber an sich falsch ist, und selbst mit den vorherigen Behauptungen des Verfassers nicht überein-stimmt. Nach diesen Bemerkungen mag es auch zur Bestimmung des Werthes dieser Position nicht mehr nothwendig seyn, darauf aufmerksam zu machen, daß hier wieder die allgemeine Entscheidungsnorm der feindlichen Absicht verlassen, und die Natur der Sache — worunter entweder die eigene Natur jeder Prästation, oder die allgemeine Natur einer gemeinschaftlichen Last verstanden werden soll, — zum Grund gelegt wird.

In Betref der Anwendung des so eben dargestellten Systems auf die einzelnen Arten der Kriegsschäden kann ich nicht unbemerkt lassen, daß es nach der Ausführung dieses Autors 1) keine zufällige, und nicht ersetzbare Kriegsschäden giebt, als die durch Muthwillen und Ausschweifung des Militärs entstehen, und daß 2) die eines Ersatzes fähigen Kriegsschäden beynahe alle auf den ganzen Staat zurückfallen, und nur sehr wenige als

wahre

wahre Gemeindeschäden erklärt werden; sonderbar ist es dabey, daß man da, wo der Verfasser Gemeindelasten anzunehmen scheinet, keine Ursache finden kann, warum er diese Schäden nicht gleich den übrigen dem ganzen Staate zuweiset. Man sieht hieraus, daß der ungenannte Verfasser, wenn gleich nicht in den ersten Grundsätzen *), doch in den Resultaten, der Theorie des Hrn. Hofr. Weber sich näheret.

Noch wäre von denjenigen, welche diese Rechtslehre auf Elementargrundsätze zurückzuführen gesucht haben, Hr. v. Berg übrig. Da aber seine Ideen hierüber noch nicht vollständig entwickelt, und selbst die bis izt vorliegenden Fragmente seiner Gedanken noch nicht zu einer festen systematischen Grundlage präcipitirt sind, so liegt ihre Prüfung über den Gränzen meiner gegenwärtigen Absicht, und ich begnüge mich bloß mit der Bemerkung, daß der

*) Auch bey dem Beweise seiner Fundamentalsätze stößt er zuweilen auf Webersche Prämissen, z. B. S. 8. „Nicht der einzelne Mensch, nicht eine einzelne Familie führt Krieg". S. 22. „Als Theil eines Ganzen leidet, und leistet der einzelne District".

der genannte Schriftsteller die Verbindlichkeit des Staats zum Ersatz **aller** Kriegsschäden, weder im **Daseyn des Kriegs**, noch im Staatsverbande gegründet findet.

V.

Resultate aus den aufgestellten Principien in Hinsicht der Vertheilung der Kriegsschäden.

§. 59.

Die Frage: Unter welche sind die Kriegslasten und Schäden zu vertheilen? ist so enge mit der: Wen trift der Ersatz dieser Schäden? verwebt, daß die Entscheidung jener ungemein viel Einfluß auf die Beantwortung dieser haben muß.

Am wirksamsten zeigt sich gleich bey der ersten Ansicht der Sache der Unterschied: ob die Kriegsschäden als eine gemeine, aus dem Staatsverbande entspringende bürgerliche Last; oder ob sie nach dem Grundsatze: wer für andere etwas verloren hat, um diesen eine Last abzunehmen, oder von diesen eine Gefahr zu entfernen, d. i. nach dem Fundamente des Rhodischen Gesetzes, folglich nach der Natur eines

Lösegeldes, zu beurtheilen sind. Der obigen Ausführung zufolge (§. 11. u. flg.) liegt bey Kriegsschäden, die der Staat selbst, oder dessen Bundsgenossen verursacht haben, der erste Gesichtspunkt — bey denjenigen Kriegsschäden aber, die vom Feinde herrühren, der zweyte Gesichtspunkt zum Grunde.

Da das Recht auf Ersatz der Schäden, welche der Staat oder dessen Hülfsvölker verursacht haben, aus dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft fließt, so gehören die dadurch veranlaßten Ausgaben des Staats in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Lasten und Verbindlichkeiten. Wenn daher das in einem Lande hergebrachte Steuersystem für die Bedürfnisse des Staats im Frieden rechtmäßig ist, so behält es auch diesen empfehlenden Character für die Kriegsbedürfnisse. „Wäre der gegenwärtige Steuerfuß, sagt Weber *), nach gehörigen Grundsätzen berechnet, so würde es gar keinem Zweifel unterworfen seyn, auch die Kriegsschäden nach demselben auszutheilen. Verhältnißmäßige Erhöhung des Steuerfußes, ohne die Kräfte der Contribuenten zu erschö-

 pfen,

*) A. a. O. S. 481.

pfen, würde die ganze Operation seyn". Ist dagegen die Basis der ordinären Besteurung unrichtig und ungerecht, so kann der Unterthan sich mit eben dem Rechte bey gewöhnlichen Abgaben, wie bey der Repartition der Kriegsschäden gegen die schlechte Norm beschweren, und auf Abänderung dringen. Deßwegen, weil die Kriegsschäden ausserordentliche Lasten sind, wird an und für sich eine Veränderung des alten Steuerfußes nicht rechtlich nothwendig; nur einen einzigen Zusatz bringt hier die Eigenschaft einer ausserordentlichen Last hervor; er besteht darin.

Größtmögliche Gleichheit bey der Vertheilung der Staatslast ist ein unzweifelhafter Imperativ des natürlichen Staatsrechts. Zwar können von dieser Foderung des allgemeinen Rechts gültige Ausnahmen durch positive Bestimmungen entstehen; es können auf eine rechtsbeständige Weise Befreyungen erworben werden. Allein diese sind selbst nach ihrem Begriffe und ihrer Natur, als Ausnahmen von der Regel, nicht auf ausserordentliche Lasten des Staats auszudehnen, sondern nur von gewöhnlichen Fällen zu verstehen. Es folgt also hieraus, daß Privilegien, und Exemtionen,

tionen, sie mögen nun auf Verträgen, oder einseitigen Vergleichungen, oder auf Gewohnheit sich gründen, bey der Repartition der Kriegsschäden keine Würkung haben können. Diese schon durch die Natur der Sache gebotene restrictive Interpretation der Befreyungen erhält durch die Reichsgesetzgebung eine positive Sanction, die zu deutlich, und unumwunden ist, als daß sie durch die Angriffe einer rabulistischen Zweifelsucht irgend eine Erschütterung zu befürchten hätte. *)

*) Reichsabsch. v. 1542. §. 51. „— Sollen alle und jede — Niemands ausgenommen, auch unangesehen aller Verträg, Freyheiten, Indulten und Herkommen, so dieser Bewilligung und Anlag zuwider seyn möchten von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Hab und Gütern — zu Unterhaltung dieses christlichen Werks (der Hülfe gegen die Türken) zahlen und entrichten". R. A. v. 1543. §. 24. „Soll in solcher Anlag Niemand ausgeschlossen seyn noch verschont werden" — „Sollen die Obrigkeiten insonderheit den armen gemeinen Mann, so viel möglich, vor andern nicht beschweren, sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten." R. A. v. 1548. §. 95. „— Daß derwegen eine jede

Hieraus fliesen nun in Ansehung der Vertheilung

A. der Kriegsschäden, die vom Staate oder dessen Bundsgenossen herrühren, folgende Grundsätze:

1) Diejenigen Principien, welche bey Erhebung der Abgaben zur Bestreitung der gewöhnlichen Staatslasten rechtlich und politisch gut sind, treten auch bey der Repartition dieser Classe von Kriegsschäden ein; jedoch sind

2)

jede Obrigkeit Macht haben soll, seine Unterthanen geistliche und weltliche, sie seyn exemt, oder nicht exemt, gefreyt, oder nicht gefreyt, mit Steuer zu belegen". R. A. v. 1544. §. 11. „Insonderheit ist verordnet worden, daß die Capitul bey den hohen Stiften, und derselben Unterthanen, ihren Erzbischoffen und Bischoffen in solcher Hülf auch zu Steuer kommen sollen, ungehindert aller Verträg, Obligation und Statuten." — Diese Sprach ist nun gleichlautend in allen folgenden Reichsabschieden z. B. v. 1551. §. 25 v. 1557. §. 49. u. s. w. Vergl. Häberlin's Handbuch des d. Staatsrechts §. 255. S. 273.

*) auch solche Individuen und Körperschaften, welche sich Immunitäten für gewöhnliche Fälle erworben haben, nach dem Maaßstab einer verhältnißmäßigen Gleichheit, zu dieser ausserordentlichen Staatslast beyzutragen schuldig.

§. 60.

Die Kriegsschäden, deren Entstehungsgrund in den feindlichen Handlungen und Operationen lieget, sind nicht aus dem Gesichtspunkte allgemeiner Staatslasten zu betrachten. Der Grund, warum Jemand zu dem Ersatze eines Kriegsschadens der Art verbunden ist, coincidirt nicht mit dem, aus welchem die gemeine Verbindlichkeit des Bürgers zu den Erfordernissen der Staatsgenossenschaft entspringt. Es haben sich durch die feindlichen Verletzungen eigene rechtliche Verhältnisse der Bürger gegen Bürger gebildet, wo die Staatsverbindung nicht mehr das Regulativ der auszuschlagenden Beyträge liefern kann. Hier ist der Satz: „Wer für andere Lasten übernommen, oder mit Aufopferung seines Eigenthums, oder anderer schätzbarer Rechte Anderer Gefahren beseitiget hat, ist von diesen zu entschädigen“,

der einzige wahre Standpunkt, von dem bey der Repartition dieser zweyten Classe der Kriegsschäden auszugehen ist, und auf den alle bestimmten Anschläge, gleich einer mathematischen Probe, sich zurückführen lassen sollten. Aber da scheint sich eine ungeheure, das ganze System mit Einsturz drohende Masse von Schwierigkeiten gegen uns zu erheben, deren Hinwegräumung diejenigen Würtembergischen Schriftsteller über die Umlage der französischen Contribution, welche vom Grunde des Rhodischen Gesetzes ausgiengen, vorzüglich beschäftiget hat.

Diese Schwierigkeiten liegen in der genauen Bestimmung, was in strengem Verstande gerettet worden, oder wessen Last durch Hingabe entfernt worden ist. *)

Es

*) A. F. G. Thibaut (Theorie der logischen Auslegung des röm. Rechts, Altona 1799. S. 70.) glaubt daher, daß die Vorschriften der Lex Rhodia de jactu nicht auf andere Fälle, namentlich nicht auf den Fall, wenn um die Ausbreitung einer Feuersbrunst zu hemmen, gewisse Gebäude niedergerissen werden, ausgedehnt werden könnten, weil die Contribution nicht nach einem vernünftigen Maaßstabe repartirt werden,

nicht

Es kommt mir aber vor, als wenn die Natur der Sache auf einen Unterschied auch unter dieser Classe der Kriegsschäden in Rücksicht ihrer Vertheilung hinleitete, wodurch größtentheils die Schwierigkeiten verschwinden. Entweder macht der Feind eine Foderung an eine moralische Person, (sey es der Staat, sey es eine andere Gesellschaft); diese Foderung wird von der gemeinen Casse oder einem einzelnen vorgeschossen, und ihr Betrag soll nun unter die einzelnen Glieder der moralischen Person repartirt werden. Oder ein Einzelnes leidet etwas für Andere, ohne daß gerade hiebey eine feindliche Foderung an eine Ge-

 mein-

nicht nach dem Grunde des Gesetzes geschehen, mithin der Richter im gegebenen Falle sein Object gar nicht fixiren könne. — Allein der Grund des Gesetzes ist von dem Repartitionsmaaßstabe, welcher auf das dem Gesetze unterstellte Factum paßt, ganz unabhängig. Ob, bey der Anwendung des Rhodischen Gesetzes auf ähnliche Fälle, gar kein vernünftiger Maaßstab der Repartition sich gedenken lasse, ist eine andere Frage. Vgl. Glück's Erläuterung der Pandecten, Th. I. S 36. der 2ten Auflage, oder die Zusätze zum 1sten Th. S. 58.

meinheit in Mitte lieget; z. B. es soll ein Ort den Flammen Preis gegeben werden, durch Geschenke wendet einer dieses Unglück ab; es war für ein Ort, für eine Gegend das Quartier und die Verköstigung feindlicher Truppen bestimmt; durch Aufopferungen bewirkt Jemand die Dislocation derselben und dergl. m.

Was den ersten Fall betrifft, so sind dergleichen Foderungen, wie aus den oben angenommenen Grundsätzen erhellet, Verletzungen der moralischen Person; es gilt daher von diesen Schäden, was von jedem andern Verluste der Gemeinheit gilt. Sie fallen entweder auf die gemeine Casse, oder wenn keine vorhanden ist, oder diese nicht zureichet, auf die einzelnen Glieder in der nemlichen Art, wie andere Communitätslasten. So wie nun bey andern, zur Abwendung grösserer Unfälle verwendeten Ausgaben einer Gemeinheit die Ursache, daß diesen oder jenen, das Unglück vielleicht nicht betroffen haben würde, vom Beytrag nicht befreyet, eben so wenig kann auch bey feindlichen Verletzungen einer moralischen Person nicht ein oder das andere Mitglied unter dem Vorwande, daß die Verletzung nicht ihm gegolten habe, daß es durch Befriedigung

gung der feindlichen Foderung nichts gerettet habe, des ihn treffenden Antheils sich entschlagen. Wahr ist auch die Bemerkung eines Würtembergischen Schriftstellers: *) daß die Vortheile der Leistung dergleichen ernstlichen Foderungen nicht augenblicklich, sondern fortdauernd seyn; und Hr. Regierungsrath Danz **) nimmt richtig an: daß auch Personen, Grund und Boden, Kapitalien und Besoldungen mittelbarer Weise durch ein solches Lösegeld gerettet worden seyn.

Im andern Falle, wenn nemlich, ohne vorhergegangene Foderung des Feindes an eine Gemeinheit, einer für andere einen Schaden gehabt hat, können die Gränzen, wie weit die Gefahr, und der durch Abwendung derselben entstandene Vortheil reichte, so ziemlich genau bestimmt werden; es kann auch die Grösse

*) Entwicklung der Grundsätze, nach welchen ein dem Geiste der Zeit und rechtlichen Principien angemessener Steuerfuß in Bezug auf die Würtemb. Contribution zu entwerfen wäre. Stuttgard 1796.

**) Gedanken über das Princip der französischen Brandschatzungsrepartition. Stuttgard 1796.

se der Gefahr, und des Vortheils in Bezug auf jedes Individuum, welches gewonnen hat, ausgemittelt werden. Wenn aber auch diese letzte Proportion nicht mit mathematischer Schärfe gezogen werden kann, wenn der Antheil eines jeden Contribuenten nicht nach dem strengen Maaßstab der Quantität der individuellen Gefahr und des individuellen Nutzens zugemessen werden kann, warum soll nicht, nach dem Ermessen des Richters, eine analoge Basis von vertragsmäßigen Verhältnissen, z. B. von Assecuranzen, entlehnt werden dürfen?

Daraus bilden sich nun in Beziehung auf die Vertheilung

B. Der **Kriegsschäden**, welche vom **Feinde herrühren**, folgende Grundsätze:

1) **förmliche Foderungen** des Feindes an eine moralische Person (den Staat oder eine andere Körperschaft) müssen nach eben den Grundsätzen vertheilt werden, die sonst bey Vertheilung **anderer Gemeinheitslasten** rechtlich sind;

2) solche feindliche Schäden, die auf keiner förmlichen Requisition beruhen, durch deren Dultung und Uebernahme doch Einer für Andere eine Last übernommen, oder andere von

einem

einem Verluste gerettet hat, müssen von denjenigen, deren Bestes dadurch befördert worden, ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhältnisse, nach dem Maaß des ihnen zugekommenen Vortheils, vergütet werden.

Unter diesen Verhältnissen läßt sich auch

3) bey diesen Kriegsschäden noch weniger, als bey ausserordentlichen Staatslasten, die Würkung irgend einer Exemtion gedenken.

§. 61.

An diese Betrachtungen schliessen sich noch einige Fragen an, durch deren Erörterung die aufgestellten Grundsätze von der Repartition der Kriegsschäden theils genauere Bestimmung, theils Ergänzung erhalten.

I. Welches sind die richtigen äußern Gränzlinien der Besteurung zur Tilgung der Kriegsschäden sowohl in Hinsicht der in den Anschlag zu ziehenden Objecte, als der Subjecte?

Die Anlage des Vermögens darf sich nur auf das innerhalb desjenigen Bezirkes, den der belastete moralische Körper umfaßt, einschränken, und die Besteurung der Person oder des Gewerbes ist lediglich nur an solche Personen gebun-

gebunden, welche gerade von dem in Frage stehenden Körper Vortheile ziehen. Hat also der ganze Staat einen Kriegsschaden zu ersetzen, so kann bey der Repartition allein das Vermögen, welches der Bürger im Umkreise des Staats besitzt, und diejenige Person, die von der Staatsgesellschaft Vortheile genießt, in Anschlag gebracht werden. Muß eine Gemeinheit einen Kriegsschaden vergüten, so ist nur das Vermögen, welches in den Gränzen der Gemeinheitsmark liegt, ein Gegenstand der Concurrenz, und nur diejenige Person, welche von dieser Particulargesellschaft, und nur in so weit sie von derselben Nutzen hat, zum Beytrag zu ziehen. *) Niemand kann daher wegen auswärtigen Vermögens, wegen auswärts zu erhebender Renten, wegen auswärts herfliesender Besoldungen, wegen auswärtigen Gewerbes und dergl. in Anschlag genommen werden. Ein abändernder Umstand ist es, wenn eine Gemeinheit in Bezug auf den ganzen Staat, — oder

*) Ungerecht ist es daher, wenn Staatsdiener wegen ihrer Besoldung, die sie vom Staate erhalten, zu städtischen, oder andern Gemeinde-Kriegslasten concurriren müssen.

oder ein deutscher Staat in Rücksicht des ganzen Reichs — das Subcollectationsrecht hat; dann kann das bey ihr domicilirende Individuum oder eine andere moralische Person, welche zu ihrer Gemeinheit gehört, für sein sämmtliches Vermögen, folglich auch dasjenige, was außer dem Gemeindedistrict, jedoch noch im Staate, — oder, in Hinsicht des ganzen deutschen Reichs, was ausserhalb des Territoriums, jedoch noch innerhalb des Reiches, — lieget, besteuret werden; dann aber darf ein solches Individuum oder ein solcher Körper, nicht noch einmal an dem Orte, wo seine Güter gelegen sind (in foro rei sitae), oder woher es seine Einkünfte bezieht, zum Beytrage gezwungen werden. Hieraus erklärt sich auch die Absicht der reichsgesetzlichen Bestimmung, gemäß welcher jeder in seinem Wohnort (in foro domicilii) besteuert werden soll, *) und es verschwindet der Einwurf, der etwa aus

*) Reichsabsch. zu Speyer v. 1542. §. 69. „— daß ein jeder allein an dem Ort, da er gesessen, sein Anlag zu dieser beharrlichen Türkenhülf gebe, von allen seinen Haab und Gütern."

aus dieser Gesetzvorschrift gegen die vorhergehende Behauptung geschöpft werden könnte. Denn in dem Reichsabschiede, welcher im J. 1542. zu Speyer errichtet wurde, ist blos von einer Reichsanlage die Rede, und es konnte auch nur von einer solchen die Sprache seyn, da erst im darauf folgenden Jahr 1543. *) reichsgesetzmäßig den Landesherrn verstattet ward, ihre Unterthanen in bestimmten Fällen zur Steuer anzuhalten. **) Ueberhaupt war es in Deutschland vor Einführung eines ordentlichen Steuersystems, und eines Steuerkatasters allgemeine Sitte, die Abgaben von jedem da, wo er seinen Wohnort hatte, zu erheben, so wie jeder Befreyte das Gut, auf dem er saß, von der gemeinen Anlage eximirte. ***) Aber diese Methode hat schon lange eine gänzliche Umwandlung erhalten, und besonders hat sich die Territorialanlage dem natürlichen Besteurungssystem mehr genähert.

§. 62.

*) R. A. v. 1543. §. 24.

**) Vgl. Häberlin's Handbuch des deutsch. Staatsrechts, B. II. §. 255. S. 272.

***) Mösers patriot. Phantasien, Th. II. Nr. 42.

§. 62.

Hierdurch entlediget sich nun auch

II. die Frage: Wenn ein Individuum oder eine Körperschaft in Ansehung ihres sämtlichen Vermögens zu den Kriegslasten angeschlagen ist, kann eine besondere Gemeinheit, in deren Umkreise jenes Güter besitzt, oder Einkünfte beziehet, noch einen besondern Anspruch auf Beyträge zur Ausgleichung der Kriegsschäden machen? — Es ist einmal als unbestritten vorauszusetzen, daß Aversionalquanta, die mit Beytragspflichtigen bedungen werden, dem natürlichen Rechte sowohl, als dem Geiste der Reichsgesetzgebung zuwider sind. Wenn daher physische oder moralische Personen nicht besonders mit jedem abgesonderten Theil ihrer Habe, und ihrer Revenuen, sondern mit der ganzen Masse ihres Vermögens in Anschlag gebracht sind, so ist dieser Ansatz nur der Antheil, den jenes überhaupt taxirte Individuum oder Corpus an den allgemeinen Landeskriegslasten zu nehmen hat. Städte, und Gemeinheiten können daher einen solchen wegen des innerhalb ihrer Mark liegenden Vermögens, oder des aus ihrer Mitte

beziehenden Nutzens, zu ihren Particularkriegsschäden noch besonders mit proportionirter Steuer belegen. Aber eine Verwirrung der Begriffe verräth es, wenn dergleichen Allgemeintaxirte von Städten und Gemeinheiten zu der diesen moralischen Personen zukommenden Rata an den Landeskriegsschäden und Kosten noch besonders concurriren sollen. — Eben so entscheidet sich aus der bisherigen Betrachtung die Frage:

III. Wohin die Beyträge der für gewöhnliche Fälle befreyten Güter und Personen fallen? — Betrifft es Landeskriegsschäden, so gehören sie in die Landescassen, sind aber Gemeinheitsschäden in Frage, so fallen dieselbe in die besondere Casse der Gemeinheit.

§. 63.

Oft wird auch die Frage wichtig:

IV. In welchem Falle sind Besitzungen und Renten Unmittelbarer dem Kriegssteueranschlage zu unterwerfen? — Es versteht sich von selbst, ohne daß ich hier darauf aufmerksam zu machen brauche, daß nicht alles, was ein Unmittelbarer in den Gränzen eines Lan-

Landes besitzt, oder aus dem Lande erhebt, den Character der Unmittelbarkeit hat, daß also hier nur wirklich unmittelbares Gut unmittelbarer Personen zu verstehen sey. Da unmittelbare Güter und Gefälle keinen integrirenden Theil des Landes ausmachen, so können sie auch zum Beytrag bey der Repartition der Landeskriegsschäden nicht gezwungen werden. *) Sie sind aber auch kein Theil einer besondern Gemeinheit des Landes, sie dürfen daher auch nicht bey den Particularkriegsschäden einer Gemeinheit in Anschlag gebracht werden. Nur der Fall bewirkt eine Ausnahme, wenn nach dem strengen Grunde des Rhodischen Gesetzes wirklich ein unmittelbares Gut, oder eine unmittelbare Person, und was von ihr abhängt, durch eine Aufopferung gerettet oder vor einem Verluste bewahret worden ist; da kann sich so wenig, als auf dem mit Gefahr bedrohtem Schiffe, wo ein Seewurf geschah, das unmittelbare Gut, oder die unmittel-

*) Aus eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Cammergüter und Gefälle deutscher Reichsstände in fremden Territorien in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand zu betrachten.

telbare Person dem Entschädigungsbeytrage mit Rechte entziehen. Denn wem leuchtet es nicht ein, daß unter diesen Umständen das auszeichnende Merkmal der Unmittelbarkeit ganz verschwindet?

§. 64.

V. Können die Cammer- oder Tafelgüter der Landesherrn in die Repartition der Kriegsschäden gezogen werden? — Weber bejaht die Frage, ohne eine besondere Einschränkung. *) Bodmann will nur den Ueberschuß nach Abzug der zur ehrenvollen Erhaltung

*) A. a. O. §. 110. S. 305. Er drückt sich hierüber so aus: „Die Kammer- und Domänen-Güter des Fürsten machen einen integrirenden Bestandtheil der Staatskräfte aus: die Steuern sind selbst nach ihrer historischen Entstehung nichts anders, als Supplemente des aus den Kammergütern des Fürsten zu bestreitenden Staatsaufwandes, und nichts ist thörichter als das Interesse der Kammer von dem Interesse des Staats trennen, ja sogar alle Kammer- und Domänengüter von allen Beyträgen frey sprechen wollen. Sie sind nicht Eigenthum des Fürsten, als blosser Privatperson: sie sind Eigenthum des Staats, worüber der Regent bloßer Verwalter ist."

tung des Regenten und seines Hofes, zur Subsistenz der nöthigen Hof- Civil- und Militärdienerschaft, zur Bestreitung der Landeskosten, der Reichs- Kreis- und andern Anlagen, so wie anderer erforderlichen Kosten in die Katastrirung ziehen. *) Pütter nimmt bey feindlichen Contributionen die Rechtmäßigkeit der Besteurung der Cammergüter an. **) Ich kann mich meines Orts nicht überzeugen, daß wenigstens, nach unserer deutschen Verfassung, die Cammergüter deutscher Landesherren in Hinsicht aller Kriegsschäden einer Besteurung unterworfen werden können. Auch hier scheint mir der Unterschied zwischen Kriegsschäden, welche der Staat, oder seine Alliirten verursachen, und solchen, welche vom Feinde herrühren, mit wirksamem und befriedigendem Erfolge ins Mittel zu tretten. Wenn man den Geist der Reichsgesetzgebung im Territorialbesteurungswesen mit unverwandtem Blicke verfolgt, und darnach den Sinn verschiedener gesetzlicher Bestimmungen entwickelt, so wird man gewahr, daß, obgleich in der ersten Periode der Bildung unserer ein-

*) A. a. O. S. 379.

**) Instit. Jur. publ. Germ. §. 258.

zelnen Staaten alle Landesbedürfnisse von den Cammer- oder Patrimonialgütern der Landesherren bestritten würden, in der Folge doch der Grundsatz: die Cammergüter der Fürsten reichen nicht mehr zu den Nothwendigkeiten des Landes zu, und es wird eine Besteurung der Unterthanen nothwendig, immer mehr geltend zu werden anfieng; gegen die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts sogar als gesetzliche Präsumtion angenommen, und, dieser gemäß, die Besteurung der Unterthanen, doch nur in bestimmten Fällen, die größtentheils auf die Reichs- und Landesvertheidigung Bezug haben, gestattet wurde. Diese gesetzliche Vermuthung, daß die Cammergüter der Fürsten kaum zu den ordentlichen Staatslasten erklecklich sind, ist es, worauf sich die Immunität der Cammergüter gründet; und eben diese Vermuthung ist es auch, die mir die Ueberzeugung beybringt, daß Cammergüter des Landesherrn bey der Vertheilung der Kriegsschäden, welche vom Staate oder dessen Freunde herrühren, in der Regel, nicht in Anschlag gebracht werden können. Diese Basis ist freylich nur eine, wenn gleich gesetzliche, Präsumtion, aber wer vermag gegen diese Vermuthung einen durchgreifenden Beweis des

Gegen-

Gegentheils zu führen? *) Zwar glauben einige in dem R. A. zu Speyer v. 1542. §. 66. **) und in dem R. A. v. 1543. §. 25. ***)

 eine

*) Ist der Landesherr, muß man hier mit Bodmann sagen, Vater seines Volkes, so schützt ihn diese Eigenschaft gegen den Verdacht, daß er sein eigen Gut zur Beschwerung seiner armen Unterthanen geschont habe, und er wird auch diesmal seinem Herzen getreue bleiben.

**) „Es sollen auch, heißt es daselbst, alle Churfürsten, Fürsten ꝛc. diese Steuer und Anlag, so viel derselben ihrer Personen auferlegt, allein von solchen ihrer eigenen — Gülten, Renten und Einkommen reichen und geben, ihrer Unterthanen hierin ganz unbeschwert."

***) „Die Obrigkeiten sollen auch zu diesem christlichen Werk, sich gleichermassen, wie die Unterthanen selbst angreifen, und Mitleiden tragen, dadurch der gemeine Mann, und alle Unterthanen desto mehr zu solcher Anlag bewegt und in gutem Willen, und Gehorsam erhalten werden. Und sonderlich haben Wir — beschlossen, daß die Capitul bey den hohen Stiftern, und derselben Unterthanen ihren Bischöffen in solcher Hülf gleiche Anlag tragen sollen."

eine besondere Stütze für die Behauptung, daß auch Cammergüter zum Ersatze aller Kriegsschäden in verhältnißmäßigen Anschlag gebracht werden müssen, zu entdecken. Allein in dem Reichsabschiede v. 1542. war das Princip der Unzulänglichkeit der Cammergüter noch nicht festgesetzt, und damals waren Reichsstände noch nicht berechtiget, ihre Unterthanen mit Zwang zu Steuern für die Landesbedürfnisse anzuhalten; sie mußten daher auch von ihren Cammergütern zu dem damaligen gemeinen Pfenning, von dem im ebengenannten Reichsabschiede die Sprache ist, beytragen. Erst im darauf folgenden Jahre 1543. §. 24. wurde zuerst der Unzulänglichkeit der Cammergüter Erwähnung gethan. Unter dieser historischrichtigen Voraussetzung kann also jene Stelle des R. A. v. 1542. hier keinen zureichenden Gegengrund liefern. Der R. A. v. 1543. §. 25. aber ist blos von Mediatobrigkeiten zu verstehen, welches sich auch dadurch beståttiget, weil in dem nemlichen §. gleich darauf von Besteurung der Domcapitel, als einer Gattung dieser Mediatobrigkeiten, die Rede ist.

In einer andern Eigenschaft erscheinen die Cammergüter, wenn sie im Verhältnisse zu den

feind

feindlichen Kriegsschäden betrachtet werden. Hier verliert sich der Gesichtspunkt des Zwecks der Staatsverbindung, und alle damit im Zusammenhange stehenden natürlichen und positiven Staatsverhältnisse aus dem Auge, und wir sehen nichts mehr vor uns, als die Natur gemeiner Verletzungen. Wenn der Staat auch dem Namen nach, hier in Anregung kommt, so hat er blos den Character jeder gemeinen Gesellschaft. Hieraus ergiebt sich also die Folge, daß auch die Cammergüter, getrennt von ihrer Beziehung zum Staat, wie gemeine Güter angesehen werden müssen. Sie müssen daher zum Ersatz der feindlichen Kriegsschäden entweder, weil sie wirklich oder als Theile einer Gemeinheit verletzt worden sind, oder, weil irgend Jemand für sie eine Last übernommen, eine Gefahr von denselben abgewendet hat, ihren verhältnißmäßigen Beytrag leisten. —

Aus dieser, über die Principien der Repartition der Kriegsschäden angestellten Untersuchung fließt die bey dem ganzen Geschäft höchst wichtige Cautel: daß zuerst die Sonderung der freundlichen Schäden von den feindlichen, dann unter letztern, die von dem ganzen Staat, Ge-

meinheiten, oder Individuen getragen werden müssen, und zuletzt erst die Vertheilung und der Anschlag veranstaltet werde. Eine Verrückung dieses natürlichen Geschäftsgangs würde die Quelle unendlicher Verwirrung, und der Anlaß zu manchen ungerechten Schritten seyn.

VI.

Anwendung der aufgestellten Grundsätze auf einige besondere Arten der Kriegsschäden.

§. 65.

So gewiß es ist, daß die bisher von mir versuchten Principien nur als die ersten Grundsteine eines Lehrgebäudes vom Ersatz der Kriegsschäden betrachtet werden können, so dünkt es mich doch, als wenn keine Frage über diese Materie existirte, die nicht von diesen Generalprincipien berührt wird, und kein practischer Fall vorkommen könne, dessen Entscheidungsgründe sich nicht an jene, als die ersten Grundideen anschliesen. Es ist auch keine Empfehlung für die Richtigkeit allgemeiner Grundsätze, wenn selbst theoretische Hindernisse ihrer Anwendung auf bestimmte Fälle im Wege stehen, so wie auf der andern Seite, ist einmal die Wahrheit allgemeiner Rechtssätze außer Zweifel, keine facti-

factische Schwierigkeiten denselben ihren Werth entziehen können.

Um jedoch eines Theils dem Vorwürfe, als wenn die hier mitgetheilten Gedanken sich zu sehr vom practischen Wirkungskreise entfernten, andern Theils eine Probe ihrer ungezwungenen Anwendbarkeit zu liefern, so will ich, in möglichster Kürze, die vorzüglichen Gattungen der Kriegsschäden, mit dem Maaßstabe jener allgemeinen Sätze in der Hand, durchgehen.

Da alle diejenigen Kriegsschäden, welche vom Staate, oder seinem Freunde herrühren, ohne Unterschied von allen Gliedern des Staats zu tragen sind, so ist es klar, daß im Folgenden nur die feindlichen Kriegsschäden verstanden werden können.

Wir wollen zuerst die bedeutendesten Kriegsschäden in objectiver und dann einige in subjectiver Beziehung betrachten.

§. 66.

a. Requisitionen und Contributionen.

Beyde nimmt man im allgemeinsten Sinne für alles, was der Feind fodert; im eingeschränkten Sinne aber versteht man unter jenen, die Foderungen an Naturalien und Lebens-

bensbedürfnissen, unter diesen die Foderungen an Gelde. Der Ersatz und die Repartition wird aber schon durch die allgemeinen Grundsätze so genau bestimmt, daß eine weitere Ausführung hierüber eine bloße Wiederholung des Vorigen seyn müßte.

b. Einquartierung.

Die Entziehung der bloßen Wohnung, die zur Zeit des feindlichen Einmarsches leer gestanden ist, ist keiner eigentlichen, sondern nur einer uneigentlichen Entschädigung fähig. (§. 4.) Aber die Nahrung und übrige Verpflegung der Truppen sind Gegenstände der eigentlichen Entschädigung, und kommen also hier in Anschlag. Hat sich das Militär bey Individuen selbst einquartirt und Verpflegung verlanget, wäre es auch selbst der Obergeneral, so ist dies eine Verletzung, wofür kein Ersatz geleistet werden kann. Wenn hingegen das Militärcommando sich an die Ortsbehörde gewendet, und eine Anweisung des Quartiers verlangt hat, so ist dieses eine Last der Gemeinde, an die der Antrag gemacht worden ist. An dieser muß jedes Glied der Gemeinde, nach Verhältniß des Vermögens, das dasselbe im geographi-

graphischen Umkreise der Gemeinde, und des Vortheils, den es innerhalb ihres intellectuellen Umfangs genießt, seinen Antheil tragen. Was Hauptquartiere betrifft, so kommt es darauf an, wohin es vom Obergenerale verlegt wird: wird einer Gemeinde das Ansinnen, für die Unterkunft und Verpflegung desselben gemacht, so hat solche allein diese bedeutende Last, ohne rechtliche Hoffnung eines Ersatzes, zu tragen; es wäre denn, daß der Feind selbst eine Concurrenz bestimmte. Kommt es in Residenzstädten, und der Stadtmagistrat wird zur Versorgung desselben aufgefordert, so muß die Stadt allein die Kosten derselben übernehmen; ist aber an die Vorsteher der städtischen Gemeinde eine solche Aufforderung nicht geschehen, dann liegt die Verbindlichkeit der Verpflegung dieser kostspieligen Gäste den Eigenthümern der Palläste ob, welche das Hauptquartier nach eigenem Gutbefinden in Besitz genommen hat. Eben dieses ist auch der Fall, wenn das Hauptquartier geradezu in die Residenz des Landesherrn verlegt wird; hier müssen die Kosten desselben aus den Cammergütern des Fürsten bestritten werden. Dagegen kommt diesen auch alle die Erleichterung zu gut, welche von dem

Ober-

Obercommando durch Concurrenzbestimmung verschaft wird. Ich sehe nicht ein, wie im Begriffe eines Häuptquartiers der Grund zur Verbindlichkeit des ganzen Staats, dasselbe zu unterhalten, gefunden werden kann. — Uebrigens können provisorische Vorkehrungen wohl bey keiner Gattung von Kriegsschäden weniger, als bey der Quartierlast, vermieden werden; aber zu bedauern ist der Staat oder die Gemeinheit, wo bey der definitiven Vertheilung und Peräquation seichte Muthmassungen, leichtsinnige Angaben, beschränkte Begriffe mechanischer Subalternen, und schwankende Rücksichten der Billigkeit und des Mitleids, die Stelle gründlicher Untersuchungen vertreten.

c. Vorspann, Fuhren, Dienste.

Werden zu dergleichen Leistungen Einzelne gezwungen, ohne daß eine Forderung deßhalb an den ganzen Staat, oder eine Gemeinde vorausgegangen ist, so gehören sie in die Classe der Individualschäden, die vom Ersatz ausgeschlossen sind. Wenn aber diese Prästationen vom Staate, oder einer moralischen Person gefodert worden sind, und es übernahm sie ein

Ein-

Einzelner oder mußte sie übernehmen, so hat für solche eine Entschädigung statt; und die Verbindlichkeit hiezu haftet nicht blos auf denjenigen Gliedern der moralischen Person, welche Pferde haben, oder gerade die fragliche Gattung der Dienste zu leisten im Stande waren, sondern sie geht alle Theile der Gemeinheit an, und die Entschädigungssumme muß ins Ganze der Kriegsschäden jener Gemeinde eingeworfen werden.

§. 67.

d. Plünderungen.

Man mag diese Gattungen von Kriegsschäden unter den mancherley Modificationen, unter denen sie existiren können, betrachten, so sind sie, nach der angenommenen Theorie, zufällige Verletzungen derjenigen, die durch dieses Unglück betroffen werden. Nur in dem einzigen Falle, wenn eine förmliche Requisition vorhergegangen, und, weil diese nicht geleistet worden, eine Plünderung erfolgt ist, muß dieser Schaden, welchen die Befriedigung der Requisition oblag, ersetzt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hier, so wie allen andern Gattungen der Kriegsschäden, der,

so andere durch irgend eine Hingabe von der Plünderung befreyet hat, aus dem Grunde des Rhodischen Gesetzes auf Schadloshaltung Anspruch machen kann.

Der Autor: Ueber Kriegslasten und Schaden, *) ist der Meinung, daß die vom feindlichen Commando befohlene, oder erlaubte Plünderungen, von den ausschweifenden, und nicht erlaubten zu sondern seyn, und daß zwischen den ersten Plünderungen, und ordentlichen Requisitionen kein Unterschied Statt finde, folglich diese Gattung der Plünderung, so wie Requisitionen und Contributionen, vom ganzen Staate getragen werden müsse. Er glaubt, diese Behauptung damit zu begründen: 1. Die Mißhandlung widerfährt einem Orte, weil er ein Theil des feindlichen Staats ist; 2. eine solche Plünderung ist das Surrogat der Requisitionen oder Contributionen; denn diese sind ein mit Gewalt abgedrungener Theil des Vermögens der Einwohner; Plünderung ist das mit gleicher Gewalt entrissene Ganze. — Allein was den ersten Grund angeht, so liegt bereits in den allgemeinen Grundsätzen die Antwort

*) §. 18. S. 49. und folg.

wort auf denselben. In Betreff des andern Grundes ist das unterstellte Factum unrichtig: auch von Befehlshabern erlaubte, oder sogar befohlene Plünderungen sind bey weitem nicht immer Surrogate der Requisitionen und Contributionen. Um dieses zu seyn, und folglich die rechtliche Natur der Hauptsache anzunehmen, muß eine förmliche Requisition vorhergegangen, und die Verweigerung, oder verzögerte Leistung derselben die befohlene Plünderung zur Folge gehabt haben. Nicht die Vergleichung der ähnlichen characteristischen Merkmale zweyer Handlungen, sondern die gewisse Absicht des Handelnden, die eine für die andere eintreten zu lassen, bestimmt die wirkliche Existenz eines Surrogats und seiner rechtlichen Eigenschaften.

§. 68.

e. Folgeschäden. Negative Schäden.

Die Folgeschäden haben mit den Hauptschäden gleiches Loos; aber diese Eigenschaft ist an gewisse wesentliche Bedingungen gebunden: 1) Wenn die Folgeschäden die Natur der Hauptschäden haben sollen, so müssen letztere keine solche Lasten seyn, welche aus einem besondern aus-

ausdrücklichen Vertrag ihren Ursprung haben, denn alsdann werden die Folgeschäden blos nach der speciellen oder allgemeinen Natur dieser Gattung des Vertrags bemessen, z. B. wenn die Stadt oder die Gemeinde, welche feindliche Truppen zu verpflegen hat, mit einem Wirthe einen Accord schließt, diese Verpflegung um eine gewisse Summe zu übernehmen, und die Einquartirten richten in dem Wirthshause Schäden an, so sind diese lediglich nach den Grundsätzen des Miethvertrags zu beurtheilen. 2) Die Folgeschäden müssen unmittelbar aus dem Hauptschaden entstanden, und nicht erst durch eine, oder gar eine Reihe dazwischen wirkender Ursachen hervorgebracht worden seyn; wenn z. B. ein Fuhrmann, welcher von der Gemeinde zum feindlichen Transporte angehalten wurde, seines Zugviehes vom Feinde beraubt ward, indem er geraden Weges sich zurück nach Hause begab, so ist ihm dieser Verlust als Folgeschaden zu vergüten; wenn er aber unter Wegs sich unnöthiger Weise verweilt hat, oder wegen eines Gewinns eine andere Strasse gefahren ist, und in diesen Umständen beschädiget worden ist, so hat

er kein Recht auf Ersatz seines Schadens gegen die Gemeinde, die ihn abschickte.

Je zuweilen nimmt man auch das Wort: Folgeschäden, für den negativen Schaden, oder denjenigen der in dem entgehenden Gewinn liegt. Muß auch der negative Kriegsschaden ersetzt werden? Wenn man den Begriff des negativen Schaden auf bloße, wenn gleich sichere Hoffnung eines Erwerbs einschränkt (§. 4.) und den Verlust eines wirklich existirenden, wiewohl erst in der Folge wirksamen, oder Nutzen bringenden Rechts in die Classe des positiven Schaden verweißt, so trage ich kein Bedenken, mich zur Behauptung, daß der Regel nach kein negativer Kriegsschade ein Gegenstand der Indemnisation seyn könne, zu bekennen. Eine Grundwahrheit, die über alle specielle rechtliche Verhältnisse erhaben ist, liegt in dem Axiom: Niemand darf sich mit dem Schaden des andern bereichern. Eine solche vom Rechte mißbilligte Bereicherung würde es aber seyn, wenn einem ein Ersatz für etwas, was die Sphäre seiner erworbenen Rechte noch nicht umfaßte, geleistet werden müßte. Es enthält auch weder das Princip, nach welchem der Ersatz für die vom Staate oder dessen

Freun-

Freunde herrührenden Schäden, — noch dasjenige, nach welchem der Ersatz der feindlichen Schäden geschehen muß, irgend einen Grund, der den Anspruch auf Schadloshaltung wegen des entgehenden Gewinns rechtfertigte.

§. 69.

f. Beschädigungen der Staatsdiener.

Es dürfen die mehrfachen Verhältnisse, in welchen die Angelegenheit der Kriegsschäden den Staatsbeamten berühren, nicht miteinander vermischt werden. Einmal wird derselbe außer seinem Amtsverhältnisse, entweder als Bürger des Staats, oder als Glied einer Gemeinde, oder als einfaches Individuum betrachtet. In dieser Rücksicht ist er schuldig, als Bürger des Staats seinen Antheil an den Kriegsschäden, die den ganzen Staat treffen, als Glied einer Gemeinde, in so weit er innerhalb des geographischen Umfangs derselben, Güter oder Einkünfte hat, oder aus ihrem politischen Kreise Nutzen bezieht, an den Kriegsschäden, die der Gemeinde zur Last fallen, endlich als Individuum allein diejenigen Verletzungen, für die kein Er-

 satz

satz geleistet wird, zu tragen. *) Unter diesen Beziehungen muß auch seine fixe Besoldung in Anschlag gebracht werden. Denn warum sollte diese befreyt bleiben, da Gewerbe, welche kein wohlerworbenes Recht auf bestimmte Vortheile, gleich den Besoldungsurkunden, in sich begreifen, deren Gewinn daneben nicht so sicher, als eine Besoldung, ist, in Ansatz genommen werden? Aber wenigstens die unbegüterten Staatsdiener scheinen nicht nur zu Beyträgen für Kriegsschäden nicht verbunden zu seyn, sondern für ihre Individualschäden noch

*) Es war ein auch für Nichtinteressirte empörendes Schauspiel, in manchen mittelbaren Städten, während des französischen Krieges die städtischen Magistratspersonen und ihre Sippschaften sich von den Kriegslasten insbesondere von der traurigsten unter allen, der Quartierlast, loswinden zu sehen, während verschiedene derselben mit erhitztem Eifer ältere Immunitäten bekämpften, während nicht allein der unbemittelte Bürger, sondern auch der thätigste Staatsdiener, der als solcher gar nicht zur städtischen Gemeinde gehört, unter dem Drucke der Kriegsbedrängnisse, die man auf ihn hinwälzte, beynahe erliegen mußte.

noch Ersatz verlangen zu können. Sie hätten ja, meint Bödmann, *) durch Auswanderung dem Ungemach des Kriegs entgehen können, u. s. von der erwähnten Gattung der Staatsdiener (omnia mecum porto-Männer nennt er sie,) ist es, ihm zufolge, sogar rechtlich zu vermuthen, daß sie sich dieses Mittels bedient haben würden, hätten sie nicht auf ihrem Posten bleiben müssen. Allein diese Reflexion betrifft nicht mehr die Staatsbeamten, als jeden andern Bürger. Jeder Bürger kann bey herannahender Noth die gesellschaftliche Verbindung verlassen, und es ist natürlich, daß, indem er aufhört, Staatsbürger zu seyn, zugleich auch seine Verbindlichkeit zur Uebernahme der Staats- oder Gemeindelasten aufhört. Wenn er aber durch die Flucht seine Eigenschaft als Staatsbürger oder Gemeinheitsglied nicht verlieren will, so muß er nach wie vor seinen Antheil an dem Verluste tragen, welchen die Gesellschaft, deren Mitglied er ist, leidet. Nun kommt aber noch sein besonderes Verhältniß als Staatsdiener hinzu. Liegt es etwa in dem Wesen seines Anstellungsvertrags,

daß

*) A. a. O. Abschn. III. §. 3. S. 90.)

daß er bey einbrechender Gefahr des Staats seinen Posten verlassen darf, gerade zu einer Zeit verlassen darf, wo getreue, und einsichtsvolle Beamten dem Staate am nothwendigsten sind? *)

Wenn hingegen der Staatsdiener, entweder da an ihn als Vorsteher eine Foderung vom Feinde gemacht würde — und dies muß bey jedem förmlichen Antrage, der von feindlichen Commando an ihn gerichtet ist, vermuthet werden — oder da er etwas von seinem Eigenthume wegen seines Amtes verlor, in der Eigenschaft als Staatsdiener beschädiget wurde, so fließt es aus der Natur seines Verhältnisses zum Staate, daß er dafür, mit Abrechnung seines Antheils als Staatsbürger, vom Staate Ersatz mit rechtlichem Grunde verlangen kann. **)

Der

*) Sehr treffende Einwürfe gegen Bodmanns Behauptung findet man in der Recension der mehrgedachten Bodmannschen Schrift in der Neuen allg. deutschen Biblioth. B. 37. Stück 2. Seite 428.

**) So kommt dem Staatsdiener ein Recht auf Ersatz alles dessen zu, was er seines Amtes wegen

Der Staatsbeamte ist oft, als solcher, auch Vorsteher einer Gemeinheit, eines Amtes, und dergleichen besondern Theilen des Staats, und in dieser Beziehung betrachtet, muß er von diesen Theilen bald wegen geleisteter Requisitionen, Contributionen u. s. w. bald wegen Privatschäden, die ihm einzig und allein sein Amt zuzog, entschädiget werden. Auch der Cameralbeamte hat, wenn die eben angeführten factischen Voraussetzungen ihren Bezug auf die Cammergüter haben, einen gegründeten Anspruch auf Schadloshaltung an die Cammercasse.

§. 70.

Aus eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Schäden der

g. Geißeln

zu beurtheilen, wenn diese vom Staate oder einer Gemeinheit zur Garantie einer zugesagten Leistung oder einer Uebereinkunft gegeben werden. Sie treten in das Verhältniß ein, in welchem auch die Diener des Staats oder

einer

gen nicht flüchten, sondern zurückbehalten mußte, und dadurch verlor.

einer Gemeinheit zu diesen Körpern stehen. So wie jeder Unterthan oder jedes Glied einer Gemeinheit zur Uebernehmung dieser Bürde verbunden ist, und sogar gegen seinen Willen hiezu gezwungen werden kann, *) so kann er, nebst der Befreyung durch Redemtion, auch den Ersatz der ihm dadurch zugegangenen Schäden fodern. Ist ein bereits angestellter Staatsdiener zur Geißelschaft ausersehen worden, so kann er nur wegen des positiven Schadens, den er in der Eigenschaft als Geißel erlitten hat, eine Vergütung verlangen; denn schon bey seinem Anstellungscontracte, und der damit verknüpften Besoldung ist der negative Schaden in Anschlag gebracht worden, und seine Bestimmung zum Geißel ist eine Folge seines Amtes. Wenn aber ein anderer Bürger des Staats von diesem oder einer Gemeinheit als Geißel hingegeben wird, so hat er eben deswegen, weil er dadurch in den einsweiligen Beruf als Staats- oder Gemeindediener kommt, auch auf Entschädigung wegen des entgangenen Gewinns Anspruch.

Die-

*) Hug. Grot. de Jure belli et pac. L. III. c. 20. §. 52. Vattel Droit des Gens, Liv. II. ch. 16. §. 252.

Diese Rücksicht kann freylich da nicht eintreten, wo der Feind selbst zur Sicherheit, daß er eine verweigerte Foderung erhalte, Geißel aushebt, auch scheint nicht einmal dieser Name, wenn er nach gemeinem völkerrechtlichen Sinn verstanden wird, auf die vom Feinde, in der gedachten Absicht, der Freyheit beraubten Personen anwendbar zu seyn. Allein auch diese mußten sich für Staat, oder Gemeinheiten aufopfern, und es ist eben der Grund zur gemeinschaftlichen Entschädigung derselben vorhanden, aus dem eine Requisition oder Contribution, welche anfangs förmlich angesagt, nachher aber vom Feinde bey einigen gewaltsamer Weise erpreßt wurde, ein rechtmäßiger Gegenstand der Repartition wird. *) Der entgangene Gewinn kann aber von Geißeln dieser Art nie verlangt werden.

*) Sonderbar ist es, daß Bodmann (a. a. O. Abschn. IV. §. 73. S. 271.) den vom Feinde selbst einseitig ausgehobenen Geißeln keine Entschädigung zugestehen will; noch sonderbarer aber der von ihm angeführte Grund: „Res publica nec tenetur ex contractu, nec ex re.“

§. 71.
h. Kriegsschäden der Pächter.

So wie das Verhältniß der Staats- oder Gemeindediener eine besondere Ansicht in Betreff der Schäden, welche der Staat oder die Gemeinde, als solche, zu ersetzen hat, eröffnet; so entsteht durch das Verhältniß zwischen Pächter und Verpächter eine neue privatrechtliche Beziehung auf den Kriegsschadenersatz, den ein Individuum, nemlich der Verpächter, leisten soll.

Da Kriegsschäden, welche vom Staate oder seinen Bundsgenossen herrühren, von allen Gliedern des Staats ersetzt werden müssen, so gehört auch der Verlust, den ein Pachter erlitten hat, in die allgemeine Masse der Entschädigungsgegenstände. Was daher den Schaden betrift, den der Pächter auf diese Weise an dem Genusse seines Pachtgutes erfährt, so zahlt entweder der Pächter dem Verpächter das Pachtgeld ganz, ohne Nachlaß, und dann erhält jener vom Staate den Ersatz nicht nur des an seinem Eigenthume, sondern auch an den Früchten des Pachtgutes erlittenen Schadens, solche Schäden aber, die das ver-

pachtete Gut selbst, ohne Beziehung auf den Genuß desselben, treffen, werden dem Verpächter, als Eigenthümer ersetzt; — oder der Verpächter gestattet dem Pächter wegen des verminderten oder ganz entbehrten Genusses einen Nachlaß am Pachtgelde, und tritt also ganz in die Stelle des Pächters; dann fließt demselben der Ersatz alles Schadens zu, dieser mag nun an dem Pachtgute selbst, oder an den Früchten verursacht worden seyn; blos der Ersatz der Verletzung, welche der Pachter an dem ihm zuständigen Eigenthume empfinden mußte, nimmt der letztere für sich ein. — In Ansehung der andern Hauptclasse der Kriegsschäden aber, nemlich derjenigen, welche vom Feinde herrühren, darf gleichfalls der Unterschied a) zwischen denjenigen, welche das Pachtgut, ohne Relation auf den verpachteten Genuß, — b) denen, welche die Früchte und den Genuß desselben — und c) solchen, welche das besondere Eigenthum des Pachters betroffen haben, nicht außer Acht gelassen werden. Die Schäden, die die erste und letzte Gattung der Dinge angehen, hat blos der Eigenthümer, als Zufälle, ohne wechselseitigen Anspruch auf Indemnisation, zu tragen; hingegen muß der Verpächter

die-

diejenigen Kriegsschäden, welche den Genuß des verpachteten Guts ganz zernichtet, oder vermindert haben, wenn kein besonderer ausdrücklicher Vertrag hierin etwas anderes bestimmt, über sich nehmen, und daher dem Pächter, dem er einen ungehinderten Genuß des Pachtguts zusicherte, einen verhältnißmäßigen Nachlaß am Pachtgelde bewilligen. *) Tritt übrigens ein Fall ein, wo die allgemeinen Grundsätze vom Ersatz der feindlichen Kriegsschäden den beschädigten Pächter oder Verpächter ein Recht auf Schadloshaltung gegen den Staat, oder eine andere moralische oder physische Person zuerkennen, so ist es keinem Zweifel

fel

*) L. 15. §. 3. D. locati, sagt: „Servius, omnem vim, cui resisti non potest, dominum colono praestare debere ait, ut puta, — si incursus hostium fiat.“ Gleich darauf heißt es: „Si vero nihil extra consuetudinem acciderit, damnum coloni esse: idemque dicendum, si exercitus prateriens, per lasciviam, aliquid abstulit.“ — Beyde Stellen lassen sich wohl kaum vereinigen, wenn man nicht annimmt, daß unter den letztern Schäden, kleine unbedeutende Verletzungen muthwilliger Soldaten an den Früchten, zu verstehen sind.

fel unterworfen, daß von diesen der Pächter oder Verpächter die Wiedererstattung des Schadens, wegen dessen er im Verhältnisse zu seinen Mitpaciscenten ohne Ersatz ausgieng, mit Grunde verlangen kann. *)

Bey der Repartition der Kriegsschäden hat der Pächter in keinem Falle einen gegründeten Anspruch, daß er nicht mit in den Beytragsanschlag gebracht werde. Sollte er auch gar kein Vermögen im Staate, oder innerhalb des Gemeindebezirkes besitzen, so genießt er doch nicht nur den Schutz des Staats, sondern er zieht auch, eben so wie der Handels- und Gewerbsmann, vom Staate und von der Gemeinde, zu der er gehört, besondern Nutzen; er ist daher, gleich andern nicht begüterten Gliedern,

*) Es mag der Fall nicht selten eintreten, daß in einem Jahre, oder überhaupt in einem Zeitraume, wo das Gut genossen werden kann, Schäden vom Staate, und vom Feinde den Genuß des Pachtguts hindern; dann muß durch eine möglichst genaue Taxation der Schaden, der vom Staate oder seinem Freunde entstand, von dem, welchen der Feind anrichtete, getrennt, und jeder nach seinen eigenthümlichen Principien beurtheilt werden. —

dern, die von Beschäftigungen und Gewerben innerhalb des Staates sich nähren und Vortheile gewinnen, zu den Lasten des Staats, und der Gemeinde nach einem richtigen staatswirthschaftlichen Anschlag seinen Beytrag zu leisten verbunden. In dem Falle, wo ihn der Verpächter ganz und gar vertritt, muß dieser auch den Antheil des Pächters an den Staats- und Gemeindelasten übernehmen.

Die weitere Ausführung des Verhältnisses zwischen Pächter und Verpächter in Betreff der feindlichen Kriegsschäden, und die Betrachtung der einzelnen sich darauf beziehenden Fälle, gehört nicht zu meinem Zwecke; man ist derselben auch um so mehr überhoben, als diese Erörterung schon von manchen andern mit ziemlich vieler Genauigkeit, und Rücksicht auf das Detail unternommen worden ist. *)

*) Vgl. G. G. Strelin's rechtl. und cammeralist. Abhandl. über Kriegslasten, und Kriegsschäden, wie solche zwischen Verpächtern und Pächtern zu vertheilen sind. Frankf. am Mayn 1799.

verner

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haus, Ernst August,

Beyträge zur Berichtigung der rechtlichen Grundsätze über den Ersatz und die Vertheilung der Kriegsschäden

Nürnberg 1801
J.publ.g. 323 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559516-4